

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

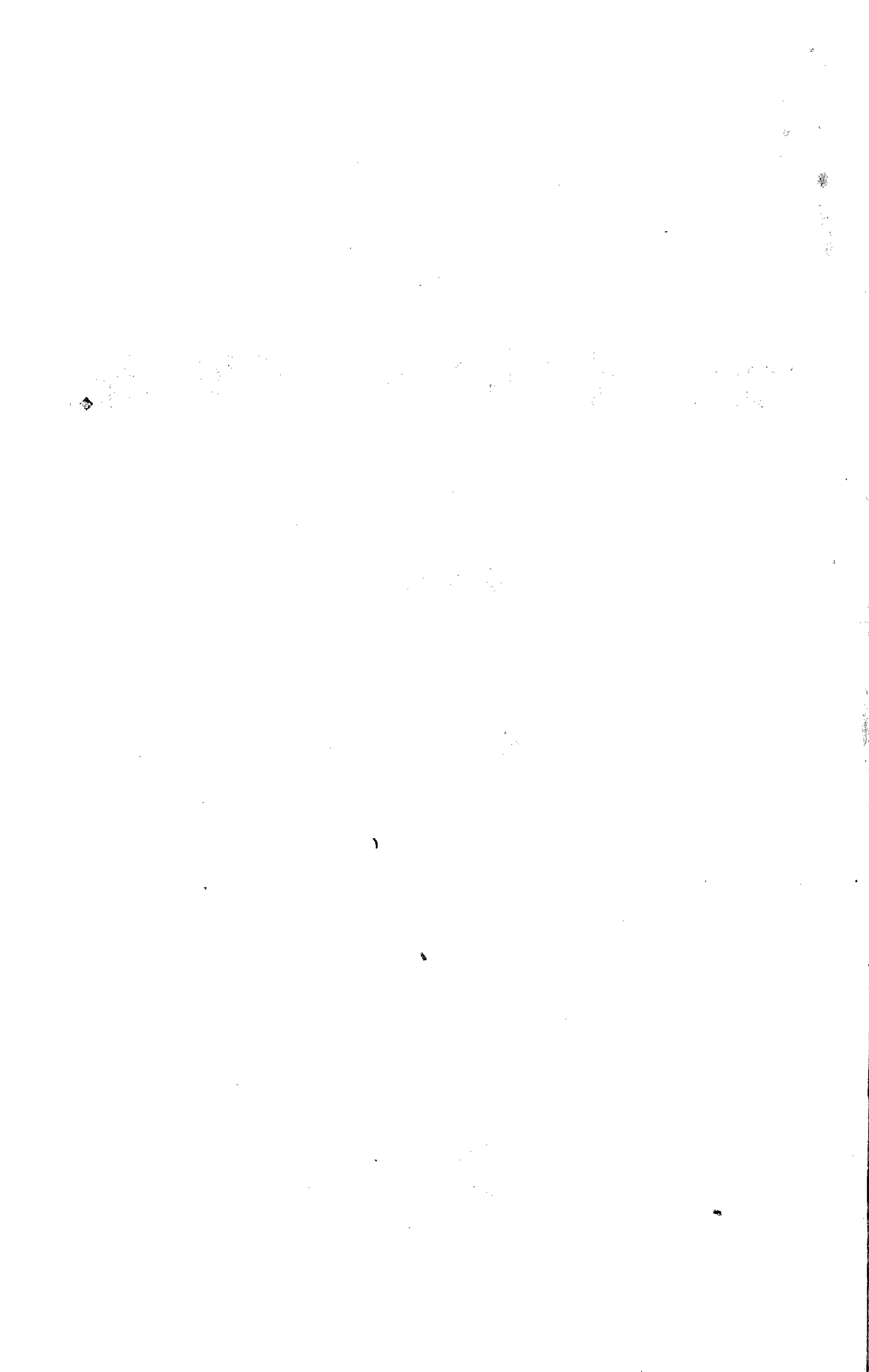
historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Achtes Heft.

Frauenfeld.

Gedruckt bei J. Huber.

1866.



Inhalt.

	Seite.
Die Bischofshöflichkeit und die Vogtei Eggen sammt der Öffnung der Vogtei Eggen	1
Die Öffnung in der gemainen Vogtei	10
Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Liebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreffend Einräumung der Herrschaft Liebenfels	16
1476. Montag vor Auffahrt. 20. May	19
Öffnung des Dorfes Zihlschlacht (bei Bischofszell)	23
Öffnung des Dorfes Zihlschlacht	25
Die Edeln von Straß	37
Die Quelle meiner Lieder	43
Die Constitution	44
Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert.	
Zur Orientirung	45
Landenbergische Geschichtsquellen	49
I. Die Herren von Hohen-Landenberg, von Greifensee, zu Bichelfee und Sonnenberg.	
Adorf	51
Bichelfee	54
Sonnenberg	58
II. Die Herren von Hohen-Landenberg zu Wellenberg und Frauensfeld.	
Ältere Geschichte von Wellenberg	78
III. Die Herren von Hohen-Landenberg und ihre Besitzungen zu Neuenburg, Mammern und Herbern.	
Ältere Geschichte von Neuenburg und Mammern	102
Ältere Geschichte von Herbern	108
Schicksale des Frauenklosters Münsterlingen vor und während der Belagerung der Stadt Constanz durch die Schweden 1631 bis 1634	118
Inhaltsverzeichnis der bis jetzt erschienenen Hefte	137

INDEX

Page

1	Introduction	1
10	Chapter I	10
18	Chapter II	18
28	Chapter III	28
38	Chapter IV	38
48	Chapter V	48
58	Chapter VI	58
68	Chapter VII	68
78	Chapter VIII	78
88	Chapter IX	88
98	Chapter X	98
108	Chapter XI	108
118	Chapter XII	118
128	Chapter XIII	128
138	Chapter XIV	138
148	Chapter XV	148
158	Chapter XVI	158
168	Chapter XVII	168
178	Chapter XVIII	178
188	Chapter XIX	188
198	Chapter XX	198
208	Chapter XXI	208
218	Chapter XXII	218
228	Chapter XXIII	228
238	Chapter XXIV	238
248	Chapter XXV	248
258	Chapter XXVI	258
268	Chapter XXVII	268
278	Chapter XXVIII	278
288	Chapter XXIX	288
298	Chapter XXX	298

Die Bischofshöre und die Vogtei Eggen sammt der Öffnung der Vogtei Eggen.

Die thurgauische Vogtei Eggen begriff das Gelände in sich, welches südlich von der Stadt Constanz über den Anhöhen und auf dem Abhange zwischen Constanz und Münsterlingen bis an den Bodensee ausgebreitet liegt. Die Bezeichnung Eggen ist die frühere landesübliche für eine länglich gestreckte Anhöhe oder einen den Horizont begrenzenden Höhenzug, wurde aber hier auf das ganze zur Vogtei gehörige Gelände übertragen. Man vergleiche die im zweiten Hefte der Beiträge enthaltene Karte der Landgrafschaft Thurgau.

Im Jahre 1155 bildete die Vogtei Eggen den größern Theil des Bischöflich-Constanzischen pagellus Bischofshöre. In der dem Bischof Hermann von Constanz von Kaiser Friedrich I. 1155, 27. November erteilten Bestätigungsurkunde werden nämlich die Grenzen jener Bischofshöre für drei Vierteltheile des Umkreises mit denselben Localpunkten und Namen fixirt, wie sie in der Öffnung der Vogtei Eggen bezeichnet sind.

Obwohl die erwähnte kaiserliche Urkunde alle äußerlichen Kennzeichen der Richtigkeit an sich trägt, ist doch ihr Inhalt mehrfach verdächtigt worden. Es werden in denselben dem Bischofe Besitzungen und Rechte zugesprochen, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob er oder seine Vorgänger sie je inne gehabt haben. Die Abtei St. Gallen wenigstens hat zu keiner Zeit die Herrschaftsrechte des Bischofs im Arboner Forste in der Ausdehnung anerkannt, wie jene Urkunde denselben umschreibt. Ob es sich mit der thurgauischen Bischofshöre anders

verhalte, ist zu untersuchen. Wenn die folgenden aus Urkunden geschöpften Thatsachen auch zu keinem entschiedenen Urtheile über die Authentität der kaiserlichen Urkunde führen, so tragen sie doch zur Erläuterung derselben und der bischöflichen Rechtsansprüche bei.

Die bezügliche Stelle lautet: *Termini autem pagelli, qui dicitur Bischoffeshori aliorumque circumquaque commorantium populorum hii sunt: a Rheno fluvio inter Tegerswilere et Triboldingam in Grawenstein ac deinde in medium Falkmos, inde in superius Falkmos, inde in superiorem partem Luthenriet ac deinde in Sarmos, inde in Butenrieth, inde in Forribach et per Forribach usque in Comun et sursum per Comun usque ad Tutenmuli inde ad casam Reginfredi, inde ad domum Rothardi, inde ad Heimenlachen inde Waggerslachen ac deinde in Grawenstein et inde Mittelbrunnen, inde in Grabun inde per plateam in occidentali parte ad casam Wolfwini, inde ad Annentobel, inde in Grawenstein, inde in lacum inter Nuheim et Monasteriolum. Et quoniam hæc terra hiis terminis inclusa censualis est ecclesiæ Constantiensis nulli hominum in prædicto pagello liceat terram emere vel ulla modo sibi vindicare sine permissione episcopi exceptis tributariis hominibus ex eodem pagello natis.*

Zwar lassen sich nicht mehr alle einzelnen Localitäten, welche von der Grenzumschreibung berührt und benannt sind, in gegenwärtigen Flurnamen jener Gegend nachweisen. Der graue Stein, von welchem die Grenzumschreibung redet, zwischen Tägerwylen und Triboltingen ist spurlos verschwunden und dasselbe Schickjal hat auch die zwei andern Granitfündlinge, bei welchen die Grenze vorbeiführte, betroffen. Eben so werden auch die verschiedenen Mose oder Moorgründe und Nieter ihre Namen gewechselt, die Wohnungen des Reginfried, Rothard, Wolfwin zerfallen und an andere Besitzer übergegangen sein. Feste bekannte Punkte sind dagegen Tägerwylen und Triboltingen am See, der Bach Commun oder Kämen im Alterswylener Thale, die Orte Tutenmuli, jetzt Düttschenmühle, der

Weiler Heimenlachen und das Kloster Münsterlingen. Die Identität dieser Namen mit den gleichlautenden Namen der noch bestehenden Ortschaften gibt keinem Zweifel Raum.

Das Verhältniß der Bewohner zum Bischofe ist als unmittelbare Unterthanenschaft bezeichnet, so daß man in der kaiserlichen Urkunde die Grundzüge wieder erkennen mag, welche den Inhalt der jedenfalls wenigstens erst dreihundert Jahre später niedergeschriebenen Öffnung ausmachen. Nur erscheint hier statt der Bischofshöre die Römische Reichs-Vogtei. Die Öffnung folgt hier nach einer im Urbar der Stadt Constanz enthaltenen Abschrift. Daß der Bischof namentlich in dem Theile der Bischofshöre, der später als Vogtei Eggen bezeichnet ist, nicht bloß kirchliche, sondern auch herrschaftliche Rechte besaß, ist durch die Schenkung eines Gutes zu Tipishausen vom Jahre 1192 bewiesen. Die Vergabungsurkunde ist von Dr. Mone im zweiten Bande des *Episcopatus Constantiensis* von Neugart S. 602 veröffentlicht. Die bezügliche Stelle heißt.

Chonradus s. Mauriti ven. sacerdos in maiori choro Constantiensi subcustos liberum quoddam prædium liberi hominis in uilla Tibinshusen situm in pago scilicet, qui uolgo Eggon appellatur, consensu aduocati Constantiensis scilicet Chonradi comitis de Sancto Monte, cuius termini aduocaticii ecclesiæ Constantiensi pertinentes prædictam continebat terram et presente subaduocato suo nullis etiam reclamantibus nullis prohibentibus, immo absque omni contradictione proprio argento sibi comparauit.

Aus dieser Stelle geht also hervor, daß im Jahre 1192 der auf den Eggen gelegene Theil der Bischofshöre unter der Verwaltung des bischöflichen Schirmvogtes Konrad vom Heiligenberg stand; daß auch der nordwestliche oder untere Theil der Bischofshöre, nämlich Tägerwylen sammt Kastel und Gottlieben altstiftisches Herrschaftsgebiet des Bischofs gewesen und bis in das letzte Jahrhundert es geblieben, ist eine bekannte historische Thatsache. Auf der Höhe über Tägerwylen wurde nämlich die Burg Kastel gebaut, die von einem bischöflichen

Dienstmanne bewohnt wurde. Am Rheinufer gründete Bischof Eberhard die Burgfeste Gottlieben, welche zur bischöflichen Residenz und zur Ueberwachung der ungehorsamen Bürger der bischöflichen Hauptstadt Constanz bestimmt war und später den bischöflichen Obervögten zur Wohnung diente.

Allein zwischen 1192 und 1286 müssen mit dem südöstlichen Theile der Bischofshöre, d. h. mit der Vogtei Eggen Veränderungen vorgegangen sein, über welche die Geschichte des Bisthums Constanz keine Auskunft gibt. Wir dürfen wohl mit Grund annehmen, daß die Bischofshöre, da sie ein Segment des ursprünglichen ältesten Kirchsprengels der Stadt Constanz gebildet haben muß, zu den Immunitäts-Besitzungen des Bisthums gehörte, hiemit unveräußerlich war. Wie kommt es nun aber, daß König Rudolf über die Vogtei Eggen als über Reichsgut verfügte und daß sie auch von seinen Nachfolgern als Reichsvogtei verpfändet und von den Pfandherren verkauft werden konnte, ohne daß der Bischof bei solchen Verfügungen befragt oder um seine Mitwirkung und Genehmigung angegangen wurde?

Daß Heinrich von Klingenberg bei König Rudolf in großer Gunst stand, demselben große Dienste erwiesen hat, auch seine Brüder Ulrich und Albert für den König in manchen Gefahren als tapfere Kämpen eingestanden sind, berechtigt zu der Annahme, daß ihnen der König auch manche Auszeichnungen und Belohnungen zugeschieden habe. Sehr unwahrscheinlich, sogar undenkbar ist es aber, daß Heinrich von Klingenberg als Cleriker mit einer solchen Beeinträchtigung des Bisthums, wie die Entfremdung der Vogtei Eggen, einverstanden war, oder doch später als Bischof das entfremdete Gut nicht wieder der Kirche zurückzustellen sich bemühte.

Möglicher Weise hatte die kaiserliche Urkunde von 1155 nur fakultative Kraft, sollte sie nur unter gewissen Voraussetzungen Geltung bekommen und da diese Voraussetzungen nicht eintrafen, zog Kaiser Friedrich oder einer seiner Nachfolger die Güter, die er der eigentlichen Bischofshöre als

königliche Gabe beigelegt hatte, wieder zurück. So wenig Wahrscheinlichkeit diese Hypothese hat, so würde sie doch auch die Schwierigkeiten lösen, welche die bischöflichen Anrechte an den Arboner Forst verhüllen.

Weitere Forschungen mögen die Aufhellung dieses Dunkels zu ihrer Aufgabe machen. Die folgenden Urkunden und Register aber leisten den Beweis, daß der in Rede stehende Theil der Bischofshöre wirklich unmittelbares Reichsgut geblieben ist.

Rudolfus Dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestrae notitiam volumus pervenire, quod quia strenui viri Vlricus et Albertus de Clingenberg milites fideles nostri dilecti de jussu et mandato nostro speciali advocatiam nostram quae vulgariter dicitur vff den Eggen, quae quondam Alberto de Castello militi pro centum marcis per nos fuerat obligata, cum suo argento liberaliter redemerunt; nos in hoc eorumdem praecelaram fidei puritatem laudabiliter approbantes et grata nobis per ipsos sepius impensa servitia memoriae reuocantes, ex gratia qua ipsos perinde merito persequimur speciali centum marcis, pro quibus advocatiam redemerunt, quadraginta marcas puri argenti superaddimus in subsidium dextrarii suis usibus comparandi et praedictam advocatiam cum suis juribus et pertinentiis universis ipsis Vlrico et Alberto militibus et eorum heredibus pro centum et quadraginta marcis memoratis titulo justi pignoris obligamus habendam et pacifice possidendam tandiu quousque ipsis per nos vel successores nostros praefatae centum et quadraginta marcae sine defalcatione aliqua integraliter persoluantur. In promissorum testimonium presens scriptum conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum in Ulma V Id. Febr. Indictione XIII anno dni m cc lxxxvj Regni vero nostri anno XIII.

Nos Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus

ad vni uersorum sacri imperii fidelium notitiam cupimus peruenire, quod nos propter grata seruitia, quæ nobis strenui viri Vlricus et Albrechtus de Clingenberg nostri dilecti impenderunt et impendere poterunt in futurum, eisdem obligationem aduocatie uff den Egken imperio pertinentis pro centum et quadraginta marcis argenti per inclite recordationis Regem Rudolfum antecessorem nostrum de regia liberalitate factam sicut iidem fratres per litteras eiusdem antecessoris nostri super hoc confectas et traditas docuerunt ratam habentes etiamque legitime confirmantes, ut etiam a nobis procedente largitione dicti fratres se gaudeant honoratos, ipsis insuper simul ambobus centum marcas argenti, et diuisim ac pro se domino Alberto in augmentum dotis filie sue sexaginta marcas argenti promisimus nos daturus, pro hac pecunia similiter dictam aduocatiam eis noua obligatione ipothecaria pro rata largitionis huiusmodi obligatione volentes et libere concedentes, quod dictam aduocatiam tam diu tam ipsi quam heredes eorundem ipothecæ seu pignoris titulo teneant et possideant pacifice et quiete quia eis seruitiorum suorum pretextu donamus in sortem volumus computari usque ipsis vel suis heredibus per nos vel nostros in imperio successores trecente marce argenti, ad quam summam promissæ largitiones ascendunt, fuerint plenarie persolutæ, quibus persolutis centum marcis argenti noue nostre largitiones promissæ conuertent in prædia dicti fratres vel successores eorundem ab ipsis emenda, quæ a nobis seu pro tempore imperio presidentibus ipsis vel liberi sui recipient in feoda ab imperio et imperio presidentibus feudali jure ac titulo perpetuo possidenda presentium testimonio litterarum nostro majestatis sigilli robore munitarum. Datum in castris ante Gorweitz III Cal. Nouembris Indict. VII. Anno dni m ij^o lxxxiii Regni nostri anno tertio.

Indem König Ludwig 1334 obigen Brief Rudolfs bestätigt

und in seinen dem Albertus et Henricus de Clingenberg gegebenen Bestätigungsbrief wörtlich aufnimmt, fährt er fort: *damus etiam et concedimus strenuo viro Alberto de Clingenberg centum marcas pro seruitio suo quod nobis et imperio in antea fideliter impendere poterit et debebit, volentes quod prioribus centum et quadraginta marcis istæ centum marcæ priori pignori videlicet aduocatiæ nuncupatæ uff den Eggen efficaciter aggerentur, ita quod prædicta aduocatia per nos et heredes eorum titulo pignoris pro ducentis et quadraginta marcis possideant. — Damus etiam autoritatem præfato Alberto de Clingenberg, ut ab Henrico patruo suo prænominato partem obligationis suæ de centum quadraginta marcis poterit redimere quando voluerit et sibi videbitur conuenientius expedire. — Datum Vberlingœ feria tertia ante Johannis Bapt. Anno dni 1334 regni nostri XX. imperii vero VII.*

König Ludwig ignorirt hiemit den Brief König Adolfs. Die 60 Mark, welche Adolf dem Albert von Clingenberg zur Aussteuer seiner Tochter verheißten und auf das Pfand gehäuft hat, werden ebenfalls nicht in Rechnung gebracht.

Indem 1336 König Ludwig dem Albert noch 100 Mark auf die Vogtei Eggen schlägt, steigt die Pfandsumme auf 240 Mark. Dabei bevollmächtigt er ihn, den Theil seines Vaters, des **Heinrich** von Clingenberg, um 70 Mark (die Hälfte der ursprünglichen 140 Mark) an sich zu lösen. Act. bey Tumaningen auf dem Felde Samstag nach Mariä Geburt.

Den Schwestern *Suse* und *Urjula*, Töchtern *Alberts*, wird 1360, 12 Kal. Aug. der Brief Königs Rudolf und die 140 Mark Silber bestätigt, der darauf geschlagenen 100 Mark aber keine Erwähnung gethan. Dagegen geschieht dieses in dem am Magdalenenstage deselben Jahres ausgestellten Briefe zu Nürnberg.

1428. D vor Ascens. Dni. Vor Tanenburg. Kaiser Sigmund an die lieben getrüwen Inwoner der vogty vff vnd vnder der Egge, gen. Egelshofen, Alteswile vnd Scherzingen:

uns ist wol jndenk als uns nechst clag von vch fürkomen, wie jr vch von vvern vögten in ander schuz vnd schirm zuget vnd etlich vß vch sich zu Bürgern zu Costanz vnd anderstwo zhusen wurbet, das wir vch do ernstlich schriben vnd gebotten, das jr vch zu vvern vögten nemlich den Edlen Casparn von Elingenberg vnd den pahern halten solt, by verlierung zehen mark lotigs goldes, die ein jeglicher, der darwider thet, verfallen sin sölle, als dann derselb vnser brief clerlichen vßwiset. Also ist vns aber fürbracht mit clag, wie jr solchs vnserß gebots zumal nicht achtet, Sunder solchen freuel vnd mutwillen teglich tribet. Vnd wiewol ein jeglicher, der das gethan hat vnd tut vns sölich buß mit recht verfallen were, jedoch so wellend wir der jekvnd nit fordern, sondern vßgütigkeit beweisen, ob wir vch damit in gehorsam bewegen möchten vnd darumb so gebieten wir vch ernstlich vnd vestiglich, das ir vch zu vvern vorg. vogten vnd schirmherren haltet vnd kain Bürgerchaft noch schuz zu Costanz oder anderstwo suchet, Sunder welich die hetten, die vßgeben on alles verziehen — Wan wer das nit entett, der soll das wissen, das er in vnser vnd des Richeß swer vngnad verfallen ist, vnd wir wollen die vorg. buß vnd pen vnleslich erfordern vnd sy zu der bezalung mit macht bemögen lassen.

König Sigmund 1431 urkundet: „Als der Edel Caspar von Elingenberg vnser Rat Diener vnd lieber getrüw die halb Vogtye vß vnd vnder der Egg, genant Egelshofen, Alterswylen vnd Scherzingen mit iren Zugehörungen in pfandesweise inne hat, Also haben wir angesehen sine getrüw Dienst, die er uns vnd dem Riche bisshar williglich getau hat vnd teglich tut vnd habend darumb im vnd sinen erben für jolich sin getrüw Dienste fünfzehnhundert guldin Rinißcher vß die jekgenannte Vogty geslagen verweist vnd verschriben zu der Summen geltß, darumb er denn dieselben vogty in pfandesweise inn hat vnd besizet, Also das er vnd sine erben dieselben vogtye besizen vnd genießen söllen vnd möge so lang biß wir oder vnserer nachkumen am Riche im oder

finen erben solich vogtwey umb die jezgenanten 1500 guldin mitsamt der ander hauptsumen gelts, darumb er die vormals inn hat, wider lösen vnd in die genzlich bezalen. Notweil, Pauli Befehring 1431.

1431. Kaiser Sigmund entbietet den Ulrich und Conr. Bayern: als wir vor etlichen Ziten euch das halb theil der vogtwey vff vnd vnder der Egge, genant Egelzhofen, Alterswiler vnd Scherzingen vnd was darzu gehört von vnser vnd des Reichs wegen verseket, verpfendet vnd verschriben haben, Also haben wir durch sunderlicher sachen willen dem Edlen Caspar von Clingenberg vnserm Diener bevolchen, gegunnet vnd erlaubet, das er desselb halb tail der vorgeanten vogtwey von vch an vnser statt lege. Darumb haissen, erfordern, befehlen vnd gebieten wir vch, daz ir die vorg. halb vogtwey mit irer zugehörungen dem egenanten Caspar an vnser statt umb solche Sum Gelz, darumb vch die verseket ist, zu lösen gebet Notweil 1431. Pauli Befehring.

1447 verkauft Hans von Clingenberg in seinem Namen und im Namen der Kinder seines Bruders Albrecht das Staitegericht um 1155 Gl. Rhein. an die Stadt Constanz.

Im Jahr 1449 wiederholt König Friedrich die den Bayern gegebene Bergünstigung, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der andere halbe Theil dem Hans v. Clingenberg und den Kindern seines Bruders Albrecht sel. von früher her verpfändet sei, und fügt dann bei, wenn die Clingenberg den dem Kälafinger verpfändeten Theil gelöst haben, mögen sie beide Theile der Stadt Constanz übergeben.

1452. Hans von Clingenberg, Ritter, und Heinrich von Clingenberg, ehl. Sohn seines Bruders Albrecht, verkaufen ihren Antheil an der Vogtei Eggen dem Burkard Kälafinger von Constanz um 1500 Gl. Bei dem Vergleiche von 1453 über Wegschaffung des Galgens waren noch betheilligt: Hans von Clingenberg, Ulrich Truchjöß von Dießenhofen als Vogt der Kinder des Konrad Bayer, Burkard Kälafinger gegenüber der Stadt Constanz als Inhaberin des Landgerichts.

Im Jahre 1471 verkauft Burkard Kulasinger seinen Antheil an der Vogtei um dieselbe Summe, die er dafür bezahlt hatte, der Stadt Constanz und im folgenden Jahre, 1472, Samstag nach Fronleichnam spricht er die Stadt von 2 Mütt Kernen ledig, welche die Klingenberg aus der Vogtei Eggen dem Münster legirt hatten, und an demselben Tage bescheinigt er, daß die Stadt ihm 1500 Gl. Hauptgut, 25 Gl. Gelds gegen dem Huruß und 10 Gl. Zins gegen der Raitin entrichtet und dazu 100 Gl. baar bezahlt habe.

Von dieser Zeit an blieb die Vogtei Eggen sammt dem Raitegericht im Besitze der Stadt Constanz, bis die Constitution des Kantons Thurgau dieses Verhältniß aufhob.

Die Öffnung der Vogtei Eggen hat die Redaction, in welcher sie hier erscheint, laut §. 14 in der Zeit erhalten, da zwei Besitzer sie gemeinsam inne hatten und verwalten ließen, wahrscheinlich aber doch nicht schon zu der Zeit, da die Klingenberg sich in ihren Besitz theilten, sondern die eine Hälfte der Vogteirechte an die Bayer übergegangen war, hiemit unter der Regierung des Königs Sigmund. Sie ist dem Urbar der Stadt Constanz entlehnt. Zwei andere Redactionen bewahrt das Kantonsarchiv in Frauenfeld, Abtheilung Kreuzlingen, mit verschiedenen Variationen, die indessen mehr die Stellung der einzelnen Paragraphen und den Dialect als den Sachinhalt betreffen.

Die Öffnung in der gemainen Vogty.

1. Dis nachgeschriben ist die Öffnung die man jerlichs in des hailgen Römischen Richs Vogty vff den Eggen genant gemainen lüten in der vogty gesessen zu den dryen mayengrichten eröffnen vnd lesen soll, wie dann das hernach aigenlich begriffen ist.

2. Die genant Vogty facht an by dem grosen stain by dem goßhus Crücklingen gelegen vnd gat von demselben stain Biß

zu dem goßhus gen mü n s t e r l i n g e n an die muren, daselbß mag das rich Eizen Oder die die vogtye in pfangwyß inne hand lassen sizen vnd von derselben closter mur herus richten in die vogty vnd nit hinjun in die Closter muren, doch sollen die muren nit wyter begryffen werden dann als sy von alterher angefangen vnd mit den tachen beschloffen sind, vnd gat von des goßhus mü n s t e r l i n g e n muren für die güldenen Hub hinuß gen Illighusen (vnd von Illighusen) zu dem grawenstain, vnd von dem grawenstain durch das tall nider biß gen m a n n e n m ü l l i n an den Hoehen steg vnd von dem Hoehen steg biß gen C a s t e l l an die buchnen studen vnd von den buchinen studen widerumb biß zu dem großen stain by dem goßhus Crücklingen gelegen.

3. Item die vorgenant vogty ist so fry, das sy iren aigenen stoek vnd galgen hat vnd der selb galg sol stan an dem keßbach vff dem rain, so soll der stoek sten in der wyß genant die stoek wyß vnd were sach, das man ainen schedlichen oder vbeltetigen menschen in der vogty wyßte oder ankomen, den oder dieselben vbeltetigen oder schedlichen lüt sollend die Herren oder die vögt lüt in der vogty gessen, zu inen griffen vnd fachen, doch soll ain Herr oder Inhaber der vogty söllich schedlich vbeltetig lüt verrecken lassen nach irem verdienen on der vogty costen vnd schaden, doch so sollen die vogtlüt nach des Herren der vogty empfelhen söllich obgenant lüt versorgen nach irem vermögen vngentzlich.

4. Welcher auch söllich obgenant vogty inhat der oder syne amptlüt Habend in söllicher vogty allß wyt sy mit den marken vorgenant begryffet, ze richten vber aigen vnd lehen, doch so mag ainer sinen gichtigen lehenherren neben sich in recht stellen, aber der inhaber der vogty sol den gerichtsstab in der Hand haben vnd vber aigen vnd lehen richten vnd söllend die güter berechtet werden in dem gericht darjn sy dann ligen sind, doch sind in der vogtye vnd jro marchen drü gerichtli vngenomen mit namen oberhoffen, Tettihoffen vnd Lengwillen, sind ain gericht vnd gehörend an

das schloß zu der lieppurg genant. Das ander gericht haiset Sigershusen vnd bertißhusen, gehört an das schloß castell, vnd das dritt haiset tottnach, gehört an das schloß gen spiegelberg, vnd die vorgenanten gerichtlin haben nit witter ze richten dann so verr vnd ire gütter begriffend die von alterher in die genanten Hoff vnd willer gehorint, vnd ob sollich Herren der obgenanten drü gerichtlin oder die lüte darjn sitzende Etwas gütter vmb sich erkouffen oder sunst an sich kemen vnd vßer den drigen gerichtlin bewurben, solliche erkauffte oder ankome gütter, die von alter nit darin gehört haben, Söllen one alle abschlyssen des Hailigen rich vogty Zwing gehörig vnd gehorsam sin, in maßen als sy vor nach lut disser offnung gewessen sind.

5. Item in der vorgenanten vogty vnd jro marken als vor vnderchaiden ist, So sind zwing vnd benn, gericht vnd vngericht eins Herren, der dann die vogty in pfandswise inhat, vßgenommen die drü gerichtlin mit jr vnderchaid als dann da von hie vorn geschriben stat.

6. Vnd wer der ist, der in sollicher vogtye ain vogtbar gut oder mer kofft der soll ainem Herren der vogty, biß an sin gnad, von jedem pfund pfening, so uil pfund des kofffs gehandschlagt oder genempt werden, ainen schilling pfening geben zu ainem vrfund, das solliche vogtbare gütter nit abschlyssig der dienst vnd vogtrecht des Zins kommen in vergessenheit.

7. Solliche vogty ist ouch also fry das ain Her der vogty sin vogtrecht in der genanten vogty im jährlichß gefallend vor allen Zinßen wie die namen haben oder herkomen syen vor meniglichem nemmen mag.

8. Wer ouch sach, das ain Her der vogty mit ainem Römischen kaiser oder künig, mit andern Edlen oder des Richß gehorsamen vber den arlenberg raisen müßte, so soll ain Her gemain lüt in der vogty geseßen bitten, das sy im ein Sömer lihen, das sollen die lüt nit versagen, vnd das thun, vnd sollicher seumer ob zechen pfunden vnd vnder zwölff pfunden hallern wert syn, vnd brachte dann ein Her den seumer

herwider, Er sy besser oder böser worden, So sol ein Her den lüten den seumer wider geben. Gefügte es sich aber, das söllicher seumer nit wider zu land kommen wurde, so soll ein Her von deß seumer wegen noch sin erben den lüten nichts darumb zu antwurten haben.

9. Wer ouch sach, das ein Her der Vogty by ainem kaiser oder künig zu tagen zu Hofen oder sunst by Herren oder fründen zu Costanz ligen vnd sin wurde, so sol ein Her die armen lüt biten lassen vmb Holz in seiner Herberg ze brennende, Sollichß sollen die lüt jren Heren nit versagen. Vnd sol man das Holz hoven zu Mlickhusen in der von munsterlingen holz, das man nempt das fornholz (frouholz).

10. Vnd wer der ist, der ainem in der Vogthe sin aigen oder lehen in der vogty gelegen anspricht oder beschwärt, vnd sollichß mit Recht nit behalt, der ist dem Herren der vogty verfallen zehen pfund pfening bis an des Herren gnad.

11. Es soll ouch dhainer, der in der vogty sitzt, dehainen andern vßer den gerichtten der vogty vff dehain ander gericht nit fürnemmen, laden noch bekümben, sunder von ein andern recht geben vnd nemen, nemen vnd geben in den gerichtten der vogthe, darjnen dann der ansprechig geseßen ist oder in ander gericht der vogthe dahin in dann von den Herren oder amptlütten recht beschaiden wirt. Welher aber söllichß nit anhielt als obstat, der sol von jeglicher person, so uil er dann fürgenomen vnd gelat hett, dem Herren ain pfund pfening bis an sin gnad verfallen sin zu geben, vnd dem oder denen, so er dann mit andern gerichtten bekumbert hat, sölichß frömbdt gericht on sius widertheils Costen vnd schaden wiederum in die gericht der vogty ziehen.

12. Vnd söllich lüt, so danu in der vogty vorgeant syend, söllend jren frygen zug haben, also das sy des tags zu sibem malen vß in ziehen mugen vngesumbt ains Herren oder seiner amptlüt. Doch wer aber ainer den Heren oder amptlütten oder den lüten in der vogty geseßen, kuntliche redliche schuld schuldig, darumb möcht man ainen oder sin gut woll

hafften vnd damit mit dem rechten gefaren so lang biß das die schuld bezalt oder mit dem rechten ledig gemacht wurden. Welher ouch also wider in die vogty zuchet, den sol ein Her widerumb schirmen vnd handthaben inmaß alls ob er vß der vogty nie gezogen wer.

13. Vnd ob sach wurde, das zwen Herren sölliche vogty vff den Eggen inn hettend vnd verpfent, vnd der ein ettwas krieg gewunne vnd der ander nit, so sol der der dann nit krieg hatt, die lüt in der vogty gefessen in sinen schirm nemen vnd handthaben; hattend aber die Herren beid krieg, so ist die vogthe so fry, das die lüt in der vogty wol gen Costanz in die muren wichen mögen die will söllicher krieg weret vngesumpt des Herren vnd söllen die von Costanz söllichs den armen lüten gunnen nach dem vnd die vogty an das rich gehört. Wer ouch sach das die von Costanz ire Tulle oder zun machen oder bessern wöllten, die wil die lüt also by jnen sind, söllen die lüt vßer der vogty den von Costanz zu söllichen tullen oder zunen mit ainem wagen dorn furen vnd in das gehay nach den dornen faren alle tag ein fart. Do so söllen die von Costanz denselben wagen vnd roß also vß vnd in die stat one der lüt schaden belaiten, vnd was lüt in der vogty sitzend die söllend von der fryheit der vogty zu Costanz an den märkten kain zol geben von kouffen noch verkouffen.

14. Vnd ob sach were, das ain gehaye käme das wasser in der vogty gebresten wurde, So söllen die in der Bogty ein weg haben hinab zu dem see, von der stoßwyse vnd für den gaisberg hinab an den wasen bis in den see hinab, vnd derselb weg sol so wit sin, das ainer vff ainem Roß sitzen vnd ainen wyßbom für sich nemen soll vnd was den vff dem Roß besites jrret, das soll man dannen hoven.

15. Item die amptlüt in der vogty habend den lüten die dann vogtrecht geben, zu gebietend in zu vnd allen gerichtten in der vogty gelegen. So söllen die, die nit vogtrecht geben, dem gericht gehorsam sin, welcher aber vngehorsam were vnd

ſin wellte, dem ſoll man ain gericht, in dem gericht er ſizet, für ſin thür machen vnd vff des vngheorſamen Coſten vnd ſchaden richten nach des klegers fürbringen So uil vnd ſich mit recht gepürt.

16. Alle jar jährlich in dem mayen, ſo ſol man drü mayen-gericht haben vnd ſöllichs, ſo vorſtatt, die drü gericht eröffnen laſſen, vnd das erſt gericht ſol ſin zu Mlickhuſen, das ander ſoll werden zu Altißhuſen, das dritt zu Alterſwiler vnd zu den dreyen gerichtten ſöllen die jezgenanten drü dörffer den Herren oder iren amptlütten vnd zwayen iren knechten vnd den gemainen waibel vnd iren Roſſen eſſen trincken vnd futer gehen, daß ſy ſich nit erclagen, vnd ſol man die genanten drü gericht den lütten acht tag vor verkunden vnd mag jederman den andern zu ſöllichen gerichtten one fürgebeten beclagen, vnd darnach in dem jar ſo dick vnd vil man gerichtts notturfftig wirt, So mag man gericht haben in welchem gericht man des notturfftig begert ſin.

17. Vnd vff ſöllichs ſo ſoll dehainer, die wil er in der vorgegenanten Bogty vnd irn marcken ſizet, dhein ander ſchirm an ſich nehmen dann den oder die herren, die dann die vorgegenanten Bogty inn haben vnd darüber Heren genempt werden.

Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Liebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreffend Einräumung der Herrschaft Liebenfels.

Unter den Akten, mit welchen das Thurgauische Staatsarchiv durch den Ankauf des Archivs der Herrschaft Herdern bereichert worden ist, hat sich auch die Rechtsverhandlung gefunden, durch welche die in den eidgenössischen Abschieden wiederholt behandelte Frage über Zurückgabe des Schlosses und der Herrschaft Liebenfels zur endlichen Entscheidung gekommen ist. Die angedentete Urkunde, datirt Montag vor Auffahrt 1476, ist hiemit eine werthvolle Ergänzung für den von Herrn Nationalrath Dr. Segesser bearbeiteten zweiten Band der Eidgenössischen Abschiede. Zugleich ist sie aber auch ein wesentliches Document zur Charakteristik der damaligen eidgenössischen Rechtsübung und ein Beitrag zur Geschichte des Thurgaus in den ersten Jahrzehnten der eidgenössischen Vogteiverwaltung, wie eine nähere Beleuchtung des Vorgangs zeigen wird.

Die Herrschaft Liebenfels war ein altes Lehen des Bisthums Constanz. Nach Abgang des frühern Stammes der Edeln von Liebenfels (Rudolf von Liebenfels, seine Mutter Frau Adelheid von Norschach und seine Schwester Margaretha werden noch 1380 genannt) kam die Herrschaft Liebenfels 1390 auf gerichtlichem Wege an Hermann Grämlich von Constanz und nachher (1395) durch Kauf um 900 Pfund Heller an den Constanzischen Patrizier Heinrich von Lettikofen,

genannt Bänderich. Von Heinrich von Tettikofen wurde sie auf seinen Sohn Brun von Tettikofen vererbt, dessen Tochter Anna dieselbe ihrem Gatten Hans Lang zubrachte. Dieser Hans Lang nannte sich fortan Lang von Liebenfels, eignete sich auch das Wappen der frühern Herren von Liebenfels an.

Der Zwist, in den er mit den Eidgenossen gerieth, wurde durch die nach dem Tode des Bischofs Hermann von Breiten-Landenberg 1472 nothwendig gewordene neue Bischofswahl veranlaßt. In seinen ältern Tagen hatte nämlich Bischof Hermann den Domherrn Ludwig von Freiberg zum Coadjutor angenommen, und zwar ohne die Zustimmung des Domcapitels dazu nachzusehen. Nach allgemeinem Zeugniß erwies sich der Coadjutor dieser Auszeichnung würdig. Er wollte sich nun aber auch die Nachfolge auf dem bischöflichen Stuhle zusichern. Durch den Grafen Ulrich von Württemberg und Herzog Sigmund von Oesterreich begünstigt, bewarb er sich in Rom um das Recht der Nachfolge, wobei ihm namentlich Hans Lang von Liebenfels, der als Sigmunds Dienstmann zu Rom in großem Ansehen stand, wichtige Dienste leistete. Als Bischof Hermann von diesen Umtrieben und von dem glücklichen Erfolge derselben hörte, soll ihn dieses hinterlistige Betragen seines Vertrauensmanns so verdrossen haben, daß er darüber erkrankte und starb. Auch die Domherren wollten sich das Wahlrecht nicht durch die päpstliche Bulle verkümmern lassen und setzten mit Mehrheit den Domherrn Otto von Sonnenberg zum Nachfolger Hermanns auf den Bischofsstuhl, so daß nun zwei Bischöfe einander entgegenstanden, Otto von Constanz aus, Ludwig von Ratolfszell aus sich um die Inful stritten.

Die zweiträchtige Wahl hatte eine über die Grenzen des Bisthums hinausgehende Tragweite. Der Kaiser, die Churfürsten, Bischöfe und Reichsstände besorgten, wenn der von Rom aus ertheilte Wahlbrief Ludwigs nicht zurückgewiesen werde, sei zu erwarten, daß Rom auf dieselbe Weise alle andern Bisthümer besetzen und den wahlberechtigten Dom-

kapiteln das Wahlrecht und auch dem Kaiser jeden Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer entwenden werde. Der Kaiser erklärte sich daher für Otto. Als Herzog Ulrich von Württemberg den Gegenbischof Ludwig begünstigte und die Ablieferung der bischöflichen Einkünfte aus dem Württembergischen Gebiete beharrlich hinderte und verbot, forderte der Kaiser eben so beharrlich das Gegentheil, so daß der Herzog, um nicht in die Reichsacht zu fallen, endlich nachgeben mußte.

Auch die eidgenössischen Orte erklärten sich für den ordnungsgemäß gewählten Prätendenten Otto. Wie Otto und das Domkapitel über den Gegenbischof und seine Anhänger den Kirchenbann verhängten, also auch Hans Lang von Liebenfels davon betroffen wurde, erzeugte sich zwischen den Eidgenossen und Hans Lang ein Zwist, den dieser 1472, 11. März, bei der Tagsatzung umsonst auf gütlichem Wege zu beseitigen suchte. Indessen erst 1475 brach die Fehde aus.*) Eine Freischaar von Kriegsmännern aus verschiedenen Schweizerkantonen brach auf, besetzte Liebenfels und verfügte über Schloß, Herrschaft und Herrschaftsangehörige als über kriegsrechtlich erworbene Beute. Auf die von Hans Lang und seiner Gemahlin Anna von Tettikofen dagegen erhobene Klage sandte Zürich eine Botschaft in den Thurgau, um die Kriegsgesellen zur Räumung des Schlosses und zur Zurückgabe an die rechtmäßigen Eigenthümer zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Auf wiederholte Klage wurde am 4. Juli ein Tag zur Unterhandlung nach Schaffhausen angesetzt; allein auch dieser zerschlug sich. Endlich mußte der Lang sich entschließen, dem Spruche der eidgenössischen Orte sich zu unterziehen. Die Verhandlung und ihr Ergebnis ist nun eben in der folgenden Urkunde enthalten.

*) Stumpf, Leu und andere schweiz. Schriftsteller versehen den Zug irrig in das Jahr 1480. Andere erwähnen des Ereignisses gar nicht. Man vergleiche Walchner, Bischof Otto, 1818.

1476. Montag vor Auffahrt. 20. May.

Wir nachbenempten gemeiner eitgnossen Räte, von Zürich Heinrich Göldly, Ritter, Burgermeister, vnd Hans Tachelshoffer Zunftmeister; von Bern Niclaus von Scharnachtal, Ritter, Altschultheis, vnd Anthoni Arter, Benner; von Lucern Peter Rust, Schultheis, Caspar von Hertenstein, Heinrich Hasfurter beid Altschultheisen vnd Peter Lanmann; von Bre Hans Fries Altammann; von Swiz Ulrich ab Uberg Benner; von Underwalden ob dem Walde Hans Heingly Altammann, vnd nid dem Wald Hans Am Büel, Ammann; von Zug Heiny Fry, von Glarus Bernher Stetler. Als wir dann yetz von beuelchens wegen vnserer Herren vnd Obern vnd mit vollem gewalte zu Lucern by einander versammet, Tund kund offenbare mit diesem brieue, Nachdem vnd dann bißhar gute zit Etliche Spenn vnd Irrungen gewesen sind zwüschen dem vesten frommen Hansen Lanzen von Liebensfels vnd der Edlen frow Annen von Dettikoffen siner elichen gemachel an eim, Vnd den erbern, fürnämten Heinrichen Schmid, Altammann, Hansen Bachmann Ammann zuu Gynsidlen, Jenny Schifflin vnd Bly zur Kern von Zug, Heiny Schmid vnd Hansen Zimberman von Underwalden nid dem Walde vnd andern iren mitgesellen der sach verwant, Sy syend von Swiz oder von andern Orten der Eitgnoschaft am andern teyl, Nutreffen, das slos Liebensfels mit siner zugehorde, lüten vnd gerechtikeit, das dann die yetzgenanten personen vnd ir mithaften omb etlich vrsach, als sy vermeinent, dem vorgenanten Hansen Lanzen vnd siner elichen gemachel hievor zu iren Handen ingenommen vnd das bißhar verwaltiget vnd jungehept haben, Vnd aber der gemelte Hans Lanß vnd sin elicher gemachel dawider meinten jnen were das vnbillich geschehen, diewile sy doch in gemeiner eitgnossen der lantgraffschafft im thurgöu schirm geseßen vnd ye welten den eitgnossen in iren kriegen vnd sachen als ander gehorsam gewesen vnd noch gern werend, So wisten ouch sy mit denselben iren widersechern nütze dann gutes ze tunde han, deshalben sy hosten, vnd besonders die obgenante frow Anna, das man sy nu one entgeltuis wider zu dem iren, als irem vetterlichen erbe vnd gut kommen lassen solte, Wie denn solich sachen von beiden teylen mit witerm anziehen nit not ze melden vor vnns erscheinet worden sind &c. Haben wir vff hüte disem früntlichen tage, den wir vff bevelch vnserer Herren vnd obern beyden teylen darumb angefekt gehept, vnns mit solichem getrüwem vliß in disen dingen gearbeitet, damit wir sy zu beider site mit irem guten willen vnd wissenthafter tädunge omb vorgemelte Spenn vnd sachen früntlich gericht vnd vereinbaret haben, vff meynung vnd

in maß als das hienach geschriben stat, Namlich vnd des ersten, So sol alle gedat aller vnwill vehde vnd vffrur, wie oder in welchen weg sich dann die bißhar an disen hüttigen tag von des flosses liebenfels vnd ander sach wegen zwüschen den vorgenanten beiden teylen gemacht vnd ergangen vnd dorzu ouch vmb alles das farende oder andri habe vnd gut, win, foru vnd anders überall nützlich vñgenommen, was vnd wie vil das die obgenanten junemer des flosses vnd ir mithaften derzit zu liebenfels funden vnd das so sy siederhar vertan oder verenderet haben, alles genzlich vnd gar hin dot vnd ab in vnd dis dheim teyl dem andern zu Rach oder argen nit mer färziehen, gedencken, erfordern noch ansprechen, rechnen, äfern noch anden, heimlich oder offentlich, mit Rechte noch daroon oder in dheim ander wise noch wege, einandern darumb niemerme zu antwurten han, Sunder so söllend die vorgenanten Heinrich Schmid, Hannß bachman vnd alle ander jr mithaften vnd gsellen genant vnd vngenant, die dann by der gedat gewesen vnd der sach gewant sind, ouch angendes von stund an des flosses Liebenfels mit lüten mit gütern vnd mit aller ander siner zugehörde vnd gerechtikeit gar vnd genzlich entziehen, die Lüte vnd vndertan darzu gehörende jr eyden vnd gelüpten jnen gethan, gestracks vnd on alle fürwort lidig sagen vnd das alles fürderlich vnd eins wegs derselben frow Annen von Dettikofen als ir rechtes vetterlich vnd müterlich erb vnd eigen gut vnd ouch iren elichen gemachel Hansen langgen jgeben vnd zu iren Handen, wie denn das uuzemal stat, mit sampt allem dem das uuzemal darjun ist, es sye ligend oder farend gut oder habe, widerkommen vnd jnen die lüte darzu gehörende hulden vnd sweren, Sy fürbashi daran nüt witer bekümbren, Sunder sy das alles als das jr verwaltigen vnd daran rüwig lassen, vnd ob sy ettwas Rödeln oder briuen vom floss verendret, wa sy die dennoch vorhanden hetten oder wisseten, die söllend sy in ouch wider antwurten vnguarlich, Wann ouch derselbe Hannß lang vnd sin eliche husfrow mit demselbem irem floss Liebenfels, mit lüten mit gütern vnd aller ander siner zugehörde vnd gerechtikeit, diemil doch das in vnser lantgraffschaft in thurgou lit in gemeiner eitgnoschaft vnser Herren vnd obern des thurgouß getrüwlichem schirm vnd schutz in vnd ligen söllen. Es söllend ouch Hannß lang vnd sin eliche husfrow sich solichs vbergebens des flosses, wie das iez ist vnd stat, benügen lassen vnd ouch die armen Lüte vnd vndertanen darzu gehörende der eyden vnd huldigung halb, so sy by solichem junemen, den obgenanten personen vnd iren mithaften hieuor gethan haben, witer nit bekümbren noch darumb vehen oder straffen dheimß wegs on alle geuerde. Vnd als denn die obgenanten personen vnd ir mithaften gemeint, sy haben der sach eben grossen kosten gehept vnd

darumb ein mergelich anforderung getan, vnd aber darwider Hannß Lang vnd sin elich gemachel fürgewant, daß sy der sach on das mergelichen schaden vnd verderben empfangen haben jnmaß daß jnen der billicher abgetragen dann solich anforderung zu jnen getan wurde, vnd haben wir aber deshalb furer zwüschend jnen beider site so uerre gearbeitet vnd von beider teylen wegen umb rum vnd frydens willen vnns jm allerbesten souil vermechtiget, also daß Hannß Lang vnd sin elich husfrow den vorgenanten personen vnd iren mithaften allein von früntschafft vnd von dheiner ander sach wegen für solich ir anforderung angendes zweyhundert guldin Rinscher vßrichten vnd geben sollend als sy ouch des von stund an gethan vnd bezalt haben; Vnd also damit gar vnd genzlich von jnen noch niemand anderm von jren wegen, an lib noch an gut niemerm erfordert, angesprochen noch dheins wegs vnfrüntlichen bekümbret oder beschediget werden. Wann ouch sie zu beider site dis alles für sich vnd alle ir erben vnd zugewanten als obstat By jren guten trüwen vnd eren vnd sunderlich die vil genant frow Anna mit hand vnd gunst des vorgemelten jres elichen mannes vnd vogtes in vnser hande vffgeben gelopt vnd versprochen haben dise Richtung nach allem jrem inhalt nu vnd nachmalen vffrecht war vnd stete ze halten vnd darwider niemerm ze tunde noch ze haundlen, wenig noch vil on alle argenliste vnd geuerde. Des alles zu warem vnd vesten erkunde haben wir obgenanten Heinrich Göldly vnd Nielaus von Scharnachtal Rittere, Peter Rust, Caspar von Hertenstein, Heinrich Hasfurter vnd Peter Tanmann, Heini Fry vnd Wernher Stetler den vilgenanten Hansen Langen vnd siner elichen husfrowen disen brieff mit vnser aller anhangenden Ingesigel von vnser selbsts vnd der obgenanten vnser mitgesellen wegen, die vnns darumb gebetten vnd nuzemal jre ingesigel nit by jnen haben jnen vnd vnns vnd vnsern erben vnshedlich versiglet geben am nechsten mendag vor dem hochzit ascensionis domini Gezalt von der gepurt Christi vnserß Hern vierzehenhundert Sibenzig vnd Sechs Jar.

Ob die Eidgenossen unpartheiisch zu urtheilen geeignet waren, läßt sich zwar in Zweifel stellen; daß sie aber als Vogtherren des Thurgau befugt waren, einen Entscheid zu fällen, kann um so weniger bestritten werden, da der Lang dieß anerkannte. Am schlimmsten fuhr bei alledem der bürgerliche Gerechtigkeitsfin. „Denn, sagt der Abschied vom 28. September 1475, wie die Gesellen zu Liebenfels Einige von Steckborn, welche wider die Eidgenossen schimpflich geredet haben, strafen wollen, wenn nicht wir selbst sie strafen, so hat

man ihnen bedeutet, sie sollen dieß unterlassen und nichts anfangen; die Sache berühre gemeine Eidgenossen, welche sie selbst in die Hände nehmen wollen. Darauf hat man dem Landvogt Hans Blum geschrieben, diejenigen, welche solche Worte geredet haben, mit Recht vorzunehmen und zu strafen, wie das zu Constanz beredet worden.“

Schließlich ist zu bemerken, daß 1479 endlich zwischen dem Domstift, dem Kaiser und dem Papst ein Uebereinkommen zu Stande kam, demzufolge Bischof Otto bestätigt wurde, Ludwig eine andere Pfründe erhielt.

Öffnung des Dorfes Bihlschlacht (bei Bischofszell).

Mitgetheilt von H. G. Sulzberger.

Die niedere Gerichtsherrlichkeit über das große oberthurgauische Dorf Bihlschlacht gehörte seit alten Zeiten dem Bischof und Domcapitel in Konstanz. Aber auch die Benedictinerabtei in St. Gallen gelangte schon früher zu Grundbesitz in derselben, sowie später die Abtei Kreuzlingen. Als Lehen des Bisthums Konstanz stand die Vogtei bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts den Herren von Heidelberg (bei Bischofszell) zu, dann bis 1736 den Inhabern des Schlosses Blidegg, nämlich den Herren Rys, genannt Wälter, dann nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts der Familie von Hallwil. Von 1739 bis 69 war die Familie v. Muralt auf Dettlishausen und seit 1769—1798 die Stadt Zürich Inhaberin dieser Vogtei.

Bevor die hier mitgetheilte Öffnung vom 3. September 1576 niedergeschrieben wurde, war eine ältere vorhanden. Sie war zwischen dem Vogte der minorennen Kinder des Friedrich Rys, genannt Wälter in Blidegg, und der Gemeinde Bihlschlacht Dienstag nach St. Georgentag 1473 errichtet worden. Die Gültigkeit dieser Öffnung, die wahrscheinlich nur eine sogenannte Meyeröffnung war (siehe die Einleitung), wurde hie und da von den spätern Gerichtsherrn bestritten. Sie gab nämlich der Gemeinde nicht nur das Recht: „Holz zu hauen, die Waldung zu verbannen, Wege zu machen, zu weitem und zu engern, die Fatten (Bäume) zu gebieten, die Zelgen zu erlauben und zu verbannen,“ sondern auch die Bußen von Uebertretern dieser Artikel allein zu beziehen. Einzelne

Gerichtsherrn wollten der Gemeinde so ausgedehnte Rechte nicht zukommen lassen, besonders gefiel es ihnen nicht, daß die Bußen in obenerwähnten Fällen nur ihren Unterthanen zufließen sollen. Deswegen wurde im Jahre 1524 ein Streit zwischen beiden Theilen geführt, der nicht nur das Gericht des Lehensherrn (Pfalzrath in Konstanz) sondern auch die Gesandten der regierenden Orte der Landgrafschaft Thurgau auf ihren Tagsatzungen beschäftigte. Ein Jahr nachher anerkannten aber die nämlichen Gerichtsherrn in einem andern Streite mit der Gemeinde Zihlschlacht die bestrittene Öffnung. Dieses scheint später immer der Fall gewesen zu sein, so lange die Familie Nys, genannt Wälter, Besitzerin des Schlosses Bliedegg und der „Bogtei“ Zihlschlacht war. Als aber nach dem Tode des Dietrich Nys, eines der letzten Sprößlinge dieser alten adelichen Familie, das Schloß Bliedegg sowie die Bogtei Zihlschlacht in die Hände des Walter von Hallwil, Besitzer der Burg Salenstein, überging, erneuerte sich derselbe Kampf wie anno 1524. Da der neue Gerichtsherr keine Conzessionen machen wollte, erschienen Abgeordnete beider Theile vor dem Pfalzrath in Konstanz (12. Aug. 1573.) Wahrscheinlich gaben die dortigen Richter den Streitern den Rath, sich gütlich zu verständigen. Dieses geschah, aber erst nach 3 Jahren. So kam die hier mitgetheilte Öffnung zu Stande.

Das Original dieser Öffnung, die 16 Pergamentblätter enthält, ist noch in der Gemeindslade von Zihlschlacht vorhanden. Auf den ersten 13 Blättern steht die Öffnung, die 3 letzten Blätter enthalten einzelne unbedeutende Verträge zwischen den Gerichtsherrn und Gerichtsgenossen. Die am Schlusse der Öffnung erwähnte Schnur ist noch in derselben; es fehlen aber die 2 dajelbst erwähnten Siegel. Die Öffnung galt bis 1798. Nur sind unter den zwei letzten Gerichtsherrn einzelne Abänderungen, wodurch die Gemeinde größere Freiheit erhielt, gemacht worden.

Öffnung des Dorfs Zilschlacht.

1. Zu wüßenn vund Kundt gethan sye aller menigklichem hiemit. Nach dem dan sich etwas gespan vnd mißuerstand erhaben vund zugetragten Entzwüschenn dem Edlen vnd vesten Walthern von Hallwyl zu Salenstein vund Blideckh Eins: Vnd einer ganzen Gemeind Zilschlacht Anderstails Vmb vund von wegen Des Dorffs vund Gerichts Öffnung, Brüchen vund gewohnheiten, Da dan sich die von Zilschlacht einer vermainten unbesigelten Öffnung vndernommen, Welches aber Inen ermelter Vogt vnd Herr zu Blideckh mit wenigstem gestatten wellen, Sonder sich seiner habenden Briessen, Siglen, rechten vund gerechtigkeiten beholffen, So habend doch heut dato sich baide Parthyen, Als Juncker walthher vom Hallwil, Vogt vund Herr zu Blideckh Vnd ein ganze gemeind des Dorfs vund gerichts Zilschlacht Sich nachuolgender Öffnung, Alter brüchen, gewohnheiten, rechten vund gerechtigkeiten er Inert vnd Vergleichenn, Dieselbigen Jez vund Hernach beide theil gegen einanderen Zuhalten Augenommen Vnd darby genßlichen Vnd In allwegen Zuhiben, Wie Hernach Volgt.

2. Zum Ersten So Ist Walthher vom Hallwyl, sine erben vund nachkommen Zu Zilschlacht vund was In dieselben gericht gehört, Vogt vund Herr. Vnd An denselben Enden Gericht, Zwing vund Penn, ouch Pott vund Verbott, Es sye In Holz oder In Geld, sein, Vnd was für freßell, gebott vnd verbott vund Bußen In den Gerichten vund Vogtneyen zu Zilschlacht gefallen vund verschuldt werden, gehörendt einer Herrschafft zu Blideckh zu Vnd Stossend Gericht, Zwing vund Penn Erstlichen An Sitterdorffer Gericht, An Hoff Molen, An die Herrschafft Hagenwylenn, An die Herrschafft äppißhusen, An Buchackeren Gericht, An Hüttischwiler Gericht vund An Godauer Gericht.

3. Item der Vogt mag Ammann, waibell vund Richter, welliche er will, Die In togenlich darzu beduncken, setzen vnd nemmen. Vnd so man Gericht Halten will, soll man das gericht Ann dry Schilling Pfening verbannen. Welcher ouch den Anderen vor gericht mit worten oder wercken beschalck, der soll die Buß, die er sonst versallen Gette, Zwifach verwürckt Haben. Wellicher aber den Richterem vund Brtellsprecheren mit worten oder wercken schmütze oder schmachte, Der soll one guad Sechs Pfund Pfening versallen sein.

4. Item wer den Kelnhoff Zerlich Inhat vund besigt, Der soll einen Vogt empfahe Zu den Dryen Jarrichtenn, Die man Zerlichen Hatt, Namlich Zwey zu Meyen vnd eins zu Herpst, oder Zwey zu Herpst vnd eins zu Meyen, Wie dan sollichß ein Vogt ungeuarlich Haben will. Vnd soll dem Vogt selbs Drümalen, Zu Jedem Jar-

griecht ein gut mal geben. Vnnd mit nammen den Richter zu Oberst an Disch setzen. Douch soll er geben des Bogts Habich ein Huen, dem Hund ein Brot, Vnnd Ime seine Pferd In das futer stellen bis an die Bug, diewil er Iffet. Vnnd sond aber die Ersten Dry schiling Pfening, so an Jedem Jargricht Zu Buß gefallend, dem so den Kelnhoff den Zumal Inhatt, Zugehören Vnnd an sollichem mal Besteür werden. Vnnd was ouch ein Bogt an dem Jargricht oder Anderen grichten zu schaffen hatt, so soll man sine sachen Zum Ersten vßrichten, Vor meniglichem.

5. Item die Bogty Zu Zilschlacht git Terlichen einem Bogtherren vß Martini

In Kernen	—	iiij mutt Costenzer meß,
In Haber	—	iiij mutt Costenzer meß,
In Frechrecht	—	ij malter Haber Zeller meß,
In Gelt	—	vj \mathfrak{R} 1 \mathfrak{f} iiij D. costenzer werung.

6. Item Ein Amptmann soll einem Gast alle tag, wen er kompt, richten; Deßglichen ouch einem Inseßen, so er Anloben mag, das es Ime an wachsendem schaden Ist, vßgenommen Hochzeitlich tag, Sonnentag, Zwölfpottentag Vnnd zu den Zeiten, so die Gricht vßgeschlagen seind.

7. Item Ein Weibell oder Ammann soll von meniglichem nemmen zwen Pfening von einem Fürpott vnnd zwen Pfening von einem Gast zuthun, Es were dan sach, das er vßer den grichten gon müße. Demnach er dan Bergat, darnach soll man Ime lonen, ungeuarlich. Vnnd an der Gant von einem Pfund Pfening von den vstendigen Zinsen oder allem dem so vergandt will werden, oder vß die gant geschlagen Ist, vier Pfening zerüßen vnd von zehen schiling Pfening Vnnd was darunder, Es sye es wenig als well, Zwen Pfening.

8. Item wen ein gast mit einem Inseßen rechten will oder zwen Gest mit einanderen, da sond die Gest das recht vertrösten, Was Zuen mit recht erkent werde, dem nachzukommen vnnd das zu halten vnnd darumb gnug zuthun Vnnd soll einer vertrösten Zehen Pfund Pfening oder mer, nach dem die sach Ist, darumb sy Im rechten ligen. Vnnd soll ein Gast einen Inseßen Zum Tröster gebenn, daran man kompt. möchte er aber den überal nit gehalten, so er sein vermögen Im besten darinn thet, so soll er vßwendig einen tröster geben, daran man kompt. mag er aber das ouch nit Zuwegen bringen, So soll er schweren Zu Gott, was recht vnnd Vrtell gebe, das gestrachts Zu halten one alle fürwort vnnd Intrag, Er welle dan Hieruon nach Gerichtsbruch Appellieren.

9. Item wellicher Zu Zilschlacht Ein vrtell Appellieren vnd ziehen

will, der mag sy Ziechen für ein Herschaft zu Blideck von den Richtern vund dan von der Herschaft für das Bischhofflich Hoffgericht zu Costanz.

10. Item Es soll niemands den Anderen vff frömde gericht laden, vßgenommen gaisstlich sachen, Es were dan sach, das einer rechtloß gelassen wurd, Vnd sich das kuntlich erfunde, welcher wer sollich nit enthielt Als obstat, der soll vom Gerichtsheren nach gestalt der sachen vnd gesezlichs Handels gestraft werdenn.

11. Item wellicher den Anderen vmb ein Zichtige schuld beclagt, dem soll In Acht tagen den nechsten Pfand zu geben erkent werden Vnd wellicher umb vstendig Zins, Houptgut schulden oder widerschulden, Ald Anders vff gelegne güter Als sein vnderpfand clagt, die soll man ligen lassen Sechs wochen vund Dry tag vund darnach dieselbigen Angriffen vund nach des Gerichtsbruch vergaudteun.

12. Item wenn ein weibell oder Ammann einen Pfenden will, so soll er Pfenden vmb Zichtige schuld. Dan was man einanderen nit Zichtig ist, Das soll man für gericht schieben vund soll zum Ersten nemmen varende Pfand, Ist souil da, das er bezahlt mag werden. Wo aber nit souil varende Hab da were, so soll man den glegne Pfand nemmen. vnd die varenden Pfand soll man acht necht In den gericht ligen lassen vnd dan Am Abend durch den weibell verkünden vff des Pfands schaden, des die Pfand gewesen sind. vund wenn Im verkündt wirt, so soll man sy den morgens vßrufen vnd verkouffen vund soll der Bogther, so man Im was schuldig were, vor meniglichem bezahlt werden. Desglichen soll man mit den glegnen Pfanden ouch thun, dan das die glegnen Pfand Sechs wochen vund Dry tag In dem gericht ligen sollend vund Ime dan Am abend ouch verkünden vund morgens vßrufen vund verkouffen vnd wellicher also am meisten daruf schlacht an der gant, der soll In Siben nechten gleich daruff bezalung thun. Es were dan sach, das einer dem Anderen glegen gut für varende Pfand gebe, das soll dan ouch nit lenger In dem gericht ligen dan Acht necht. Vnd wenn man Zu nacht zu Bätt lüt, so sollend die Pfand vßgerüst sein. Was man ouch mer vß einem Pfand löst, dan man einem schuldner schuldig were vund den Amptleüten Zren lon, Das soll man dem des das Pfand gewesen Ist, nach Gantrecht wider überantworten vund Zustellen.

13. Item wellicher Pfand verjait vnd die nit geben welte, die Ime mit recht zu geben erkent sind, der soll Sechs Pfund Pfening zu buß verfallen sein vund sonnd die Inseßen einem Herren oder sinen amptleuten sollichen helffen gehorsam machen, so er weder vmb pott noch vmb verbott geben welte.

14. Item wellicher In den gericht vmb recht redlich schulden fresenlich Pfendt mit sin selbsts gewalt vnd on recht, der Ist der Her-

schaft zehen Pfund Pfening verfallen, vnd dem den er Pfendt hatt, drü Pfund Pfening, vßgenommen wen einer den anderen an seinem schaden ergreift, Es were In wifen, In Holz Ald veld oder Anderschwö, Da mag einer dem andern woll ein Pfand nemmen ungestraft von der Herschaft.

15. Item wellicher dem Anderen das sein durch den weibell In Haft lait, Der soll Ine darzu verkünden vnd darzu Clagen In Siben nechten. Dan wo er das nit thet, Ist diesem der Haft ent schlagen, vnd der so den Haft gethou vnd doch In der Zeit nit darzu verkündt, noch clagt hatt, Der soll darumb der Herschaft drü Pfund verfallen sein.

Was ouch ein Herschaft oder Ire Amptleüt In Haft thund, wirt das one recht vß dem Haft genommen, So ist die Buß der Herschaft zehen Pfund Pfening.

16. Item ein Inseß mag einem gast das sein woll Haftenn mit erloptnuß der Herschaft oder Irer Amptleütenn.

17. Item wer glegne güter kouft, die In den grichten vnd Vogtynen zu Bilschlacht ligen vund bißher ouch von Alter her die koufschiling geben, Die sollen füro ouch koufschiling zu geben schuldig sein Vnd einem Vogtherren von Jedem guldin einen behemsch geben, Wie dan der kouf Ist gangen, vnd dem Ammann achtzehen Pfening von dem kouf. Es soll ouch allwegen der Somen vnd die frucht In veld für glegne vund nit für varende Hab geacht werden. der verkoufer vund koufer Sollend ouch In Sechs wochen vnd Dry tagen Solche verkoufte güter In den Sechs vnuogtbaren Höffen vnd güteren vor gricht vergen by Drü Pfund Pfening buß. Befügte sich aber, das In Bierzehen tagen kein gricht sein oder die gricht sonst beschlossen weren, so sollen sy gegen dem Vogtherren laidigen oder seinen amptleüten vnd damethin vff das uechst gricht darnach die vergung by gemelter buß volnfuren. Gleichsfals so die leüt ein Anderen zu gemeinder Annemmen oder welcherley versagung man thete, das soll Alles vor Gricht beschehen. Vund wen der Richter mit Sechs Richteren sitzt, Ist gnug zu einer vertigung, aber minder nit.

18. Item wen ein frow oder man Ir vätterlich ald muterlich Erb vund gut, Das verkouft were, diemil sy nit by land gewesen, widerumb ziehen wolt, sollend sy dasselbig nach form rechtens, so bald sy widerumb zu land kommen, vff das uechst gricht oder In Sechs wochen vnd dry tagen Darnach ziehen.

19. Item wer ein Haus verkouft, das In grichten vund vogtynen zu Bilschlacht glegen Ist, ouch der vogtbaren Höffen sind vnd das vß den grichten fürt, Der Ist einer Herschaft zu Blideckh den Dritten Pfening, so daruß glöst wirt, zu geben schuldig. Were aber sach, das einem, so nit In gemelten grichten vund Vogtynen geseßen, ein Haus

Erplich oder In ander weg zugefallen vnd er dasselbig vffert genanten grichten füren wolt, So soll vorhin ein Ersam gricht zu Zilschlacht solches Haus sehen, vnd was es dan wert Ist, so soll man der Herschaft den dritten Pfening Daruon zu geben schuldig sein.

20. Item wellicher einem Ammann ald waibell fürpieten will, Der soll zu einer Herschaft gon vnd die bitten umb einen richter, vnd wen Ime dan die Herschaft zu einem Richter gibt, der soll den gewalt habenn, Umb dieselbigen sach einem Amptman oder waibell fürzubieten vnd zurichten über Inn bis zu vßtrag der sach nach des grichts recht.

21. Item wurdend In dem vorgenampten grichten Zwüschen Jemand Zwitterrecht oder Zentch, Es were mit fromen oder man, frömd oder Haimisch; Ist dan ein Amptman oder waibell da, Die sönd gewalt haben von einer Herschaft frid zu bieten Den Inseßen vnd die frömden heißen vertrösten Zehen Pfund Pfening oder mer. Were aber kein Amptman Da, so soll ein Jettlicher Inseß Vnd wer In grichten wonnt ald dienet Dannethin gewalt haben frid zu bieten Den Inseßen vnd die frömden heißen vertrösten, Wie obstat, nach dem die sach ein gestalt hat. Welcher aber darby were, Das sehe vnd hörte vnd darzu sollichs wie gemelt nit thete oder ein Herschaft Ire Amptleüt, knecht vnd Ire Bogtleüt an sollichem, wie vorstat, sumpte vnd Irte, Der soll mit recht darumb gestraft werden vnd als vil zu buß verfallen sein, Als der frefell Ist.

22. Ob aber Jemand's frid gebotten vnd trostung Zugemutet wirt vnd der nit trostung oder frid halten welte Vnd das verachtlich mit worten oder wercken thete, Es sye frömd oder Haimisch oder wer er sye, soll Je einer Den Anderen mannen Vnd zu demselben grifen Vnd sy so lang halten, bis das sy frid geben vnd trostung habenn. Vnd wenn aber er nachmals weder frid noch trostung halten welte, soll man In gefenglich der Herschaft überantworten. Vnd ob aber der ald die, so schaiden wellen, von einem vrsächer wund wurde, der soll zehen Pfund Pfening buß verfallen sein vnd dem schaiden costen vnd schaden abtragenn. Wen ouch ein Herschaft oder Ire amptleüt vnd knecht zu einem oder mer kemmend vnd denselbigen gefenglich annemmen woltind, der ungehorsam wer vnd nit beherschen möchtind, darzu sönd die Inseßen helffen vnd sy nit daran summen, wie obstat.

23. Item Welcher In den grichten vnd Bogtzen Zilschlacht schencken will, Es sye wein oder most, Wellicherley das Ist, lüzell oder vil, Der soll die tafeln von der Herschaft empfangenn, Wie er dan mit Ir überkommen mag. Vnd mag ein Herschaft die tafeln eine mallein oder mern lichen, wie es Iren glegen Ist. Vßgenommen

was einem uff sinen güteren gewachsen Ist, Das mag er Woll schencken one erloupnuß. Vnnd wo bußen oder freßell, diewil er schenckt, begangen werdend vnnnd Ime fürkompt dem vogtheruen ald sinen Amptleuten anzugeben, ald zumelden schuldig sein, by sinem aid. Wellicher aber schencki one erloupnuß, wie gemelt, lüzel oder vil, Der soll einem Bogtherren, Als dich er den Zapsen Bücht, Ald lat gon, zu buß ein Pfund Pfening verfallen sein Vnnd einem wirt, Fünf schiling Pfening, Der den zumal gesetzt Ist.

Item wo man In einem Hus In den grichten vnnnd vogtynen Zillschlacht ein Hel [Kochkessel] vshenckt vnnnd da man Haus hatt, dauon Ist man einem Bogtherren Jertlich schuldig einen tagwen Zuthun vnnnd ein sagnacht Hennen Zu geben von einem Jertlichen Kouch, vßgenommen was für Hüßer oder Hoffstetten einem Landtuogt für sagnachthennen Zu geben schuldig, die sond dem Bogtherren kaine Zu geben schuldig sein nach luth des Vertrags.

24. Item Ze die vnder Hoffstatt soll der Oberen Zu nechst daran frid geben, Glichergestalt Ist es mit den güteren ouch.

25. Item Es soll ouch keiner vfferhalb des Dorfs Etter In keine güter Heüßer oder scheuren buwen one einer Herschaft vnd der gemeind gunst vnnnd willen. Vnnd ob aber einem über kurz oder lange Zeit erloupt wurde, soll er weder trib noch tratt zu Zillschlacht haben, sonder sin vich vff Ime selbs erhalten Vnd niemandß weder mit Roß, Rinder, khüen, kelber, Hüner, Genß, Suwen, Ald Anderem, kein schaden thun In keinem weg; Dan wellicher das übersüre Vnnnd Jemandß schaden thete, der soll den schaden ablegen Vnnnd der Herschaft Ein Pfund Pfening Vnnnd dem Cleger Fünf schiling Pfening zu buß geben.

26. Item Es soll niemandß kein gut, so vßlit vnd da ein gemeind trib vnnnd trat hatt, In schlachen, Dardurch der weidgang geschwecht werd, one gunst vnd wüssen einer Herschaft vnnnd der gemeind Zillschlacht.

27. Item ein Herschaft mag ouch die Wischen In den bechen vnnnd greben In den grichten vnnnd Bogtynen Zillschlacht nach Irer glegenhait verpannen Vnd verbieten.

28. Item der Wildpan Als Wischen, Zagen, Boglen, krepfen oder das gwild schießen vnnnd fahen soll verbotten sein An Zehen guldin.

29. Item Wellicher In den Grichten vnnnd Bogtynen ein halbteil Vichs by dem anderen hatt, so soll der, so also halbenteil bey disem hatt, In dem rechten mit sinem rechtenn vorgon vor meniglichem, vßgelassen die Herschaft soll vorgonn.

30. Welcher ouch dem Anderen sin halbteil vich verkoufte one

sein müssen vund willen, Der Ist der Herschaft Sechs Pfund Pfening vund dem cleger ain Pfund Pfening verfallen.

31. Item Witwen vund waisen sollend vor der Herschaft oder vor gericht beuogtet werden Vnd die Vögt ain aid schweren oder an des gerichtß stab In aids wiß Anlobenn Ir trüwer Vogt ze sein, Irren nutz fürderen vnd schaden wenden, souer sein vermögen. Vund ob dan witwen oder waisen etwas Vnnd one Irer Vogts gunst vund willen kouftind oder verkouftind Ald zusagtind, Das alles soll nichtig vund vncrestig sin Vnd sollend die vögt Zerlich einer Herschaft sampt der fründtschaft Erbare gute rechnung gebenn.

32. Wenn ouch ein Inseß oder Hinderseß uß den gerichtten Zilschlacht Ziehen will, soll er Zuuor die Herschaft, darnach die Inseßen bezalen, wo nit, mögen sy Ime das sein bestenn.

33. Item es mag ouch ein Jeder umb sin verdienten lidlon, ouch umb entlehnet, gesprochen oder Bergelt, Desßglichen umb vßgerichte sachen vund Bürgschaft vnd versagung dem schuldner bezalung vnd ledigmachung zuthun gebieten lassen, Doch mit erlopnuß der Herschaft oder Irer Amptleüten.

34. Item steg vund weg zu machenn, zu besseren, zu witeren oder zu engeren, ouch die Böm vnden so wit hinuß ze stuchhen, darmit mengklicher dieselben straken one allen nachteil Riten, gon vund faren möge, Darzu Holz Hawen vnd verpannen soll ein Herschaft alles Bieten vund verbieten lassen, Des Ersten an dry schiling Pfening, Darnach An Sechs vund zum Dritten an Nün schiling Pfening oder wie Hoch es einer begert vund also für vund für. Es were dan sach, das sich einer oder mer erclagnen wurden, Sy möchtind das Ir by sollichen kinsfügen strafen nit erretten, soll als denn ein Herschaft nach Jedez begeren Höchere vnd größere Bott anzulegen haben, Je nach dem allwegen die noturft erforderet Vund die vßgangnen Mandaten erloben vund zugeben, Welliche straffen vund Bußen aber alle, so die nit gehalten vund übergangen werden, einer Herschaft allain zugehören vund bliben sollendt.

35. Item die Fatten zumachen gebieten, ouch die Zelgen zuerloben vund zuverpannen, Darzu das Bich zuerbieten, Darmit mengklicher schirm haben möge; Desßglichen Die wisen zuerbieten, Das niemands dem Anderen dar Innen greß oder sonst schaden thuge — solliches alles soll vnd mag Zerlicheun Ein Gmaind zu Zilschlacht zu Ziten, so das billich vund die noturft erfordert, An dry schiling Pfening, darnach an Sechs, volgendß an Nün schiling Pfening oder ouch höher, In allwegen nach gestalt der sachen vnd der gemeind gefallen verbieten vnd verpannen lassen, doch solten solliche bußen getailt werden, Jedoch nit Höher dan bis vff nün schiling d. also, das das Halbteil

einer Herschaft vnd das ander Halbteil der gmeind zugehören solten — Alle geuerd hier Innen vermitteln vnd vßgeschlossenn.

36. Item welcher durch ein Gehag faren muß, der soll glich zu statt den furt vund gatter widerumb zuthun vnd vermachenn. Dan so schaden Alda beschehe, soll er denselbigenn abtragen nach Wiberben leüten erkentnuß Vnd der Herschaft ein Pfund Pfening verfallen sein.

37. Item das Dorff Zilschlacht soll vund mag Zerlich einen forster setzen oder nit, Irer gelegenhait vund gefallen nach. so vnd aber Je ein Forster gesetzt, soll derselbig Loben by seiner trüm, ald ein aid Schweren, welches die Herschaft will, einem zuthun Als dem anderen Vnd dar Inn niemands zu schonen, ouch niemands zu faren. Vnd was Im das Jar vmb begegnet, das einenn frell bringen mag, Das soll er der Herschaft Anzaigen by sinem Aid, so vil Im wüßent Ist.

38. Item wenn ein Forster ein Wich oder mer Am schadenn findt, das soll er Inthun. Vnd Ist der darby, des das Wich Ist, so soll er Pfand Ald gelt an Inn forderen. Will er Ime weder Pfand noch gelt geben, so soll er das vich nemmen vund Inthun. Vnd halt er Ime das vich mit gewalt vor, der soll ein Pfund Pfening Buß zugeben verfallen sein vnd dem, so er mit dem Wich schaden thon hette, sinen schaden ablegenn.

39. Item wer ouch sach, Das Jemand In den grichten schedlich vich hette, welcher Hand vich das were, Dem soll ein Herschaft oder gemeind gebieten, das hinweg zuthun oder Inzuhalten, Jedes hopt an dry schiling Pfening oder höher, souil vund dich, bis die welt vnschadhaft darum wirt vnd denen Ir schad daruon abtragen wirt, ob Jemand schaden daruon empfangenn hette.

40. Item welcher zu Zilschlacht Sitzt vund nit uff dem feld hett, Der soll nit mer Wich haben dan ein thuo vnd ein Schwein vund nit weiters. Die soll man Ime lassen louffen by des Dorfs vichs. Wolt er aber die gmaind mit vich witer überstellen, so mag man Ime darzuhalten, Das ers von Im thut bis an zwey Hopt.

41. Item welcher Genß zu Zilschlacht haben will, der soll sy dem Hirten fürschlachenn. Wann sy dann zu schaden gond, soll der Hirt den schaden ablegenn. So Aber sy dem Hirten nit fürgeschlagen werind vund doch zu schaden giengen, soll der deß die genß sind dem so schaden beschicht denselben bezalen vnd nichts dest minder dem Bogtherren Dry schiling Pfening zu buß geben.

42. Item ein Bogther zu Zilschlacht Ist nit schuldig dem Antworter den Cleger zustellen, so er vmb ein frell oder Buß Clagt.

43. Item wenn einem zum rechten für gericht verkünt wirt, kombt er nit vund verspricht sich vund wirt von dem Cleger Anclagt, so Ist

er der Herschaft drü Pfund Pfening vnd dem Cleger zehen schiling Pfening verfallen, Es sye Haimsch oder frömbd, Es sye dan sach, das er sich am Andern gericht könde vsreden, das Ine Herren oder libsnott Am Ersten gericht verhinderet habe.

44. Item Es soll ouch ein Zetlicher, so er einen frezell Innen wirt, denselben by dem Aid der Herschaft ald Inen Amptlütten Anzeigen, Es syn wirt oder Andere.

45. Item wellicher omb frezell vnd Bußen beclagt wirt vor dem Gericht vnd hierumben ein vrtell ergat, Sollen beide theil, die Herschaft vnd der beclagt, by sollicher vrtell bliben vnd kein theil vonn sollicher zu Appellieren gewalt haben.

Heruach volgt, wie man sich omb Buossen vnd omb frezell erkennen soll.

46. Item wellicher sich last beclagen omb Lidlon, Ist die Buß der Herschaft ein Pfund Pfening.

47. Item wellicher dem Andern In den Gerichten vnd Bogtyn sein glegen gut Auspricht, Er sye frömbd oder Haimsch vnd das mit recht nit behalten mag, der Ist der Herschaft zehen Pfund Pfening zu Buß verfallen, vßgenommen was Erbschaften berürt.

48. Item wellicher den Andern haist freseflichen liegenn, Ist die Buß Sechs schiling Pfening vnd von einer fromen dry schiling Pfening.

49. Item wellicher sein messer, Brüggell vnd Beugell freseflich über den Andern vßzücht, Ist die Buß ein Pfundt Pfening; so ers aber Im schimpf zucht, Ist die Buß zway Pfundt Pfening.

50. Item wellicher dem Andern ein funstreich gibt vnd In doch nit herdfellig noch Blutrünstig macht, Ist die Buß zwanzig schiling Pfening.

51. Item wellicher den Andern Blutrünstig macht, Ist die Buß Sechs Pfundt Pfening vnd dem Cleger sein recht vorbehalten.

52. Item wellicher den Andern mit frezell vnd Im Zorn herdfellig macht, Ist die Buß zehen Pfundt Pfening vnd dem Cleger drü Pfundt Pfening.

53. Item wellicher den Andern nachts an sinem schaden ergrift, Ist der Cleger ein gloubhaft man vnd dasselbig mit dem Aid behaltet, so soll der, so Am schaden ergriffen, der Herschaft zehen Pfund Pfening verfallen sein vnd dem Cleger sin recht omb den schaden vorbehalten.

54. Item wellicher gegen dem Andern würft oder scheust vnd felt, Ist die Buß zehen Pfundt Pfening; fällt er aber nit, so soll man nach dem schaden richten.

55. Item wellicher frid versagt, Ist die Buß zehen Pfundt Pfening.

56. Item wo frid vertröst wirt An zehen Pfundt Pfening Ald mer oder minder, wellicher dan den Andern mit fresefn Worten beschalcti vnd Also den friden mit Worten brechi, Ist die Buß fünfzehen guldin Luth der Herren Aidgnossen Abschidenn.

57. Item wellicher dem Anderen freyenlich für sein Haus Ald Herberg louft oder gat oder nachloufft vnd In darinn mißhandlet Ald In freyenlich heruß forderet: Ist die Buß zehen Pfundt Pfening vnd dem Cleger ein Pfundt vnd Jederman sein recht vorbehalten. Geschichts Aber nachts, so ist die Buß zwifach.

58. Wellicher ouch den Anderen, Er sye frömd ald haimisch, An offen gericht, An des gerichtß stab ein schuld zu bezalen, Ald Anders, was das Ist, zuthun lopt, noch thut: Ist die Buß zehen Pfundt Pfening der Herschaft verfallen.

59. Item wellicher einen freyell oder Buß verfallt, die soll er einer Herschaft vertrösten vßzurichten In vierzehen tagen, oder das mit Frem willen behalten vnd Ir einen Inseßen zum tröster geben, Daran sy kompt. Vermeinen aber die Parteyen die sach mit recht uff einanderen zu bringen, das mögen sy darnach woll thun. Wellicher aber nit Pfandbar were einen freyell zu bezallen, Ald keinen tröster möchte überkommen, zu dem soll man griffen vnd In der Herschaft überantworten.

60. Item wellicher dem Anderen offen Markhen überart, überzünt, überschnit Ald übermeit vnd sich das mit recht erfundt, Ist die Buß zehen Pfundt Pfening vnd dem cleger sin recht vorbehalten.

61. Item wellicher dem Anderen sine Aichen oder Berendböm Abhomt, Es sye wild oder zam, Der soll von Jedem stumpen der Herschaft Sechs Pfundt Pfening vnd dem Cleger drü Pfund Pfening zu Buß verfallen sein.

62. Item wellicher dem Anderen tags An sinen fruchten schaden thet, Es sye mit Dpßschütten, wild oder zam vnd sonst, Ald Ime seine Hüner oder Gens nimpt, der soll dem, so der schad beschehen Ist, den schaden ablegen vnnnd der Herschaft Dry schiling Pfening verfallen sein vnd nachts zehen Pfund Pfening. Wer ouch das sicht, Es sye der, dem der schad beschicht Ald ein Anderer vnd das einer Herschaft nit anzeigt, Ist ouch die Buß zehen schiling Pfening verfallen.

63. Item wellicher dem Anderen vff sein Lehen stelt vnd Ime das gegen dem Lehenherren beschwert vnd er das uff Ine mit recht bringen mag, der Ist der Herschaft zehen Pfundt Pfening verfallen vnd soll an einem gericht ston, was er dem Cleger verfallen sye.

64. Item wellicher In gerichtten vnd Bogtzen Zillschlacht einen frömden schuß vnd schirm oder Burgrecht one der Herschaft gunst vnd willen an sich nimpt, der Ist der Herschaft zehen Pfundt Pfening verfallen.

65. Deßglichen soll kein Inseß einen frömbden Inhin setzen

66. vnnnd Ime Heüser oder güter lichen, oder Ime sonst vnder schlouf vnnnd Herberg gibt [geben] one einer Herschaft vnd gemeind müssen vnnnd willen by der Buß zehen pfundt Pfening.

67. Item welcher dem Anderen das sein wider sinen willen vnd gefarlicher mainung nimpt, der Ist der Herschaft zehen Pfundt Pfening verfallen.

68. Item Es soll keiner die Bettler vund Landtstricher nit lenger dan übernacht haben, dan welcher das überfuer, soll ein Pfundt Pfening verfallen sein.

69. Item welcher In den grichten offen Landtstraßen vergrebt oder verzünt, Ist die Buß zehen Pfundt Pfening.

70. Item welcher sonst Ander brüchig weg, Die In die Felder, In die Wÿsen ald In die Hölzer gon sollen, vergrebt oder verzünt oder einer den weg vff den Anderen trug mit Zünen, mit greben, mit Ehren, wie das them, ald das einer dem Anderen sein offen weg mit gewalt vorhielt, welches stuch er vnder denen thete, der Ist der Herschaft Sechs Pfundt Pfening vnd dem Cleger drü Pfundt Pfening verfallen.

71. Item welcher dem Anderen gwaltiglichen durch das sin füre vnd das von Im clagt wird, Ist die Buß der Herschaft Sechs Pfundt Pfening.

72. Item welcher sich über Ißet oder übertrinct, Das ers eben wider von Im muß geben, der Ist der Herschaft ein Pfundt Pfening verfallen.

73. Item welcher sich Partyet, der Ist der Herschaft zehen Pfundt Pfening verfallen laut der Abshiden.

74. Item welcher dem Anderen tags In beschloffen weid mit vich fart, vßbricht vnd sich das erfint, Ist er der Herschaft zway Pfundt Pfening vnd dem Cleger zehen schiling Pfening verfallen; beschicht es aber nachts, Ist die Buß zwifacht — vnd dem Cleger sin recht vmb den schaden vorbehalten.

75. Item welches Vich ein schaden thut one des so es dan Ist zuthun müssen vnd willen, da soll der schad one erkantnuß An den nachpuren ston, was sy sich darumb zugeben erckenten.

76. Item welcher Ald welche den kindern, so vatter Ald muter etwas Abtrügen, Es were wein, korn, Haber Ald Anders, wie es nammen haben möchte, abkouftind, dieselben koufer sollend das, so sy kouft hand, der kindern vatter oder mutern widerumb zustellen vnd der Herschaft Sechs Pfundt Pfening verfallen sein.

77. Item welcher dem Anderen sin Vech An sinem schaden findt vnd das Inthet, nimpts Ime der Ander wider mit frefell, Ist der frefell dem Cleger ein Pfundt Pfening vnd dem Herren drü Pfundt Pfening.

78. Item welcher einen vßwiglet, das er Im einen schlache, der dan Einen Also schlacht, der Ist die Buße nach dem er Ine schlacht,

dem Herren verfallen vnd der Ine Also vswiglet, dem Herren zwifache Buß vnd dem Cleger sein recht vorbehalten.*

79. Item wellicher über Alle erlangte recht vnd verlopte sprüch vnnnd vertreg von nūwem widerumb recht fürslecht, der Ist der Herschaft zu buß verfallen zehen Pfundt Pfening vnd soll der Cleger mit sinem rechten, one Angesehen des gegenteils recht fürsclachen, mit der gant oder Potten fortfarenn.

80. Vnnnd zum Letsten, ob sich einicherley Bußen vnd frefell ald Ander ding begeben vnd herlangen wurdend, so dann In dieser offnung nit geschriben noch vergriffen stündend, darumb sollend sich die Richter erkennen vnd sprechen, was sy recht beducht by Inen eiden, Als dich es darzu kompt, vnguarlichenn.

81. Item In Allen obgeschribnen freflen vnnnd Bußen, ob der Cleger nit wolt, so mag ein Herschaft omb Ine versalne frefell Clagen vnd dieselbigen straffen.

82. Ob sich ouch fügte, Das ein Herschaft oder die Inseßenn beducht mer Pott vnd verbott zuthun notürftig sein oder die obgeschribne zu höheren, vmb wellicherley sachen das were, Das mag ein Herschaft sampt einer gemeind woll thun nach glegenheit der sach vnd es die noturft erforderet.

83. Vnnnd hiemit sollend die Alten offnungen vnd überkomnußen, so ein Herschaft zu Blideckh mit einer gemeind oder sonst mit sonderbaren Personen zu Zillschlacht gehept, allerdings vsghept vnd craftloß gehalten werden vnnnd fürohin meniglicher by diser offnung blibenn vnnnd derselbigen zu geleben vnnnd nachzukommen.

84. Vnnnd des alles zu warem vnd vestem vrkunt so hatt obgemelter Junkher walthher von Hallwyl für sich, seine Erben vnd nachkommen Inhabern der Herschaft Blideckh sin eigen Angeboren Insigell offentlichen hieran an dise offnung thun hendchen, welche mit einer Sidinen schnur, so weiß, schwarz vnd Gel, durchzogen. Sodann hatt ein Ganze gemeind des Dorfs vnd grichts Zillschlacht mit Bliß vnd ernst gebetten vnd erbetten, Den Edlen vnd Besten Wolffen von Bernhausen zu Hagenwylen Inen günstigen Junkheren, Das er für sy vnd Ine nachkommen, ouch sin eigen angeboren Insigell An die Offnung thun hendchen, Doch Ine Junkheren von Bernhausen vnd sinen Erben In alweg one schaden. Geben Den Dritten Septembris, Als man zalt vonn Cristi geburt Fünfzehnhundert Sibenzig vnd Sechs Jare.

I. Scherb.

Die Edeln von Straß.

Historische Skizze von J. A. Pupikofcr.

Im Laufe des diesjährigen Sommers trat in der alten Pfarrkirche von Frauenfeld zu Oberkirch, ehemals Erchingen genannt, das Bedürfniß einer Reparatur ein. Bei der Aufdeckung des Bodens im hintern Theile der Kirche, 2 bis 3 Fuß unter dem Geslez, auf der mittäglichen Seite, trafen die Arbeiter auf einen großen, vollständig erhaltenen Grabstein, auf welchem das Schildwappen der Edeln von Straß ausgemeißelt war. Die auf der schief abgeschnittenen Kante des Steins befindliche Umschrift lautet: Anno dni MCCLXVIII idus aprilis obiit strenuus vir rodolfus de strass miles. Herr Schoop, Zeichnungslehrer an der Kantonschule, ließ sich erbiten, den Grabstein genau zu zeichnen und hat sowohl das Schildwappen als die eigenthümlichen Charaktere der Inschrift mit großer Treue auf das Papier übertragen. Herr Kirchenpfleger Bogler, über das interessante alterthümliche Denkmal selbst erfreut, hat zugleich die Zusicherung ertheilt, daß der Grabstein an einem sichern Orte aufbewahrt und unbeschädigt erhalten werden solle. Je geringer die noch übrige Zahl solcher Zeugen einer sechshundertjährigen Vergangenheit ist, desto mehr soll Sorge getragen werden, daß sie, kaum an's Licht der Gegenwart getreten, nicht auf immer verschwinden.

Es wäre nun die Aufgabe der Geschichtsforschung, zugleich auch nachzuweisen, daß dieses dem Ritter von Straß gesetzte Monument ein Denkmal besondern Verdienstes sei. Allein bis dahin ist mir keine Urkunde zu Gesicht gekommen in welcher des Rudolf von Straß in irgend einer Weise Erwähnung geschähe. Nur das Anniverjar von Oberkirch bewahrt die kurze

Notiz, daß für Rudolf von Straß, Katharina von Landenberg sein Ehegemahl, Hans seinen Sohn und Hamann seinen Diener ein Gedächtniß gestiftet sei. Sein Grabstein ist einstweilen nur in so weit von Bedeutung, daß wir darin eine authentische Zeichnung seines Stammwappens und zugleich der damaligen Schriftcharaktere besitzen; ferner daß wir daraus ersehen, wie zu jener Zeit Edelleute in den Kirchen bestattet wurden, und daß die uns bekannt gebliebene Reihe der Herren von Straß durch den Namen eines Ritters Rudolf von Straß, eines Zeitgenossen und ohne Zweifel auch Waffengenossen Rudolfs von Habsburg, vermehrt worden ist.

Käme es darauf an, uns über das Herkommen der Edeln von Straß in Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten zu ergehen, so gäbe die alte Römerstraße, welche von Vitodurum nach Ad fines neben dem jetzigen Dorfe Straß vorbei führte, einen willkommenen Aufschluß über den Namen, welchen die Familie der Edeln von Straß sich beilegte; und wenn ein solcher Herr von Straß die Behauptung hätte aufstellen wollen, daß noch einige Tropfen römischen Blutes in seinen Adern fließen, wer hätte es widerlegen wollen? Allein seit die Allemannen die Römer aus Osthelvetien vertrieben hatten, waren bis auf unsern Rudolf doch bereits 900 Jahre verflossen; das Römerblut mochte also doch bereits durch seine Mischung mit Allemannenblut eine starke Hahnemann'sche Verdünnung erlitten haben. Nach dem riesenmäßigen Grabsteine zu urtheilen mochte der Ritter Rudolf mehr einem hochgewachsenen, knochenfesten Allemannen als einer untersehten Römergestalt geglichen haben.

Sehen wir aber von allen solchen Conjecturen ab und halten wir uns an die Thatsachen, so ist zunächst der Wohnsitz der Herren von Straß in Betracht zu ziehen.

Nach der im Dorfe Straß herrschenden Ueberlieferung lag die Burg Straß östlich vom Dorfe am Abhange rechts von der alten (von Frauenfeld unten an Straß vorbei nach Uefflingen respektive nach Schaffhausen führenden) Landstraße. Der Burgstall ist jetzt bewaldet, der Burggraben bis auf kaum be-

merkbare Senkungen ausgeebnet, das ausgegrabene Gemäuer zum Häuserbau der Dorfbewohner verwendet. Unten an dem Burgstall ist ein sumpfiger Teich, dessen Boden noch Spuren von ehemaliger Pflasterung zeigen soll. So behaupten wenigstens die dortigen Bauerleute. Wenn dagegen ein gewiegter Alterthumskenner einwendet, die Herren von Straß können sich für ihren Mittersitz keine solche Stelle gewählt haben, die von der über derselben gelegenen Hochfläche beherrscht gewesen sei — so wäre zu erwidern, daß die am Abhange des Ottenberges gelegenen Burgen Weinfelden, Straußberg, Weerswylen u. a. keine günstigere Lage gehabt haben. Nachgrabungen könnten den Zweifel lösen.

In Bezug auf die Standeseigenschaft gehörten die Edeln von Straß nicht dem höhern Adel an. Sie waren weder Freiherren noch reich begütert; ihr Besizthum scheint sich auf das kleine Dorf Straß und die dazu gehörige Dorfflur und auf die Vogtei über Erzenholz, Niedertwyl, Rosenhuben, Betelhausen, Misenrieth, Osterhalden, Oberwyl, Baujel, Gerlikou, Befang und Teuschen beschränkt zu haben. In diesem Umfange wenigstens übte ihre Rechtsnachfolgerin, die Stadt Frauenfeld, ihre Gerichtsvogtei aus. Der eigentliche Vogtherr war der Graf von Kyburg, der Grundherr die Abtei Reichenau, ein Verhältniß, welches durch die überwiegende Macht von Kyburg und Habsburg so abgeschwächt wurde, daß die letzteren bald als unbeschränkte Eigenthümer über die Vogtei verfügen konnten.

Der erste bekannte Herr von Straß, Namens **Adalbert**, wurde im Anfange des XII. Jahrhunderts als Zeuge bei einer Vergabung des Hofes Widiloh an das Kloster Allerheiligen zu Schaffhauen verzeichnet. Ein **H.** von Straß wird in Urkunden des Klosters Töß 1258 genannt. Weder von dem einen noch von dem andern ist der Nachwelt weitere Kunde über ihre Thaten und Schicksale übrig geblieben.

Sonst war es gebräuchlich, daß der Vater einem Sohne den Namen des Großvaters beilegte. Diese Sitte ist für den

Genealogen ein Wahrzeichen, das meistens richtig leitet. Wenn nun aber 1268 der dritte Herr von Straß mit dem Namen Rudolf und sein Sohn Hans erscheint, so fehlt damit jede Handhabe, den Verwandtschaftsgrad zu bestimmen, in welchem er zu seinen Vorgängern stand.

Nach dem Anniversar von Oberkirch sollten mit Rudolf von Straß, dem der Gedächtnistag in der Kirche Erchingen gestiftet ist, auch Katharina von Landenberg, Hans sein Sohn und Hamann sein Diener an den Gnaden dieser Gedächtnisfeier Theil haben. Die Lage des Grabsteins im hintern Theil der Kirche führt auf die Vermuthung, daß auch ein kleiner Altar an der Mauer angebracht war. Da Rudolf in der Pfarrkirche von Frauenfeld beigesezt wurde, kann mit Grund gefolgert werden, daß er in Frauenfeld wohnte.

Ein Mann von nicht gewöhnlichen Eigenschaften muß Johannes von Straß gewesen sein; denn in dem zwischen der Stadt Zürich und Herzog Albrecht von Oesterreich geschlossenen Friedensvertrage wurden für etwa unvorgesehene Anstände von Herzog Albrecht Jakob von Frauenfeld und Johannes von Straß als Schiedsrichter bestimmt. Jedenfalls ist dies ein Zeugniß, daß er als treuer und einsichtiger Dienstmann des Habsburgischen Hauses Vertrauen genoß. Es ist wohl derselbe Johannes von Straß, der laut Urkunden von Tänikon 1316 ein österreichisches, wohl ursprünglich kyburgisches Lehen in Stettfurt inne hatte. Ein Sohn oder Enkel desselben wird der Johannes von Straß gewesen sein, welcher 1363 sammt Ulrich von Schinen in Schwagerschaft stand mit dem Schenken Konrad von Landegg. Die Herren von Landegg waren im Toggenburg angesessen; die Herren von Schinen saßen ursprünglich in der Höri im Hegau und genossen großes Ansehen unter dem Adel. Die Verwandtschaft mit ihnen warf also auch auf den Edeln von Straß einen auszeichnenden Glanz.

Nun aber erscheinen 1373 nur noch Eberharde von Straß. Ein Eberhard von Straß war 1373 Custos im Stifte Münster.

Er leistete mit Walter von Altenklingen und Jakob von Frauenfeld Bürgschaft, als Johannes von Frauenfeld der Sängler am Domstifte zu Konstanz die Freivogtei des Thurlindengerichts an Eberhard und Isalten von Ramschwag verkaufte. Mit seinem gleichnamigen Vetter, Eberhard von Straß, Hansen sel. Sohn urkundet der Custos, dem wohlbescheidenen Albrechten dem Merler um 133 Pfund Pfening den Hof Dingenhard verkauft zu haben, das Lehen von Konstanz war, nebst dem Kornzehnten daselbst, Lehen von der Altenklingen. Die beiden Eberhard, Oheim und Nefse, hatten auch von Guntram von Spiegelberg die Burg Spiegelberg geerbt. Es ergibt sich hieraus, daß ihre Mutter eine Edle von Spiegelberg war. Statt aber auf dem Erbgute ihren Wohnsitz aufzuschlagen oder es auf ihre Nachfolger zu vererben, verkauften sie es 1376 an den Grafen Donat von Toggenburg. Dasselbe geschah in Bezug auf ein ihnen gehöriges Gut, den Friedelshof zu Wezikon 1377. Sie hatten es von Walter von Altenklingen zu Lehen und setzten demselben dafür ein Gut zu Grüsi bei Ellikon als Lehen ein. Aus den beiden im Archiv Fischingen aufbehaltenen Urkunden schöpfen wir zugleich die Nachricht, daß der Laie Eberhard von Straß in Frauenfeld sesshaft war, die Burg Straß hiemit wohl bereits in Trümmern lag.

Zu dieser Zeit war auch die Burg Wellenberg und das Meyeramt zu Wellhausen, beide Lehen von Reichenau, im Besitz des Herrn von Straß. Er hatte es nicht ererbt, sondern von dem Stifte Schinen erworben, welches diese Besitzthümer 1369 von dem Stifte Reichenau um 60 Mark Silber erkaufte hatte. Eberli von Straß, zweifelsohne der Sohn Eberhards, veräußerte dieselben wieder 1385 an die Brüder Johannes, Herrmann, Hug und Beringer von Hohen-Landenberg um 300 Pfund guter Heller.

Fortan wird nur noch einmal in unsern Urkunden eines Herrn von Straß erwähnt, nämlich Eberhards, der 1387 als Vogt der Kinder des Johannes von Frauenfeld, genannt

Sänger, in Gemeinschaft mit andern berechtigten Herren ein leibeigenes Mädchen um 16 Pfund Pfening an das Kloster Löß verkaufte. Mit diesem Akte verschwindet bei uns der Name der Herren von Straß; dagegen ist die Stadt Frauenfeld in den Besitz ihrer Vogteien in Straß, Wellhausen und den dazu gehörigen Höfen getreten; ob durch Kauf oder Belehnung, darüber geben die Archivoschriften von Frauenfeld keine Auskunft.

Nach beinahe fünf Jahrhunderten aber, nämlich 1862, tauchte ein Prätendent der längst verschollenen Herren von Straß auf. Durch Vermittlung des Herrn Oberstlieutenant Kappeler von Frauenfeld suchte ein Jurist aus Berlin um Nachrichten über die Edeln von Straß an. Sie wurden in der bruchstückweisen Form, wie sie hier weiter ausgeführt vorliegen, bereitwillig ertheilt und nun eröffnete der Kreisjustizrath Dr. C. F. H. Straß von Berlin, daß laut seiner Familien-Chronik und andern Nachrichten seine Ahnherren aus der Schweiz an den Niederrhein ausgewandert seien und zufolge dieser Ueberlieferung ihr Stammort zwischen dem Kloster Ittingen und Frauenfeld liegen müsse. Da der Prätendent den Ruf eines sehr gebildeten und rechtlichen Geschäftsmannes hatte, ließ sich an diesen Angaben um so weniger zweifeln, weil er mit seiner adligen Herkunft keineswegs groß that, und weil lediglich die Achtung vor den schweizerischen Institutionen in ihm den Wunsch erzeugt hatte, seiner schweizerischen Abstammung gewiß zu sein.

Daß er nicht zu dem gewöhnlichen Corps der Adelsbriefritter gehöre, bewies er durch die 1841 in erster und 1852 in zweiter Auflage erschienene Sammlung seiner Gedichte. Er ist nämlich erster Verfasser des bekannten von Chemnitz nachgebildeten Volksliedes: „Schleswig-Holstein meerumschlungen.“ Andere Schriften, die aus seiner Feder flossen, sind:

Ueber die Ursachen der Verbrechen und die Mittel der Vermehrung derselben zu steuern 1840.

Ueber die Mittel zur bessern materiellen und körperlichen
Heranbildung der künftigen Generationen. 1855.

Pyrmont und dessen Umgebung, 2. Aufl. 1859.

Gastein, nach den neuesten Quellen bearbeitet, 5. Aufl. 1861.

Jeanne d'Arc, aus den Quellen erzählt 1862.

Ich war versucht, den gelehrten und gemeinnützigen
Schriftsteller, namentlich mit Rücksicht auf die letztere Schrift
zur Ehrenmitgliedschaft unsers Vereins vorzuschlagen, als das
literarische Centralblatt die Nachricht brachte, daß er am
29. Juni 1864 gestorben sei.

Als Probe seiner Dichtung und Gesinnung mögen zwei
seiner Lieder hier eine Stelle finden, nämlich Nr. 1 und 169
seiner Sammlung.

Die Quelle meiner Lieder.

Nicht feil für Gold ist mein Gesang,
Ich singe, wenn des Herzens Drang
Gedanken schafft zum Lied!
Und wenn es stammt aus tiefster Brust,
So muß es sein, als ob die Lust
Aus jedem Worte sieht!

Nicht wäg' ich dann nach Maß und Zahl,
Nicht fühl' ich mehr des Reimes Qual,
Er fügt sich ungestrebt!
Und kräftig, wie aus einem Guß,
In freier Rede schnellem Fluß
Wird dann mein Lied belebt!

Nur muß das Herz sein übervoll,
Ein Quell, der aus den Ufern schwoll,
Den nichts mehr hemmt und hält!
Dann reißt's mich fort wie Windesweh'n,
Ich kann nicht flieh'n, nicht widersteh'n,
Das Lied wird meine Welt!

Die Constitution.

Aus dem Jahre 1831.

Wie auch historisch wol entstand
 Der Fürsten Macht, der Staats-Verband,
 Das Volk hat seine Rechte!
 Gott hat auf eine Seite nicht
 Gestellt als Diener strenger Pflicht
 Bloß Slaven nur und Knechte.

Zwar einer soll der Herrscher sein,
 Der Gipfel in dem Staats-Verein,
 Das Haupt, der Schmuck, die Krone;
 Doch Recht und Pflicht geh'n Hand in Hand,
 Sie sind sich beide nah' verwandt,
 In Hütten, auf dem Throne!

Das Volk muß haben Garantie'n,
 Daß nicht kann die Gewalt es zieh'n
 Zum Abgrund, zum Verderben.
 Nicht jeder Herrscher waltet recht,
 Es gibt wol oft ein böß Geschlecht,
 Das nicht kann Lieb' erwerben.

Da muß als Schutz ein Bollwerk sein,
 Ein Wall für alle Tyrannei'n,
 Ein Grund-Vertrag voll Stärke.
 Ein Grund-Vertrag gar hoch gestellt
 Den heilig achtet alle Welt,
 Ein Meisterstück der Werke!

Wenn auch historisch wol entstand
 Der Fürsten Macht, der Staats-Verband,
 Das Volk hat seine Rechte!
 Gott hat auf eine Seite nicht
 Gestellt als Diener strenger Pflicht
 Bloß Slaven nur und Knechte.

Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert.

Von J. A. Pupikofcr.

Zur Orientierung.

Die Herren von Landenberg haben im XIII.—XVI. Jahrhundert auf die Geschichte der Schweiz vielfachen Einfluß ausgeübt. Abgesehen von dem mythischen Landvogte von Unterwalden waren sie eifrige Diener der Herzoge von Oesterreich, reiche Gutbesitzer im Gebiete Zürichs und besonders auch im Thurgau, Wohlthäter und Stifter von Klöstern und Kirchen, im XVII. und XVIII. Jahrhundert öfters auch thurgauische Landesbeamte. Die Geschichte der Herren von Landenberg ist daher ein Beitrag zur Landesgeschichte selbst und eine Ergänzung derselben.

Da indessen das Geschlecht der Herren von Landenberg so mannigfaltig verzweigt und zahlreich war und ihre Geschichte sehr umfangreich werden müßte, beschränken sich diese Blätter einstweilen auf die im Thurgau ansäßig gewesenen Herren von Hohen-Landenberg und zur Orientirung auf einige vorausgehende allgemeine Bemerkungen über die Herkunft der Landenberg und über die Landenbergischen Geschichtsquellen.

Der Stammsitz der Edeln von Landenberg lag im obern Töfthale am südwestlichen Fuße des Hörnli. Von den Burgen Alten-Landenberg, Hohen-Landenberg und Breiten-Landenberg zwischen den zürcherischen Dörfern Bauma

und Turbenthal sind zwar nur noch wenige Trümmer übrig; aber auch diese mit den ehemals dazu gehörigen Besitzungen sind Beweise, daß die Herren von Landenberg in den Reihen des niedern Adels eine sehr bedeutende Stellung einnahmen. Nicht bloß waren ihnen die Bewohner des Thalgebietes, über welchem jene Burgen sich erhoben, zinspflichtig, sondern schon zu der Zeit, in welcher die Geschichte zuerst ihre Namen verzeichnet, waren sie Eigenthümer der Kirchensätze von Turbenthal, Bäretswil und Adorf, die sie von dem Stifte St. Gallen zu Lehen trugen. Wenn man sich nun erinnert, daß im VIII. Jahrhunderte schon die Abtei St. Gallen zahlreiche Güter und Zinsleute in der Herrschaft Grüningen, wo Bäretswil lag, besessen hat; daß Turbenthal unter der Regierung des Abtes Salomo III. zu St. Gallen gehörte, das Kloster Adorf unter Kaiser Otto III. der Abtei St. Gallen entrissen wurde; daß die Ansprüche auf Elgg und Grüningen zu den Zerwürfnissen zwischen den Königen Rudolf und Albrecht und der Abtei St. Gallen Veranlassung gaben: so wird man die Vermuthung nicht abweisen können, daß die Geschichte der Stammväter der Herren von Landenberg enge mit denjenigen der Abtei St. Gallen verbunden waren, die Erinnerung daran bei ihnen sich in spätere Jahrhunderte vererbte und sie geneigt machte, ihre Dienste ferner derselben zu widmen. Daß jener Lantbert, der Sohn Landoalds, der laut dem St. Gallischen Urkundenbuch (Nr. 11 und 12) im Jahre 745 Güter zu Bäretswil, Hintwil u. s. w. an die Abtei St. Gallen vergab, der Stammvater der Edeln von Landenberg gewesen sei, wird freilich ein vorsichtiger Geschichtsforscher weder behaupten noch in das Reich grundloser Träume verweisen; denn die Namensähnlichkeit beweiset sehr wenig, und in dem langen Zeitraume von 400 — 500 Jahren können keine Zwischenglieder der Abstammung nachgewiesen werden. Erst in der Mitte des XIII. Jahrhunderts tritt der Name Landenberg urkundlich aus dem Dunkel des Mittelalters hervor, später als derjenige vieler anderer weniger bedeutenden Familien der Umgegend.

Gewiß haben auch die Herren von Landenberg als Kirchherren und Collatoren theils bei Kaufverträgen, Gerichtsverhandlungen u. s. w. ihrer Nachbarn und Lehenherren als Zeugen den darüber ausgefertigten Urkunden schon in frühern Jahrhunderten ihre Namen beisetzen lassen; allein die Sorglosigkeit und das Unglück haben den Inhalt so vieler Familienarchive zerstört, daß die Erhaltung der wichtigsten Besitztitel oft nur einem glücklichen Zufalle zu verdanken ist. Bis irgend ein verborgener Schrein ältere Denkmale zu Tage bringt, beschränken sich die ältesten Nachrichten über die Familie Landenberg auf die magern Notizen, daß Katharina von Landenberg Gemahlin des 1268 gestorbenen Ritters Rudolf von Straß war, und Rudolf von Landenberg 1279 als Vater des Pfarrrektors von Bärenzweil genannt wird. Um dieselbe Zeit erscheint Ritter Herrmann von Landenberg im Dienste des Königs Rudolf als desselben tapferer Marschall. Zugleich treten auch die Familienzweige der Alten-Landenberg, Hohen-Landenberg und Breiten-Landenberg in reicher Entfaltung auseinander. Merkwürdigerweise geschieht das aber so, daß sie sich fortwährend bei frommen Stiftungen als gemeinsame Familie betrachten. Der älteste ist Collator oder Nutznießer der Stiftungen und Familiengüter, und wenn der Familienzweig erlischt, so vererbt sich jenes Recht z. B. von den Hohen-Landenberg zu Werdegg auf die Hohen-Landenberg zu Greifensee, von diesen auf die Breiten-Landenberg. Dabei führen sie alle dasselbe Wappenzeichen, drei Ringe im Schilde. Nur die von Hohen-Landenberg zu Greifensee stellen zuweilen neben den Landenbergischen Schild einen zweiten quadrirten Schild, das Wappen von Greifensee.

Die Umstände zu erforschen, unter deren Einfluß jene Verzweigung der Familie eingetreten ist, den Stammvätern der einzelnen Zweige nachzugehen und ihre Besitzungen und Schicksale zu verzeichnen, mag den Geschichtsforschern Zürichs überlassen bleiben. Sie mögen es sich namentlich zur Auf-

gabe machen, die Genealogie der Landenberg von Breiten-Landenberg, von Alten-Landenberg und von Landenberg zu Werdegg zu bereinigen. In Bezug auf die Hohen-Landenberg hat bereits Herr Pfarrer S. Bögelin in Uster in seiner Neujahrs-gabe von 1866 „die alte Kirche zu Uster“ einen verdienstlichen Anfang gemacht, die Verwirrung zu lösen, in welcher die Geschichte der Landenbergischen Familie bis dahin gelegen hat. Ihm bleibt das Verdienst unbestritten, daß es ihm gelungen ist, die Genealogie des Zweigs der Herren von Hohen-Landenberg zu Greifensee als Kirchherren zu Uster vom Jahre 1300 an bis zu Ende des XV. Jahrhunderts herzustellen und den mannigfaltigen Glückswechsel ihrer Familienglieder, soweit sie in näherer Beziehung zur Kirche Uster und ihrem dortigen Erbbegräbnisse standen, geschichtlich treu zu verzeichnen. Die entferntern, namentlich die im Thurgau gelegenen Besitzungen derselben wurden von Herrn Bögelin weniger berücksichtigt. Diese auf solche Weise übrig gelassenen Lücken auszufüllen ist nächster Zweck der vorliegenden Arbeit.

Mit mehr Schwierigkeit war die zweite Aufgabe dieser Arbeit verbunden, nämlich die Geschichte der Hohen-Landenberg zu Wellenberg. Dieser Nebenzweig der Herren von Hohen-Landenberg, der Andelfingen und andere Güter in der Grafschaft Kyburg besaß und dann nach Wellenberg und nach Frauenfeld übersiedelte, später die Herrschaften Hegi, Neuenburg, Mammern und Herdern erwarb, ist noch nie zum Gegenstand besonderer Untersuchung gemacht, dagegen sind einzelne Glieder derselben häufig mit gleichnamigen Gliedern der Hohen-Landenberg zu Greifensee verwechselt oder mit denselben zusammen geschmolzen worden. Die Schwierigkeit, die sich der Ausscheidung der beiden Zweige von Hohen-Landenberg zu Greifensee und zu Wellenberg entgegenstellte, bestand namentlich darin, daß gleichnamige Glieder derselben in Frauenfeld wohnten, so daß man nicht immer zur Gewißheit kommt, sie gehörig auseinandergehalten zu haben, daher mit Wahrscheinlichkeiten sich zufrieden geben muß. Daß dieß einstweilen, so lange

nicht neue Dokumente aufgefunden werden und genauere Auskunft geben, unausweichlich sei, wird dem Leser schon aus der Betrachtung der angehängten Stammtafeln klar werden. Er mag sich aber zur Beruhigung gegen allfällige Zweifel an die Versicherung halten, daß, wo die Abstammung einzelner Familienglieder nicht urkundlich bezeugt war, einzig die Vererbung der Lehen und des Besitzstandes überhaupt als Beweisgrund der Blutsverwandtschaft in Anwendung gekommen ist.

Landenbergische Geschichtsquellen.

Die Quellen, aus denen bei diesen Untersuchungen geschöpft worden ist, sind beinahe ausschließlich Originalakten oder zuverlässige Abschriften und Regesten (Auszüge) von solchen. Da in dem helvetischen Lexicon von J. J. Leu der Verfasser des Artikels Landenberg, durch die Gleichheit der Vornamen verleitet, die verschiedensten Personen zusammen geworfen hat; ähnliches dem Verfasser von zwei Bänden Landenbergischer Genealogien, welche in Handschrift in der Stadtbibliothek von Zürich aufbewahrt sind, begegnet ist; der eine sogar die oft gedankenlosen Compilationen Bucelins arglos in seine Arbeit verflochten, der andere (J. C. Bögelin) die einzelnen Familienglieder zwar mit fortlaufenden Nummern aufgeführt, aber die verschiedenen Zweige häufig verwechselt hat, durfte ihren Zusammenstellungen keinerlei Autorität beigemessen werden. Sogar ihre Berufungen auf Dürstellers Notizen erwiesen sich als unzuverlässig oder ungenau. Dasselbe ist der Fall mit dem aus dem Schlosse Salenstein, einer spätern Besizung der Breiten-Landenberg, herrührenden Stammbaume wenigstens in Bezug auf das XIV. und XV. Jahrhundert. Bei solcher Bewandniß der Sachen mußten hiemit diese Vorarbeiten ganz bei Seite gelassen, mußte auf die Urkunden zurückgegangen werden, wie auch Herr S. Bögelin in der Geschichte der Kirche Uster gethan hat.

Als Fundgruben für die Geschichte der Herren von Landenberg sind hiemit zu nennen:

1. Das Landenbergische Lagerbuch auf der Stadtbibliothek in Zürich, 3 Bände, welche neben den Güterverzeichnissen und Zinsrödeln namentlich Copien der von den Herren von Landenberg errichteten Altarstiftungen und Jahrzeiten enthalten.

2. Das Staatsarchiv Zürich, Abtheilung Wellenberg, deren Durchsicht und Benützung Herr Staatsarchivar Dr. Hoß in freundschaftlichster Weise ermöglicht hat.

3. Das Stiftsarchiv St. Gallen, aus dessen reichem Urkundenschatze von dem sel. Archivar Wegelin Regesten zusammengestellt, u. A. auch die von den St. Gallischen Aebten den Herren von Landenberg ertheilten Lehen verzeichnet sind.

4. Das Landenbergische Archiv, das im Schlosse Herdern aufbewahrt und 1865 von der Regierung des Kantons Thurgau acquirirt wurde.

5. Die Archive der Klöster Fischingen und Tänikon, die besonders mit den Herren von Hohenlandenberg zu Greifensee, Bichelsee und Sonnenberg in Verbindung standen.

6. Das Meersburgisch-Constanzische Gefällsarchiv in Frauenfeld und das landvogteiliche Lehenbuch.

7. Das Jahrzeitenbuch von Oberkirch-Frauenfeld, leider nur noch in überarbeiteter Abschrift vorhanden.

8. Das Stadtarchiv von Frauenfeld.

9. Unter den Druckschriften sind besonders hervorzuheben:
die Regesten des Stifts Einsiedeln von P. Gall Morell,
die Regesten des Klosters Tänikon von R. v. A.
die der Geschichte des Hauses Habsburg von Richnowski
beigefügten Regesten,

Genealogia diplomatica Gentis Habsburgicæ von Herrgott,

Wegelin, neue Beiträge zur Geschichte des Appenzeller Kriegs.

Dankbar zu erwähnen sind ferner noch die freundschaftlichen Mittheilungen des Herrn Verwaltungspräsidenten Maf

in St. Gallen über die frühesten Besitzer von Sonnenberg, Bichelsee, Bürglen und anderer thurgauischen Burgen.

Manches hat sich endlich vereinzelt an Orten aufgefunden, die namentlich anzuführen besser verschoben wird, bis die bezügliche Urkunde zur Verwendung kommt.

I.

Die Herren von Hohen-Landenberg, von Greifensee, zu Bichelsee und Sonnenberg.

Madorf.

Die erste und älteste thurgauische Besizung der Herren von Hohen-Landenberg scheint Madorf gewesen zu sein. Die Gerichtsherrschaft sowohl als der Kirchensatz zu Madorf waren ihr Eigenthum. Wie man aus den Chroniken und Urkunden des Stifts St. Gallen weiß, war Madorf eine Klosterstiftung des Linzgauischen Grafen Ulrich vom Jahr 894. In die Oberverwaltung der Abtei St. Gallen übergegangen wurde sie hundert Jahre später unter Kaiser Otto III. durch einen Grafen Munzo, Günstling des Kaisers, derselben entrissen und von ihm an seine Vasallen geschenkt. Es wäre sehr gewagt zu folgern, daß der Vasall Munzo's, dem Madorf zufiel, wirklich der Stammvater der Herren von Landenberg gewesen und diese bis 1349 im ununterbrochenen Besitze Madorfs geblieben seien. Immerhin aber war es der jüngere Marschall Herrmann von Hohen-Landenberg zu Greifensee, der als Patron der Kirche Madorf den dortigen Kirchensatz zum Trost und Heile seiner und seiner Voreltern Seele an das Kloster Miti vergabte. Bischof Ulrich III. von Konstanz stellte dem Kloster Miti darüber am 24. Juni 1349 eine Schenkungs-urkunde aus; und 1350 wurde die Kirche Madorf dem Kloster Miti förmlich incorporirt.

Ungeachtet die bischöfliche Urkunde lediglich von einer Schenkung spricht, ist doch anzunehmen, daß Ritter Hermann dieses Opfer nicht ohne eine anderweitige Entschädigung in liegenden Gründen, Geld oder Lehen gebracht habe. Es war nämlich Uebung, daß, wenn kirchliches Gut an eine fromme Stiftung verkauft wurde, der Käufer sich dabei neben dem Kaufpreise auch das Verdienst einer Opfergabe ausbedingte und neben dem Kaufvertrage eine Schenkungsurkunde ausfertigen ließ. Als z. B. der Graf Friedrich von Toggenburg im Jahr 1400 dem Domkapitel zu Constanz den Widumhof Sommeri sammt dem Kirchensatz um 1240 Pfund Pfening verkaufte, stellte der Stadtmann Ehinger von Constanz einen auf diese Summe lautenden Kaufbrief aus, der Bischof aber einen Donationsbrief, in welchem die Ueberlassung als eine rein fromme Schenkung bezeichnet war. In Bezug auf Adorf dürfte also wohl dieselbe Förmlichkeit stattgefunden haben. Ueberdies findet sich ein Reversbrief Hermanns von Landenberg und Hermanns seines Sohnes von 1349, daß sie dem Bischofe mit der Feste und Stadt Bischofszell gewärtig sein wollen, woraus sich ergibt, daß ihnen Bischofszell gegen eine Anforderung, für die der Bischof sich verpflichtet hatte, verpfändet wurde. Die Vermuthung liegt also nahe, daß der Bischof den Verkauf Adorfs an das Kloster Nüti vermittelte und die Bezahlung der Kaufsumme verbürgte. Die Kaufsumme scheint auch erst mit dem Jahr 1358 ganz abgetragen worden zu sein, als die Söhne des Marschalls Herrmann, die Ritter Herrmann und Beringer, Pfaff Herrmann und ihr Vetter Ulrich von Landenberg, Ulrich's sel. Sohn (zu Regensberg) auf ihre Anrechte an die Kirche zu Adorf und den Kirchensatz verzichteten.

Aber auch die Gerichtsherrschaft Adorf blieb nach dieser Verzichtleistung auf den Kirchensatz nicht mehr lange im Besitze der Hohen-Landenberg. Im Jahr 1364 verkauften die genannten Brüder und ihr Vetter Ulrich mit Vorbehalt des Rechtes zum Rückkauf Adorf mit Leut und Gut sammt dem

Kelnhof, den Schuppisen, dem Widumhof, dem Mosgute zu Wuzenwil, Meisterhausen und Iswil um 1200 Pfund Pfennige an die Brüder Heinrich, Ulrich und Rudolf Harzer, Bürger zu Constanz. Diese überließen ihre Anrechte 1394 um 1803 Pfund an Abt Runo von St. Gallen, und von Abt Runo wurden sie 1413 für 1750 Pfund an das Kloster Tänikon abgetreten.

Was neben der Absicht, dem Kloster Mütli eine Wohlthat zu erweisen, den Marschall Herrmann und seine Söhne bewogen habe, sich von dem schönen Besizthume Adorf loszusagen, läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit feststellen; aber gleichzeitige Vorgänge ganz anderer Art leiten auf die Vermuthung, daß mehr der Zwang und die Geldnoth als die fromme Wohlthätigkeit jene sogenannte Schenkung herbeiführte. Eine von dem österreichischen Herzog Otto für Zürich ausgestellte Urkunde (Hirzel, Jahrbuch I. S. 175) verdeutet nämlich, daß auf dem Landtage zu Hofern*) (im Thurgau bei Wängi) der Beschluß gefaßt worden sei, die Burgen Hohen-Landenberg und Schauenberg zu zerstören, und daß Zürich bei der Vollziehung dieses Beschlusses mitgewirkt habe. Derselbe Herzog Otto sicherte 1344 den Zürchern Entschädigung zu, wenn ihnen wegen geleisteter Hülfe bei Abbrechung der Burgen Hohen-Landenberg und Schauenberg Schaden zugefügt werden sollte. Nach der Sitte und Rechtsanschauung jener Zeit konnte nur ein Landfriedensbruch zu einem solchen Strafverfahren gegen die Besizer jener Burgen Veranlassung gegeben haben. Dieser Landfriedensbruch war aber kaum ein anderer als der Bruch des Vertrags zwischen dem von der Brun'schen Regierung vertriebenen Adel und der Stadt Zürich. Es ergibt sich das aus dem spätern Verhalten der Landenberg gegen Zürich; denn in der Zürcher'schen Mordnacht wurde ein Beringer von Landenberg als Parteigänger des Grafen Hans von Habz-

*) Ein ähnliches *placitum generale* zu Hoveren im Jahre 1275 wird auch von Kopp erwähnt, Urkunden II. S. . . .

burg-Kapperzwil und des verbannten Zürcher'schen Adels erschlagen. Mithin ist es mehr als wahrscheinlich, daß in diesen Vorgängen der eigentliche Beweggrund lag, der die Herren von Hohen-Landenberg bewog, sich der Besitzungen in Nadorf zu entäußern.

Die Welt sollte jedoch nicht auf die Meinung kommen, daß der Reichthum der Herren von Landenberg erschöpft sei; denn um dieselbe Zeit, in welcher der Erlös Nadorfs bezahlt wurde, wurde die Herrschaft Bichelsee angekauft und überdies die Herrschaft Sonnenberg erworben. Die neuen Verhältnisse, in welche dadurch Herrmann und seine Kinder eintraten, sind so folgenreich, daß es nothwendig wird, die ältere Geschichte dieser beiden Herrschaften in die Geschichte des Landenbergischen Hauses einzuschalten.

Bichelsee.

Die Besitzungen der Herren von Bichelsee breiteten sich vom Ursprunge der Lüzelmurg aus dem Bichelsee, westlich an die Herrschaft Landenberg anstoßend, über das ganze Thal aus bis nach Elgg und Nadorf und auf die Höhe des Tutwiler Bergs. Ein breites Band quer oder ein Querbalken auf dem Schild und zwei Stierhörner auf dem Helme waren die Wappenzeichen der Edeln von Bichelsee. Die Nachrichten über ihre Geschichte reichen in die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts zurück. Eberhard und Walter, leibliche Brüder, Herren von Bichelsee waren 1228, nebst einer Menge anderer Edelleute, bei der Stiftung der Comthurei Tobel durch Graf Diethelm von Toggenburg im Gefolge des Abts von St. Gallen als Zeugen gegenwärtig. Eberhard wird im Stiftungsbriefe des Frauenklosters Magdenau 1244 als Zeuge genannt. Dsmia (Euphemia) von Bichelsee war 1252 Nebtiffin des Frauenstiftes von Schännis und dürfte eine Schwester Eberhards und Walters gewesen sein und mit dazu beigetragen haben, daß Eberhard von Bichelsee und sein gleichnamiger

Sohn das Frauenkloster Tänikon stifteten und mit den zum Unterhalte erforderlichen Gütern aussteuerten. Wie 1259 Eberhard von Bichelsee mit Walter, dem Herrn von Elgg, in eine Fehde gerieth und bei Madorf in einem Gefechte geschlagen wurde, ist in der Geschichte des Thurgau's erzählt, Thl. I. S. 170. Damals saß Walter von Bichelsee auf der Burg Landsberg oberhalb Iswil; auch er machte Vergabungen an Tänikon. Alles das geschah mit Zustimmung des Lehensherrn des Abtes Bertold von St. Gallen, der 1260 urkundlich erklärte, daß er die Vergabung von 10 Mark Einkommen, mehr nicht, aus Lehengütern bewillige, dann aber verzichtete er 1266 dennoch im Namen der Abtei St. Gallen auch auf alle Ansprüche der 60 Mark, für welche die beiden Ritter Walter, Vater und Sohn, den Bauernhof Tänikon dem neuen Kloster abgetreten haben. Ebenso gelang es 1270 dem Truchsäßen Eberhard, daß ihm die Abtei St. Gallen gestattete, ein vom Grafen von Rapperswil an ihn gekommenes St. Gallisches in Tänikon gelegenes Ackerlehen dem Frauenstift Tänikon zu überlassen. Er verpflichtete sich dabei, die Einwilligung dazu auch von dem jungen Grafen von Rapperswil, sobald er mündig sei, auszuwirken; wenn er dieß nicht mehr selbst thun könne, so solle es Walter von Landsberg, der Oheim und Vormund seines Sohnes Eberhard besorgen. In demselben Jahre gab der Truchsäß Eberhard ein St. Gallisches Lehen in Liboltzberg zu Gunsten des Klosters Tänikon auf. Walter von Landsberg verkaufte demselben 1272 den Todfall eines ihm gehörigen Leibeigenen Stucki in Turbenthal. Die Zehnten zu Buchrain, Huggenberg, Ettenhausen, Tänikon, der Hof Buch und drei Schuppisgüter zu Stettfurt, welche die beiden Eberhard von Bichelsee, Vater und Sohn, von der Abtei St. Gallen zu Lehen trugen, gingen 1278 ebenfalls an Tänikon über. Eberhard von Bichelsee und seine Gemahlin Adelheid (Tochter Rudolfs von Rorschach) gaben 1282 ihre Unrechte an den Hof Wenzikon (Wegikon) auf, der 1289 an die Klöster Töß und Magdenau fiel. Nahe gelegene Waldungen verkaufte

der Truchjäß Burkhard von Bichelsee 1288 an das Kloster Tänikon. Auf solche Weise erweiterte Tänikon seine Besizungen auf Kosten der Herren von Bichelsee so zu sagen von Jahr zu Jahr; denn die Kriegsnoth, in welche die Abtei St. Gallen durch König Rudolf und seinen Sohn Albrecht gestürzt wurde, drückte schwer auf die adlichen Lehenträger der Abtei und zwang sie zur Veräußerung vieler Güter und Lehen. Die Bichelsee wurde 1274 von König Rudolf, die Burg Landsberg durch König Albrecht zerstört. Die Burg Landsberg wurde auch nicht wieder aufgebaut, sondern die Brüder Johannes und Walter von Landsberg, scheinen ihre Vogtei Krillberg, Buch und Iswil von Wyl aus verwaltet zu haben. Seit dieser Zeit werden sie nicht mehr unter den Edeln des Thurgau's genannt. — Auch ihren Vettern von Bichelsee gelang es nicht mehr, sich wieder von den dabei erlittenen Verlusten zu erholen. Noch lebte 1313 der jüngere Eberhard von Bichelsee; aber er konnte dem Stifte St. Gallen nicht genügende Pfande für 30 Stücke jährlichen Zinses geben, den er demselben zu leisten hatte, sondern mußte die Schuld durch Heinrich, Lütold und ihren Neffen Heinrich verbürgen lassen. Hiltbold, Kirchherr von Bichelsee, und sein Bruder Walter verkauften 1320 um 114 Mark Silber die Burg zur alten Toggenburg und den dritten Theil des Thurmes Stein daselbst, den sie als Lehen von der Abtei St. Gallen inne hatten, an die Abtei zurück und für 102 Mark Silber den obern Kelnhof zu Ettenhausen, sammt Vogtsteuer, Zwing und Bann, mit Ausnahme der Leibeigenen an das Kloster Tänikon, und keinerlei Andeutung ist gegeben, daß diese Kaufsumme zu Erwerbung anderer Güter verwendet worden sei. Auch dürfte ein von Egli von Bichelsee 1325 vor dem Landtag zu Hasnern gegen Heinrich Kaufmann, Bürger von Wyl, eingeleiteter und an das Lehengericht in St. Gallen gewiesener Prozeß ihnen geringen Gewinn gebracht haben; es wird vielmehr gemeldet, daß Walter von Bichelsee 1336 dem Stifte St. Gallen für 20 Pfund Pfening den Leibeigenen Ulrich Widmer von

Bronshofen an das Stift St. Gallen und 1339 die halbe Mühle Moos (zwischen Guntershausen und Meistershausen) um 25 Pfund Pfening an Tänikon verkauft und der Abt Herrmann von St. Gallen dieselbe an den Ritter Beringer von Landenberg und die Edlen Johannes von Münchwil und Rudolf von Liebenberg zu Handen des Klosters geliehen habe. Uneingedenk der großen Liebe, welche seine Vorfahren dem Stifte Tänikon, in welchem ihre Leichname ruhten, getragen hatten, fing Walter an, dasselbe zu bedrängen, so daß er 1339 einen Eid schwören mußte, die Frauen in Tänikon nicht mehr zu unbilligen Dingen nöthigen, sie im Besitze des Gutes Bisenbühl nicht mehr stören, noch die von seinem Bruder dem Kloster geschenkten Knechte (Leibeigene) ansprechen zu wollen; sollte er dem Eide zuwider handeln, so müßte er durch Ritter Hartmann von Baldegg und Walter von Gachnang sich zur Gebühr weisen lassen. Indessen söhnte er sich später mit den frommen Frauen wieder aus, indem er ihnen 1351 den vierten Theil des großen Zehntens zu Ettenhausen vergabte und 1352 zu einiger Ersetzung für die von ihm und seinen Vorfahren dem Kloster zugefügte Schädigung dasselbe von allen Verpflichtungen freisprach.

Als 1358 Walter von Bichelsee dem Herrmann von Landenberg von Greifensee dem ältern die Herrschaft Bichelsee verkaufte, stellte er ihm einen auf dem Schlosse Elgg Dienstag nach Michaelstag datirten Kaufbrief folgenden Inhaltes zu. Er übergibt demselben die Burg und den Wald zu Bichelsee, den Kirchensatz mit dem Kelnhof oder Widum, zu dem der Kirchensatz gehört, den Bichelsee sammt der Fischenz und seinen Zuflüssen, die Vogtei Balterzweil, den Weingarten zu Stettfurt und alle ihm gehörigen Mannlehen und Güter um 850 Pfund Pfeninge und will den Kauf in all der Weise halten, wie die Herren Egbrecht von Goldenberg, Johannes von Münchwil und Eberhard von Straß oder ihr Mehrtheil ihn weisen. Ferner sollen er und seine Gattin Adelheid und ihre beiden Kinder dem Käufer bei dem Landgerichte und bei andern

geistlichen und weltlichen Gerichten um die genannte Feste, Leute und Güter versorgen, besonders aber ihm für die verzögerten zur Burgfeste gehörigen Mark Subgeld und dreizehnhalb Mark Geld an Kirchgut*) und 180 Leibeigene sammt Habe gut stehen und seinen Sohn Werner, den Kirchherrn zu Bichelsee, zur Verzichtleistung auf die Kirche zu Gunsten des Käufers anhalten; alles dieß jedoch mit dem Vorbehalte, daß der nach Löhnung des Leutpriesters überschießende Theil der Kircheneinkünfte lebenslänglich dem Verkäufer zufalle, der Käufer, nachdem er von der Burg Besitz genommen habe, dem Verkäufer dieselbe wieder einräume und ihm die lebenslängliche Nutznießung davon gestatte.

Da in dem Kaufbriebe nur seine Burg Bichelsee genannt ist, muß (gegen die Angaben Stumpfs) angenommen werden, daß die Burg Neu-Bichelsee noch nicht bestand, sondern erst durch Herrmann von Landenberg oder seine Erben erbaut worden sei.

Die Erwerbung der Herrschaft Bichelsee hatte für das Haus Landenberg den besondern Werth, daß sie südwestlich an die Erbgüter von Landenberg angrenzte und zugleich die Verbindung mit der Abtei St. Gallen, deren Dienst gar viele Vortheile bot, befestigte.

Beinahe zu gleicher Zeit gelangten die Herren von Hohen-Landenberg von Greifensee in den Besitz der Feste und Herrschaft Sonnenberg, die stückweise mit der Herrschaft Bichelsee, besonders mit den Gütern des Klosters Tänikon, zusammengrenzte.

Sonnenberg.

Die Burgfeste Sonnenberg saß auf der Höhe des weinreichen Immenbergs, da wo jetzt noch das neue Schloß Son-

*) Auch im *liber deumationum* freib. Diöcesan-Archiv I S. 167 wird die Pfarre Bichelsee auf XIII Mark gewerthet, S. 219 sogar auf XIV Mark. Dagegen bezog ein *vicarius pro rectore* in Nadorf nur III Mark. Wenn der Leutpriester in Bichelsee von den Landenberg ebenfalls mit III

nenberg eine so herrliche Aussicht über das Murgthal, die Vorberge des Hörnlistocks und die Churfürsten, den Sentis und den Alpenkranz gewährt. Der Name Immenberg erinnert an den Herrn Immo, der im zehnten Jahrhundert zahlreiche Güter im Murgthale besaß und zum Schutzherrn des Klosters Adorf bestellt war. Die Erbauung der Burg Sonnenberg fällt aber in viel spätere Zeiten. Sie wurde auf einem Grundstücke des Hofes Ragern errichtet, der Lehen von Reichenau war und mit andern Reichenauischen Gütern zu Lustdorf, Thundorf, Wellenberg, Erchingen, Frauenfeld, Gachnang u. s. w. zusammenhing. Die hohe und feste Lage der Burg Sonnenberg war also ganz geeignet, von dieser Seite her diesen Besitzungen Schutz zu gewähren. Ueber den Unternehmer des Baues schweigen die Reichenauischen Chroniken. Auch das den Edeln von Sonnenberg zugeschriebene Schildwappen gibt keine Andeutungen über Abstammung und Verwandtschaft derselben. Nach der Reichenauer Chronik von Gallus Dehm (Dheim) führten sie eine über drei Bergen stehende Sonne, nach Stumpf einen quer getheilten Schild mit Leoparden, wie Ramschwag. Erst 1243 und 1244 wird Rudolf von Sonnenberg urkundlich mit andern St. Gallischen Dienstmannern als Zeuge und Gewährsmann bei Abt Walter von St. Gallen erwähnt, von dem er ebenfalls Lehen inne hatte. Derselbe Rudolf von Sonnenberg wird 1252 in Urkunden des Klosters Kappel und des Klosters Töss als Zeuge genannt, so daß angenommen werden darf, auch Otto von Sonnenberg, dessen 1240 gedacht wird, und Markward 1253 bis 1287 Dekan im Kloster Reichenau, seien Mitglieder dieses Geschlechtes gewesen.

Anderes dürfte es sich mit dem Minnesänger Friedrich von Sonnenberg verhalten, der zuerst von dem Freiherrn von Laß-

Mark abgelöhnt wurde, konnte die Herrschaft drei Viertel des Einkommens oder mehr für sich behalten. Die Mark Silber fein wurde damals in Zürich zu 5 Pfund ausgemünzt.

berg als Thurgauer aufgeführt wurde. Spätere Forschungen des Herausgebers der Minnesänger (F. H. von der Hagen) haben nämlich eine ganze Reihe anderer Herren von Sonnenberg, Sunnenberg und Sonnenburg, die in verschiedenen Theilen Süddeutschlands gleichgenannte Burgen besaßen, zu Tage gefördert und zugleich erwiesen, daß in den ältesten Handschriften jener Minnesänger von Sunnenberg genannt wurde und höchst wahrscheinlich aus Tirol gebürtig war. Auch sprachliche Gründe unterstützen diese Ansicht. Wenn auch mit Widerstreben werden also die Thurgauer auf die Ehre verzichten müssen, den lieblichen Säger als den ihrigen zu betrachten.

Haben schon die Urkunden von 1243 und 1244 gezeigt, daß Rudolf von Sunnenberg, obwohl Lehenmann zunächst von Reichenau, doch zugleich Dienstmann der Abtei St. Gallen war, hiemit auch St. Gallische Lehen im Besitze hatte, so erhellt aus einer Urkunde von 1256, daß er in ähnlicher Lehenverbindung mit Graf Wolfram von Beringen und mit den Herren von Lupfen stand. Im genannten Jahre übergab nämlich Graf Wolfram auf Bitte des Ritters Rudolf von Sunnenberg alle seine Güter zu Werbrestwile (Wermetswil bei Uster) an das Kloster Mäti, und zwar unter Zustimmung der Edeln von Lupfen, die diese Güter von ihm zu Lehen trugen und dieselben dem Rudolf von Sunnenberg (als Usterlehen) überlassen hatten. Ob Rudolf seine Anrechte auf die Güter zu Wermetswil an das Kloster einfach vergab oder aber verkauft habe, wird nicht gesagt; dagegen ist es Thatsache, daß die Grafen von Fürstenberg, Erben und Rechtsnachfolger der Grafen von Beringen und der Herren von Lupfen, noch in spätern Zeiten Oberlehenherren des Gerichtes Mazingen, eines Theiles der Herrschaft Sonnenberg, gewesen sind. Es könnte hiemit dieses Lehenverhältniß in jener Zeit entstanden, dem Grafen Wolfram die Vogtei Mazingen als Gegenwerth für Wermetswil eingeräumt worden sein.

Als spätere Nachfolger Rudolfs von Sunnenberg werden in Urkunden des Klosters Täuikon 1296 Johannes und 1316

Elisabetha von Sonnenberg genannt. Johannes von Sonnenberg war nämlich erster Zeuge, als Eberhard von Bürglen an das Kloster Tänikon für 96 Mark Silber Güter in Hagenstall und Lommis verkaufte. Elisabeth von Sonnenberg gab ihre von der Abtei St. Gallen herrührenden Lehen zu Bürfelden, die von den Pfandinhabern an das Kloster Tänikon verkauft waren, zu Gunsten des Klosters an Abt Heinrich auf; ob sie dieß aber unentgeltlich that oder einen Antheil von der Kaufsumme empfing, wird nicht gemeldet.

Die letzten bekannten Edeln von Sonnenberg sind Ulrich und Rudolf, Vater und Sohn. Im Jahr 1357 war Ulrich schon gestorben. Sein Name wäre verschollen, wenn nicht seine Wittwe, Adelheid von Sulzberg, sein Andenken durch eine schriftliche Urkunde erhalten hätte, in welcher sie mit ihrem Sohne Rudolf dem Christian Winklbach, Bürger in St. Gallen, den Kauf eines Leibdings im Spitale zu St. Gallen bewilligte.

Bald nachher ging der Besitz der Herrschaft Sonnenberg an die Herren von Hohen-Landenberg von Greifensee über. Die Erwerbungsurkunde ist leider nicht mehr vorhanden, daher nicht bekannt, ob Kauf oder Erbe ihnen diese neue Besizung verschaffte. Ebenso wenig weiß man, wie die Vogtei über Mazingen, nachdem 1350 Ulrich von Mazingen in der Zürcher Mordnacht erschlagen worden, an die Herrschaft Sonnenberg kam, und ob die Edelknechte von Stettfurt von jeher zur Burg Sonnenberg verpflichtet waren. Immerhin aber übten die Besizer von Sonnenberg von dieser Zeit an den Gerichtszwang über Mazingen und Stettfurt aus.

Herrmann von Hohen-Landenberg zu Greifensee, von der Geschichte als der jüngere Marschall von seinem gleichnamigen Vater unterschieden, zur Zeit österreichischer Landvogt im Aargau und in Glarus, Freund und Parteigänger des Grafen Hans von Habsburg-Mappertswil vereinigte hiemit in seinem

Besitze neben den Hohen-Landenbergischen Erbgütern in Turbenthal, die Herrschaften Greifensee, Regensberg, Bichelsee und Sonnenberg. Er starb 1361 und wurde in der Kirche Auster bestattet. Seine Gattin, Elisabeth von Schellenberg war ihm schon 1340 im Tode vorangegangen und hatte ihm 4 Söhne hinterlassen: Herrmann, Beringer, Pfaff Herrmann und Ulrich. Der erstere, Ritter Herrmann, genannt Schudi, verehelicht mit Margaretha von Iffenthal, war bereits im Aargau begütert; Ulrich saß auf der Burg Regensberg, die durch Kauf oder Erbe an seinen Vater gekommen und ihm dem Sohne als vorläufiges Erbe angewiesen worden zu sein scheint. Daß Beringer auf der Burg Hohen-Landenberg oder Alten-Landenberg Wohnung genommen habe, ist Vermuthung. Pfaff Herrmann aber wohnte auf der Burg Greifensee. Er wurde ohne Zweifel darum so genannt, weil er zum geistlichen Stande bestimmt war und als Klosterschüler die Kutte getragen hatte. Längst aber hatte er auf den geistlichen Stand verzichtet, und mit Margaretha von Blumenegg sich verehelicht, die ihm fünf Kinder gebar: Jtel Herrmann, Rudolf, Ulrich, Agnes und Elisabeth.

In demselben Jahre, in welchem Marschall Herrmann, der jüngere, starb, 1361 urkunden seine Enkel Herrmann und Ulrich von Hohen-Landenberg*), Söhne des Pfaff Herrmann und der Frau Margaretha von Blumenegg, daß diese ihre Eltern ihrem Bruder Rudolf die Feste Sonnenberg, sammt Vogtei, Zwing und Bann halb zu Stettfurt, Gundelzhausen und Meistershausen, das Vogtrecht über das Schaffhauser Gut zu Stettfurt und über die Güter zu Haldnang (Halingen) als besonderes Erbe zugetheilt und daß sie und ihre Schwester Nesan (Agnes) auf dieselben verzichtet haben. Allein dieses Verkommniß kam nicht in Vollziehung. Bevor Pfaff Herrmann seinen Kindern ihre Erbtheile anweisen konnte, mußte er sich mit seinen eigenen Geschwistern in Bezug auf gemeinsame Besitzungen und Schulden auseinandersetzen, was die

*) Sie nahmen 1363 das zürcherische Bürgerrecht an. (C. Vögeli.)

Folge hatte, daß 1364 das älteste Familiengut, die Feste Alt-Landenberg sammt Leut und Gut von Herrmann und Beringer und Pfaff Herrmann, Söhnen des Marschalls Herrmann und ihrem Vetter Ulrich, Ulrichs sel. Sohn zu Regensberg an Johansen von Hof den ältern zu Konstanz um 1340 Pfund Pfennige, Konstanzer Münze verkauft, oder vielmehr, mit Vorbehalt der Wiederlösung, verpfändet wurde.*) Wohl stand damit im Zusammenhang, daß 1367 auch Ritter Herrmann die Vogtei Romanshorn für 145 Pfund Pfennig dem Abte Georg von St. Gallen zurück stellte. Endlich wurde sogar der Kirchensatz von Uster, das besondere Eigenthum der Linie Greifensee, an Johann und Rudolf von Bonstetten zu Uster auf der Burg abgetreten und die Herrschaft Greifensee selbst sammt den Herrschaften Elgg und Alt-Regensberg 1369 auf das Betreiben von 15 Schuldgläubigern und Bürgen durch einen Stammverwandten Rudolf von Landenberg zu Werdegg um 7923 Gulden den Grafen Friedrich, Donat und Diethelm von Toggenburg verkauft. Zwar hat Ulrich von Regensberg seinen Herrschaftssitz zu Regensberg wieder an sich gelöst. Dasselbe scheint in Bezug auf Elgg durch entferntere Verwandte geschehen zu sein.**) Greifensee blieb jedoch für Pfaff Hermann und seine Kinder verloren; sie mußten sich in die Herrschaften Bichelsee und Sonnenberg zurückziehen.

*) Die Urkunde zählt die Güter auf: Die Feste alten Landenberg mit Lüt und Gut zu Blidriswil, Oteswand, Im Geselle, Im Walde, zu Wile, Adoltswile; Zehnten zu Nünbrunnen, Turbatten, Hurnen, Brendel, Hermolswile, Hürnli, Vogtei zu Binsteraow; alle Lehen von St. Gallen; eigene Güter im Mitter Steig, Füren Wangen, Schönow, Rich Hub, Blichiswil, Lettenberg, Niederen Slatt, Geriswile, Selmatten, Rugesberg, Igenbühl, zu dem hangenden Bönriet, Algö, Staig, Dick Buch, Waltenstan, Hochsträß, Im Wald, Stettfurt, welche Güter nach Schätzung 147 Mütt, 1 Bl., 1 Inmi Kernen und 56 Mütt Haber Winterthurer Maß und an Schafen und Schweinen 50 Pfd. 7 Schill. Pfennig Zürcher Münz geben.

**) Schon 1376 schlugen die Herzoge Leopold und Albrecht den Rudolf von Seheim, der die Feste Elgg um 2000 Gulden von Friedrich von Hunwil, Herrmann Buber, Peter von Ebersberg, Herrmann von Landenberg-

Ungeachtet diese Veräußerungen auf sehr mißliche Vermögensumstände der Familie hinweisen, war doch das Vertrauen auf ihre Zahlungsfähigkeit wenigstens 1367 nicht so gesunken, daß sie nicht als Bürgen für andere wären anerkannt worden. Vielmehr verschreiben sich zur Bürgschaft gegen die Markgräfin Adelheid von Baden für die Herzoge Albrecht und Leopold im genannten Jahre neben Dietrich von Huse, Ludwig von Ratoltzdorf, Ullmann von Pfirt und Johann von Belpach von Basel, auch Herrmann und Pfaff Herrmann, Brüder, und ihr Brudersohn Ulrich von Landenberg von Greifensee, angeblich um ihre Pfandschaften im Elsaß und Sontgau emporbringen zu helfen. Immerhin muß aber durch jene tief in die Familienverhältnisse eingreifenden Vorgänge namentlich zwischen Pfaff Herrmann und seiner Gattin und ihren Kindern eine Mißstimmung eingetreten sein, die den Vater veranlaßte, sich von ihnen zu trennen. Laut dem Kirchenbuche von Uster lebte er noch bis 1397; in Familienverträgen aber und in Lehenbriefen wird seiner nur wie eines Mannes gedacht, der außer der Familie steht. Er entzweite sich mit seinem Bruder (?) Ulrich. Beide wurden bei Tann im Elsaß todt gefunden und daselbst im Barfüßerkloster begraben. (Bögeli.) Seine Gattin ertrug das Leben unter mancherlei traurigen und tröstlichen Geschieden bis 1414.

Aus einem reichenauischen Lehenbriefe von 1375 (10. November) geht hervor, daß Ritter Herrmann zu Bichelsee als Oheim für seine Bruderskinder und derselben Mutter redliche Sorge trug. In der genannten Urkunde nämlich erklärt Abt Ekkehard von Reichenau seine Zustimmung zu dem von Ritter Herrmann zu Gunsten der Kinder seines Bruders Pfaff Herrmann, nämlich Rudolfs, Herrmanns und Ulrichs errichteten

Werdegg und Hans von Seon Bürger von Zürich an sich gelöst hatte, 200 Gulden auf das Pfand, — ein Beweis, daß nur einzelne Höfe, Güter oder Zehnten daselbst den Hohen-Landenberg von Greifensee zugehörten und im Verlaufe an die Grafen von Toggenburg einbegriffen waren.

„Gemächtes“ betreffend den Hof Ragern und die auf diesem Hofe stehende Feste Sonnenberg, das halbe Gericht zu Stettfurt und ein Hoffuder Weingeld, das ihm jährlich vom Gottshause Reichenau werden solle. In dem Ausdrucke „Gemächt“ liegt nämlich wohl kein anderer Sinn als, daß Ritter Herrmann auf den Mitgenuß und alle diesfälligen Ansprüche an die Güter von Sonnenberg, soweit sie Reichenauische Lehen waren, verzichtete. Daß eine ähnliche Uebereinkunft auch hinsichtlich der St. Gallischen Lehen getroffen war, ergibt sich aus dem Lehenbriefe von 1377. Des Ritters Herrmann wird in demselben nicht erwähnt, sondern auf Bitte Rudolfs von Landenberg von Greifensee werden er selbst und Frau Margaretha von Blumenegg und ihre mit Pfaff Herrmann erzeugten Kinder, Jtel Herrmann, Ulrich und Agnes, als ausschließliche Inhaber von Abt Kuno mit den Sonnenbergischen Gütern belehnt, nämlich mit den Weingärten halb, die zu der Feste Bichelsee gehören, dem Zehnten zu Kienberg, dem niedern Kelnhof zu Ettenhausen, der Vogtsteuer zu Niederhofen und einer Anzahl Leibeigener.

Rudolf, der älteste Sohn Margaretha's hatte seinen besondern Wohnsitz in Bichelsee. Außer diesen Lehen erhielt er durch seine Gattin Anna von Königsegg auch den Lehensbesitz der St. Gallischen Herrschaft Braxberg in Schwaben. Dieses Dienstverhältniß zur Abtei St. Gallen hielt ihn aber nicht ab, 1386 bei dem Anfange des Krieges der Herrschaft Oesterreich gegen die Eidgenossen, mit seinen Brüdern Jtel Herrmann und Ulrich und vielen andern thurgauischen Edelleuten den Eidgenossen den Absagebrief zu übersenden. Die dem Fahrzeitenbuch von Tänikon beige-schriebene Mahnung „Gedenket des Rudis von Landenberg, der ze Glaruz verlor“ läßt nicht zweifeln, daß unser Rudolf gemeint sei. Ebenso wurde Ulrich bei Näfels ein Opfer seines Dienstefers für Oesterreich.*)

*) Nach Tschudi I, S. 547 fielen bei Näfels Albrecht, Rudolf, Beringer und noch 4 andere von Landenberg. Man fand sie alle bei einander todt in einem Garten. Vgl. Klingenb. S. 116, 136.

Ein günstigeres Schicksal hatten ihre Schwestern. Elisabeth wurde mit dem Truchsäßen Gottfried von Dießenhofen vermählt. Agnesens*) weibliche Reize bezauberten den Grafen Hans von Habsburg-Laufenberg so, daß er sie zur Gemahlin erkor. Seinen fürstlichen Stammgenossen war diese Mißheirath ein großes Vergerniß. Indessen wurde diese Sache dadurch wieder in's Geleise gebracht, daß König Wenzel 1393 sich bewegen ließ, die aus dieser Ehe eines Grafen mit der Tochter eines Dienstmannes entsprossenen Kinder in den Grafenstand zu erheben.

Es geschah dieß wohl um so unbedenklicher, da kein männlicher Sproß vorhanden war, sondern nur zwei Mädchen, Agnes und Ursula, und auch damals hochgeborene Herrenreiche Erbtöchter, wenn sie auch nicht gerade ebenbürtig waren, zu ehelichen zu keiner Gewissenssache machten. Agnes scheint überdies in ein Kloster versorgt worden zu sein. Im Jahre 1408 wurde Ursula mit Rudolf, dem Sohne des Grafen Herrmann von Sulz vermählt. Sie brachte ihm als väterliches Erbe die Grafschaft Kleggau zu, während Laufenburg als Pfand für geliehene Gelder der Herrschaft Desterreich anheimfiel.

Nach dem bereits erwähnten Tode Rudolfs, des Herrn von Sonnenberg, ging die Verwaltung dieser Herrschaft auf seinen Bruder Jtel Herrmann über. Als Vogt und Pfleger der Kinder Rudolfs, Anna, Beringer, Margaretha, Adelheid und Rudolf verkaufte er, wie die Urkunde sagt „von ihrer kumberhafti wegen“ 1390 an Abt Runo von St. Gallen einen Leibeigenen der Sonnenbergischen Kinder, den Johannes Lieb von Stettfurt um 9 Pfund Pfeninge. Er selbst seit seines Bruders Ulrich Tode war einziger Besitzer der Herrschaft Bichelsee. Dem Abte von St. Gallen seinem Lehnsherrn als Inhaber dieser Herrschaft verpflichtet gab er so

*) Eine andere Agnes von Landenberg war um 1413 Nektissin zu Münsterlingen; sie war die Tochter Herrmanns von Breiten-Landenberg, ist also mit der Agnes von Hohen-Landenberg nicht zu verwechseln.

viele Beweise von Einsicht und Treue, daß ihm Abt Runo auch die Vogtei Romanshorn und 1404 die Fischenz in der Murg „die von Adorf herfließt“ verlieh und ihn sogar der Verwaltung der Stiftsgüter vorsezte.

Ob Herrmann diesem Vertrauen seines Herrn in allen Beziehungen zu entsprechen wußte, darüber geben die Urkunden und Chroniken des Stiftes St. Gallen keine genügende Auskunft. Aus dem Benehmen des Abtes Runo im Streite gegen die Appenzeller muß man aber vermuthen, daß seine Rathgeber seine Neigung zu Gewaltthätigkeiten eher förderten als zurückhielten oder besänftigten. Die rücksichtslose Eintreibung von Steuern und Zinsen trieb zunächst die Appenzeller und bald auch eine große Zahl anderer unter dem Schirmstabe des Klosters stehenden Gemeinden, wie z. B. Waldkirch, zu offenem, bewaffnetem Widerstande. Der Appenzellische Freiheitskrieg brach aus. Anfangs nur gegen das Stift gerichtet, wird er bald zum Kriege gegen alle geistliche und weltliche Herrschaft und Gegner der Volksfreiheit. In den vordersten Reihen stand in diesem Kampfe für den Abt der thurgauische Adel ein, an ihrer Spitze die Herren von Landenberg.

Zwar waren die auf Sonnenberg lebenden Brüder Beringer und Rudolf in ihrem Alter kaum noch so weit vorgeschritten, um bei dem Ausbruche des Krieges schon kampfgewöhnt mit einzutreten; um so leidenschaftlicher verfahren aber ihre Stammverwandten: die Brüder Hans, Herrmann genannt Bick, Hug und Beringer, genannt Groß-Beringer, von Hohen-Landenberg auf Wellenberg und einige Herren von Breiten-Landenberg, die mit dem arglistigen Heinrich von Gachnang, genannt Münch, von Arbon und Bischofszell aus mit den freiheitslustigen Bauern in steter Fehde lagen und den Bergleuten allen Verkehr abzuschneiden suchten. Als dann aber ein Schwarm Appenzeller, die entgegenstehenden Wehren durchbrechend, bei Wyl vorbei in das Murgthal hinunterdrang und in Wängi die Leute der Abtei St. Gallen mit Raub und Brand heimsuchte, und aus der Umgegend alles zu den Waffen

eilte, den Feind zu vertreiben, durften auch die Rittersöhne Beringer und Rudolf nicht zurückbleiben. Ein Gewalthaufe von 40 Reitern, unter denselben die Edeln von Rosenberg und von Rümlang, Hans von Münchwil und fünf Herren von Landenberg und 90 Fußknechte, verfolgte die Appenzeller, erreichte eine Abtheilung bei Gebratzwil und erschlug 60 Mann derselben. Als aber dann sogar die Macht Oesterreichs am Stoß und bei St. Gallen gegen die stürmische Tapferkeit der Appenzeller und ihrer Verbündeten nichts vermochte, diese sodann rachedurstig gegen den thurgauischen Adel losstürzten, bewarben sich die Landenberg von Greifensee, nämlich Ulrich und sein Sohn Walter zu Regensberg, Herrmann zu Bichelsee und Beringer auf Sonnenberg Ende Augusts 1407 zu spät um das Bürgerrecht Zürichs und um den Schutz und die Fürsprache dieser Stadt. Die Appenzeller und ihre Verbündeten von Schwyz und Glarus nahmen keine Rücksicht darauf. Im Anfange des Herbstmonats zogen sie mit schwerem Geschütz versehen in das Thurthal und Murgthal hinunter, Wyl wurde zur Uebergabe gezwungen, die Burgen Spiegelberg, Sonnenberg, Tannegg, Bichelsee, Elgg verbrannt, sogar das Amt und die Festung Kyburg in Besitz genommen. Aehnliches Schicksal traf im obern und mittlern Thurgau die Burgen Heidelberg, Schönenberg, Bürglen, Kestweil (gegenüber Bürglen), Neuenburg bei Weinfelden, Bußnang. Nur Alten-Klingen, den Herren von Ende gehörig, widerstand mit Erfolg. Die Erbitterung war auf beiden Seiten so groß, daß, als die Appenzeller am 13. Jenner des folgenden Jahres bei Bregenz zurückgeschlagen wurden, Beringer von Hohen-Landenberg seinen Kampfgenossen zurief: „Sagt ihnen nach, schont nicht Weib noch Kind, damit kein Same mehr von ihnen aufkomme zum Verderben des Adels!“ Ob der Groß-Beringer zu Wellenberg oder der junge Beringer auf Sonnenberg diese Worte ausgestoßen, bleibt dahin gestellt.

Die vom König Ruprecht im April 1408 zu Konstanz angebahnten Friedensverhandlungen setzten endlich dem Blut-

vergießen ein Ziel. Der Forderung der Appenzeller, daß die Burgen, von denen aus sie geschädigt, die also von ihnen mit Fug und Recht niedergebrannt worden seien, nicht mehr aufgebaut werden dürfen, wurde auf die Gegenvorstellungen Herrmanns, genannt Bick, und seines Bruders Groß-Beringer zu Wellenberg und Heinrichs, des Münchs von Gachnang, mit der Beschränkung entsprochen, daß jene Burgen nur auf besondere Erlaubniß seiner Majestät wieder hergestellt werden dürfen. Wenn auch nicht erwiesen werden kann, daß diese Erlaubniß in jedem einzelnen Falle nachgesucht worden sei, so genügt die Thatsache, daß eine große Anzahl der in Nische gelegten Burgen später wieder in bewohnbarem Zustande waren, unter ihnen namentlich Bichelsee und Sonnenberg.

Noch im Jahre 1419, 11. Sept., stellte Herrmann in Angelegenheiten des Stiftes St. Gallen eine den Zehnten von Zumikon betreffende Urkunde aus. Ob er einen Sohn Namens Rudolf hatte, oder sein Besitzthum Bichelsee seinem Neffen Rudolf einräumte, ist unentschieden. Immerhin bescheinigte ein Rudolf von Landenberg zu Bichelsee 1419, 17. Jenner, den Empfang einer von Georg von End bezahlten Schuld, und im Jahre 1421 legte Graf Herrmann von Sulz den Abt Hug von Rheinau auf die Feste seines Veters Rudolf zu Bichelsee in Verwahrung, wo der Abt hart „in ysen und blöchern wol by drien Wochen von Martini bis unß uf vigilia Thoma“ festgehalten wurde. Nachdem aber Rudolf schon 1418 die Gerichte Walterswil an das Kloster Fischingen verkauft hatte, werden dann Beringer und Hans Rudolf Brüder zu Sonnenberg als Verkäufer von Bichelsee genannt. Am Samstag vor dem zwölften Tage zu Weihnachten des Jahres 1421 überließen sie nämlich die halbe Feste und das halbe Haus der Herrschaft Bichelsee, die umliegenden Waldungen, den See mit der Fischenz sammt Zinsen zu Brengrüti und Niederhof an Abt Johann von Fischingen um 500 Pfund Pfening. — Die andere Hälfte der Burg fiel vermöge Lehenrechtes dem Grafen von Toggenburg als hälftigen Lehenherrn anheim

und wurde erst 1456 gegen die Lehenschaft der Burg Lommis an Fischingen ausgetauscht.

Bei der Theilung des gemeinsamen Erbes behielt Beringer die Herrschaft Sonnenberg. Rudolf hatte glänzendere Aussichten. Es war ihm gelungen die Hand Berena's, der einzigen Tochter des Edeln Johannes Krieg, Herrn zu Marburg zu erlangen. Allein bei der Eroberung des Margaus durch Bern 1415 war Johannes Krieg nach mannhaftem Widerstand genöthigt worden, die Feste Marburg gegen eine Pfandsomme von 2800 Gulden den Bernern einzuräumen. Dieses Besizthum durch Zurückzahlung des Anleihs wieder frei zu machen, war nun für Kriegs Eidam eine Ehrenpflicht. Bern wollte sich jedoch nie dazu verstehen, Marburg wieder aufzugeben, am wenigsten nach dem 1434 eingetretenen Tode Berena's; denn Marburg sei ein Manulehen, nicht ein Kunkel-lehen, habe also weder auf Berena, noch auf ihren Ehemann Rudolf, noch auf ihren Sohn Hans vererbt werden können. Auf solche Weise aus ihren Ansprüchen auf Marburg ausgewiesen, kehrte Rudolf mit seinem Sohne Hans in die thurgauische Heimat zurück und ließ sich in Frauenfeld nieder. Er verkaufte 1437 den mit seinem Bruder Beringer gemeinschaftlich besessenen Zehnten zu Gundelzhausen an das Kloster Tänikon, 1438 den Kirchensatz zu Uster um 2100 Pfund an das Kloster Mütli, 1450 mit Einwilligung seines Sohnes Hans an Bertold Vogt von Konstanz um 150 Gulden den Weiher sammt Fischenz zu Heiterchen. Als Vater und Sohn 1449 gegen Kaspar Säger in Frauenfeld einen Rechtsstreit führten, forderte Herzog Albrecht die Stadt Frauenfeld auf, wenn der Säger Gewalt brauchen wolle, die Landenberg zu unterstützen. Aus späterer Zeit finden sich weder über Rudolf noch über seine Erben sichere Nachrichten.

Während Rudolf auf erzählte Weise um den Schatten eines verlorenen Besizthumes sich abmühte und die Trümmer seines väterlichen Erbes in fremde Hände übergehen ließ, gelang es Beringern auf Sonnenberg seinen Vermögensstand

so zu verbessern, daß er 1435 die Feste Alten-Landenberg, welche seit der Verpfändung von 1364 in den Besiß Walters zu Regensberg gekommen war, mit einer Summe von 600 Gulden an sich lösen konnte. Der Dankbarkeit aber, die er von seinen jüngern Jahren her um das verliehene zürcher'sche Bürgerrecht schuldete, vergaß er. Bei dem Ausbruche des toggenburgischen Erbschaftsstreites zwischen Zürich und Schwyz nahm er mit dem Freiherrn von Naron für Schwyz Parthei. Wenn er selbst des vorgerückten Alters wegen vielleicht nicht mehr selbst die Waffen führte, so benahm sich sein Sohn Beringer um so leidenschaftlicher, so daß ihm der Zuname der Böse gegeben wurde. Seine feindselige Gesinnung gegen Zürich bethätigte er namentlich dadurch, daß er seinem Nachbar, Ulrich von Lommis, dem Hauptmann der Zürcher, die Burg Lommis verbrannte. Es geschah dies ohne Zweifel im Oktober 1440, als Petermann von Naron mit seinen Toggenburgern und mit der Mannschaft des Abtes von St. Gallen und Beringer von Landenberg 1600 Mann stark zu Tänikon und Madorf und in der Umgegend Stellung genommen hatten, Ulrich gegenüber, der mit den Leuten des Kyburgeramtes bei Elgg stand. Noch andere Gewaltthätigkeiten übte Beringer bei andern Gelegenheiten, und nicht minder sein Bruder Hug, des alten Beringers zweiter Sohn; denn am 1. Jenner 1441 wurde vor dem Schiedsgerichte in Einsiedeln von den Zürchern auf Hugo von Landenberg, Beringers Sohn, geklagt, daß er seit der Richtigkeit (Waffenstillstand) den Sohn Küblers von Zürich gefangen auf die alte Landenberg geführt, demselben auch 20 Stücke Vieh weggetrieben und auf das Schloß Sonnenberg gebracht habe. — Als Zürich dann mit Oesterreich in Verbindung trat und von Oesterreich der thurgauische Adel bei Dienstmannspflicht gemahnt wurde, ebenfalls gegen Schwyz und die Eidgenossen die Waffen zu ergreifen, säumten die Brüder Beringer und Hug nicht, dem Rufe zu folgen. Die früheren Freunde waren nun Feinde. Von andern Unternehmungen abgesehen, die sie in Gemeinschaft mit vielen

andern Waffengefährten ausführten und durch ihre Hülfe unterstützten, sei hier nur erwähnt, daß im Oktober 1443 Beringer und Hug die Bospharte, Leute des Abtes Kaspar von St. Gallen, gefangen nahmen und festhielten, bis sie durch ein Lösegeld sich frei kauften. Die Vergeltung ließ jedoch nicht lange auf sich warten. Im folgenden Jahre wurde von den Schwyzern die Burg Sonnenberg eingeäschert und die umliegenden Güter ausgeraubt. Die Schwyzer und Toggenburger, die von Wyl aus diesen Rachezug unternommen hatten, hielten drei Tage lang am Sonnenberg und Immenberg Weinlese und schafften Most und Trauben nebst den bereits eingeheimseten Feldfrüchten in ihr Lager nach Wyl.

Der Ausgang des Krieges war für Oesterreich zu schimpflich und seine Folgen schwächten bei den Herzogen die Hoffnung, ihre Macht diesseits des Rheins und Bodensees wieder aufzurichten, allzu sehr, um sie zur Ersehung der vom thurgauischen Adel gebrachten Opfer geneigt zu erhalten. Jahre lang klagten Herren und Knechte und Geldmänner bei dem thurgauischen Landgerichte gegen den Markgrafen Wilhelm von Hochberg über zurückgebliebenen Sold, verfallene Anleihen, verhaltene Zinse, ohne zu ihrem Zwecke zu gelangen. Der alte Beringer zu Sonnenberg wurde von dem Geldwechsler Kulasinger von Constanz bei dem Landgerichte so bedrängt, daß seine Güter und Zinse zu Mazingen, Stettfurt und am Immenberg verheftet und er selbst mit der Axt bedroht wurde. Der hochbejahrte Burgherr kam in solche Noth, daß er vor dem Landgerichte bei Constanz auf alle seine Freunde sich berief, „auf den wohlgebornen Heinrich von Fürstenberg, den Edeln Hans von Rechberg von Hohen-Rechberg, den festen Balthasar von Blumenegg, Jakob von Rankenhausen, den edeln und strengen Ritter Herrn Hans von Klingenberg und Heinrich von Klingenberg, die ehrsamten und weisen Rätthe der Städte Constanz, Zürich, Winterthur, Wyl und Frauenfeld.“ Wie ihm gerathen und geholfen wurde sagt das Landgerichts-Protokoll nicht, wohl aber, daß Markgraf Wilhelm gegen

die Achtandrohung des Landgerichts durch einen kaiserlichen Machtspruch in Schutz genommen wurde.

Als von solchem Kummer bedrückt der alte Beringer in seinem Hause in Frauenfeld blöd und krank lag, erkannte er die Hinfälligkeit aller Dinge und das stündliche Elend des Menschen. Am 5. April 1448 stiftete er mit Zustimmung seiner Söhne Hug und Beringer zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil die Sebastianspfründe in die Kirche zu Uster, „da all' mine Vordern ligen vnd och ich vnd min nachkommen rasten, ligen vnd gnaud erwarten söllend.“ Zu dieser Stiftung ver schrieb er sein Haus zu Frauenfeld, sein Gütlein zu Magingen, an Baarschaft 100 rheinische Gulden und seinen ganzen Hausrath. An demselben Tage verpflichtete sich der Sohn seiner Schwester Anna, Kaspar von Bonstetten, Herr von Uster, zur Beförderung jener Stiftung auf den folgenden Johannestag 50 Pfund Heller und an den sieben folgenden Fronfasten je 50 Pfund Heller an die Brüder Hug und Beringer nach Frauenfeld zu liefern. Zudem kam erst durch des Stifters Enkelin Barbara die Errichtung der Sebastianspfründe zu Stande.

Nur wenige Jahre überlebte der jüngere Beringer, der Böse, seinen Vater. Schon 1445 wurde sein Bruder Hug allein vom Abt Johann von Reichenau mit Sonnenberg belehnt. Hug versicherte seiner Gattin Juliane von Jungingen die Morgengabe auf seine Reichenauischen Lehen.

Der Charakter Hugs war durch die Zerknirschung, mit welcher sein Vater Beringer auf dem Sterbebette gerungen hatte, nicht gemildert, sein adeliger Stolz gegenüber der Bürgerlichkeit und der Bauernsime durch das Mißgeschick Oesterreichs im Kampfe gegen die freie Eidgenossenschaft nicht umgestimmt worden. Davon zeugt ein Streit, den er und seine adelsgenössigen Freunde und Bettern als Einsassen der Stadt Frauenfeld mit dem dortigen Rathe hatten. Vogt, Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld fühlten sich nämlich durch die Anmaßungen ihrer adeligen Einsassen geärgert

und bedrückt. Nach langem Hader kam 1454 der Streit zu scheidrrichterlicher Entscheidung an den österreichischen Landvogt Graf Heinrich von Lupfen und an den Propst Wilhelm von Ittingen. Vor diesen Vertrauensmännern legte die Stadt gegen Hug, Hans und Rudolf von Landenberg und Hug von Hegi die Klage ein: wenn Jemand vor diesen Herren nicht den Hut abziehe, fangen sie Händel an; sie wollen den Geboten des Rathes nicht gehorsamen, wollen von ihren Häusern nicht prästiren was Andere, wollen ihre Hausknechte nicht mehr wie bräuchlich der Stadt schwören lassen, drohen, ja prätendiren sogar, daß die Herren des Rathes vor ihren Knechten den Hut abziehen müssen, mit andern Worten, sie wollen Freiherren sein. Die Schiedsrichter urtheilten: was diesfalls geschehen, soll aufgehoben sein und von keinem Theile wider den andern etwas unternommen werden, bis der Erzherzog Sigmund oder sein Delegat in diese Lande komme und den Streit beilege.

Daß Hug, gegen welchen die Klage zunächst gerichtet war, hauptsächlich dazu Veranlassung gegeben habe, findet sich durch sein Benehmen in einer andern Sache bestätigt. Er wurde nämlich 1456 von Wolf von Jestetten beschuldigt, in den vergangenen Kriegen widerrechtlich einige Stücke Tuch als Beute sich angeeignet zu haben.*) Hug behauptete, nach Kriegsrecht dazu

*) Ueber diesen Vorfall geben die Urkunden, in denen der Streit behandelt ist, keinen nähern Aufschluß. Vielleicht beziehen sie sich auf den Raub, der auf dem Untersee begangen wurde. Als nämlich am Ende der Regierung des Kaisers Sigmund (er starb 1447) die staatliche Ordnung in Deutschland wieder zerfiel und namentlich in Schwaben der Adel sein altes Fehderecht erneuerte und besonders in seinen Streitigkeiten mit den Städten in Anwendung brachte, verbanden sich Graf Heinrich von Lupfen, Hans von Rechberg, Werner von Schinen, Hans von Breiten-Landenberg und ein Un-
genannter von Hohen-Landenberg von Greifensee zu einem Angriffe auf städtisches Kaufmannsgut, das über den Untersee geführt werden sollte und nach Genf bestimmt war. Auf Meenschiffen überraschten sie unversehens das Botenschiff und plünderten es. Da sie auf erhobene Klage den Geschädigten Ersatz zu leisten verweigerten, unternahmen die verbündeten Städte von Ne-

befugt gewesen zu sein; allein die Schiedsrichter, Graf Ulrich von Montfort und Wolf von Jungingen, waren anderer Meinung und verfällten Hug zu anderthalbhundert Gulden (= 1500 fl. unseres Geldwerthes) Schadenersatz. — Ähnlichen Ausgang hatte 1460 sein Rechtsstreit mit den Brüdern Hans und Konrad Mörikon von Stein, denen er die Bezahlung einer von seinem Vater, seinem Bruder und ihm selbst verschriebenen Schuldsomme von fl. 120 so hartnäckig verweigerte, daß er gegen die vom Landgerichte über ihn ausgesprochene Acht an den Kaiser appellirte. Als er endlich nach langen Umtrieben dem Spruch des Bürgermeisters Schwarzmaurer von Zürich, des Ritters Schwend und des Stadtschreibers Dheim folgen zu wollen erklärte, wurde er von diesen ebenfalls verfällt und sein Gegner ermächtigt, auf Hugs Zehnten zu Elgg oder anderes demselben angehöriges Gut zu greifen.

Einem Edelmann, der in solchem Maße über Billigkeit und Recht sich hinwegsetzte, konnte bei seinen Angehörigen und Untergebenen keine dankbare Anhänglichkeit erblühen und selbst seine Standesgenossen konnten keine rechte Freundschaft für ihn empfinden. Aber auch ihn traf noch eine schwere Demüthigung.

Aufgefordert durch Papst Pius II. den im Kirchenbann befindlichen Herzog Sigmund von Oesterreich mit Krieg zu überziehen, unternahmen die Eidgenossen im Herbst 1460 die Eroberung der bis dahin österreichischen Landschaft Thurgau. Indem sie die zum Widerstande gerüstete Stadt Winterthur umgingen und die Stadt Frauenfeld und den Herrn der Burg Frauenfeld, Sigmund von Landenberg, durch Unterhandlung und Drohungen nöthigten, zu den Eidgenossen zu schwören, ergriffen die Bürger von Frauenfeld die günstige Gelegenheit, sich für den von Hugo von Hohen-Landenberg zu Sonnenberg

berlingen aus einen Kriegszug vor die dem Werner von Schinlen gehörige Schrozburg (in der Höri) und zerstörten sie. Dasselbe geschah dem Thurme zu Hilzingen und den Schlössern Randegg und Wasserburg.

erlittenen Schimpf Genugthuung zu verschaffen. An der Spitze einer Schaar Eidgenossen zogen sie nach Sonnenberg und forderten Deffnung der Burg. Als Hugo zögerte, machten sie Anstalt den Burgteich zu durchstechen und die Feste zu stürmen. Nun erst rief Hugo um Schonung für sein Gut. Sie wurde gewährt; aber auch er mußte den Eidgenossen schwören und der Oberherrlichkeit ihres Bauernregiments sich unterziehen.

Als 1462 Hug Ansprüche an das Klösterlein Murkhard erhob, dessen Güter an den Gerichtsbann von Sonnenberg angrenzten, dann aber erfuhr, daß das Kloster Kreuzlingen sein Eigenthumsrecht auf Murkhard an die Stadt Frauenfeld verkauft habe, war er schon so fügsam geworden, daß er freiwillig auf seine Forderung verzichtete. Wenn, was kaum bezweifelt werden kann, derjenige Hugo von Landenberg, dessen Ehefrau von den eidgenössischen Tagherren am 17. April 1472 zur Bezahlung von 4 Gulden an den Landvogt verfällt wurde, derselbe ist, der auf Sonnenberg wohnte, so bezeugen andere Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe aus den Jahren 1476, 1477 und 1478, daß Hugo weder mit seiner Gattin noch mit seinen Kindern in Frieden lebte. Die Zerrüttung in seiner Familie hatte einen solchen Grad erreicht, daß die eidgenössischen Behörden besondere Anordnungen treffen mußten, um Hugs Kindern das berechtigte Erbe zu sichern. Bevor es jedoch zum Aeußersten kam, starb Hug im Jahre 1479; und merkwürdiger Weise starben bald nachher auch seine beiden Söhne Ulrich und Beringer. Den letztern ereilte der Tod im Jahre 1483. Die Burg und Herrschaft Sonnenberg fiel als Erbe und Eigenthum seiner Wittwe Barbara von Knöringen zu.

Noch aus demselben Jahre hat sich eine Verfügung erhalten, die von der Erbin ausgegangen ist. In ihrem Auftrage urkundet nämlich Jakob von Landenberg, daß er als Vogt und Lehensverleiher der Frau Barbara von Landenberg, geborne von Knöringen, Wittwe Beringers, seiner lieben Schwester auf Bitte Heinrichs Wenginer, des Ammanns des

Klosters Tänikon, der Abtissin und dem Konvent der Frauen in Tänikon die von Herrn Hug selig ihnen geliehenen Güter zu Madorf und Guntershausen neuerdings geliehen habe. Ein zweites Dokument vom Jahr 1487 bezeugt, daß sie eine ewige Jahreszeit in der Kirche Wängi gestiftet habe und zwar für sich und ihren zweiten Gemahl Bernhard von Knöringen, sowie zum Seelenheile Hugs von Landenberg, desselben Gattin Juliane, ihrer Söhne Ulrich und Beringer, Hiltibolds von Knöringen (Bernhards Vater) und Ludwigs und Elisabethen, der Geschwister Bernhards. Zu diesem Zwecke wurden der Kirche Wängi 1 Pfund Pfening Zins und zwei Viertel Kernen geschenkt, mit der nähern Bestimmung, daß alljährlich auf St. Georgentag eine feierliche Todtenmesse gehalten, den Armen ein Viertel Kernen an Brot gespendet und allsonntäglich der Stifter auf der Kanzel gedacht werde.

Diese Stiftung war und blieb noch Jahrhunderte lang das lebendige Denkmal der Herren von Hohen-Landenberg von Greifensee auf Sonnenberg, nachdem sie 123 Jahre lang die Burg mit Glanz besaßen und endlich ruhmlos ihren Stamm beschlossen hatten.

Die spätern Schicksale der Burg sind bekannt. Nur etwa 50 Jahre blieb sie im Besitze der Herren von Knöringen. Nach ihnen kam sie an Ulrich von Breiten-Landenberg, Herrn zu Altenklingen, hierauf, 1577, durch Thomas Guterjohn, der als unfreier Mann kein adeliges Gut besitzen durfte, an Jost Zollikofer von St. Gallen. Dieser Jost Zollikofer ließ das alte Gebäude schleifen und an dessen Stelle das noch bestehende herrschaftliche Schloßgebäude aufführen. Sein Sohn Kaspar Zollikofer konnte sich aber im Besitze der kostbaren Wohnung und mit Schulden beschwerten Gerichts- und Guts-herrschaft nicht behaupten, so daß sie 1618 an die Herren von Beroldingen aus Uri und endlich 1678 an das Stift Einsiedeln überging. Es mag einem künftigen Forscher überlassen bleiben, die einzelnen Nachrichten über diesen Besitzeswechsel zu sammeln und darzustellen.

II.

Die Herren von Hohen-Landenberg zu Wellenberg und Frauenfeld.

Wie bei Bichelsee und Sonnenberg die ältere Geschichte dieser beiden Burgen und ihrer Besitzer der Erzählung von der Erwerbung derselben durch die Herren von Hohen-Landenberg von Greifensee vorausgegangen ist, so wird nun auch hier zuerst die ältere Geschichte von Wellenberg die Einleitung zu der Erzählung von der Ansiedelung der Herren von Hohen-Landenberg auf dieser Burg und Herrschaft bilden.

Ältere Geschichte von Wellenberg.

Das Schloß Wellenberg liegt auf dem nördlichen Abhänge desselben Bergrückens, auf welchem Sonnenberg glänzt, mit einer ausgebreiteten Aussicht in das Thurthal. Wie Sonnenberg, so war auch Wellenberg Lehen der Abtei Reichenau.

Der Name Wellenberg wird auf den Mannsnamen Walo, Welo, Wello, gleichbedeutend mit Stark zurückgeführt, allein die wiederholte Verwendung des Ortsnamens Wellenberg zur Benennung anderer Festen und Thürme z. B. in Zürich, und die Ortsnamen Wellhausen, Wellenhof u. s. w. gestatten nicht, die Erbauung der Burg Wellenberg auf einen bestimmten Wello zurückzuführen. (Vgl. Bögeli, das alte Zürich, S. 172.) Im Wappenschild und auf dem Helme führten die Wellenberg zwei Flügel.

Der früheste bekannte Edle von Wellenberg hieß Walter von Wellenberg, der im Jahre 1204 als Dienstmann der Abtei Reichenau zwei Höfe zu Neunforn, die er von Reichenau als Lehen besaß, zu Gunsten des Klosters Salmanswil aufgab. Daß er Besitzer der thurgauischen Burg Wellenberg gewesen sei, ist freilich nicht bewiesen, sondern nur wahrscheinlich, weil keine andern Edeln von Wellenberg unter den Dienstmannen

der Reichenau genannt werden als die thurgauischen Edeln dieses Namens. Mehr als von ihm weiß man von einem seiner Nachkommen, dem Ritter Ulrich von Wellenberg. Im Sommer 1259 führte er mit der Stadt Zürich eine leidenschaftliche Fehde. Beide Theile setzten einander durch Raub und andere Schädigungen hart zu; die Zürcher aber waren zu übermächtig, als daß der Ritter Ulrich ihnen verwehren konnte, die Burg Wellenberg zu erobern und auszubrennen. Als der Schaden geschehen war, der Ulrichs Brudersöhne Heinrich und Ulrich von Wellenberg, am stärksten, mittelbar aber auch den Lehensherrn betroffen hatte, fanden sich ihre Vettern, der Abt Bertold von St. Gallen und Rheinau und der Abt Albert von Reichenau bewogen, zwischen die Parteien zu treten. Es wurde ein Friedensvertrag zu Stande gebracht, vermöge dessen der Ritter Ulrich in Haft gelegt und mit seinen Neffen zu Beschwörung einer Urfehde angehalten wurde, den erlittenen Schaden an den Zürchern nicht rächen, vielmehr zwanzig Jahre lang Friede und Freundschaft gegen die Zürcher beobachten zu wollen und hiefür Bürgerschaft zu stellen. Als Bürgen verpflichteten sich die Edeln H. von Griesenberg, H. von Ravensberg, R. C. und R. die Gielen, der Meier von Windegg, Hyl. von Steckborn, S. von Bichelsee, G. von Grünberg, Al. von Weinfeld, Walter und C. von Lindenberg, Ulr. Bumbeler, Ulr. von Wellenberg, Al. von Buznang, C. von Lutgeringen, Ja. und G. von Mülheim. Sofern die beschworne Urfehde gebrochen würde, sollten sich diese Herren auf die erste Mahnung innerhalb acht Tagen in Zürich oder in Winterthur in einem Gasthause einlagern und nicht daraus weichen, bis der Schaden doppelt vergütet und für den Friedensbruch 100 Mark Silber bezahlt worden seien. Nach solcher Demüthigung verschwinden Ritter Ulrich und seine Brudersöhne aus der Geschichte.

Es ist auch sehr zweifelhaft, daß der M. Andreas von Wellenberg, Chorherr des Stifts zum Großen Münster in Zürich 1277, ihr Stammverwandter gewesen sei, da er ebenso-

wohl von dem in der Stadt Zürich gebauten alten Thurme Wellenberg den Namen getragen haben konnte. Mit mehr Sicherheit dürfte Otto von Wellenberg als Thurgauer angesehen werden. Von ihm wird erzählt, daß er in den Diensten des Bischofs Ulrich von Chur (1331—1355) unweit Chur einen Bären erstochen und ihm die vordern Tazen abgehauen und defsnahen auf des Bischofs Fürsprache von Kaiser Ludwig die Bewilligung erhalten habe, solche Tazen in sein Wappen zu setzen. Wirklich wird dieser Wappenschild in Gallus Oheims handschriftlicher Chronik der Reichenau mit aufgeführt nebst dem ältern Wappenschild mit den Flügeln.

Jener Otto von Wellenberg soll auch von Graf Konrad von Fürstenberg mit der Herrschaft Pfungen belehnt worden sein. Ferner ist ein Johannes von Wellenberg als Chorherr in Zürich und um dieselbe Zeit Agnes von Wellenberg (1369) als Mebtissin von Frauenthal verzeichnet. Indessen waren doch seit Ritter Ulrichs unglücklicher Fehde nahezu oder mehr als hundert Jahre verflossen, bis wieder Herren von Wellenberg als eigentliche Besitzer von Wellenberg erwähnt werden. Im Jahre 1331 nämlich urkunden „Bertholt der Megerder, Vogt, Herr Cuonrat von Wellenberg, ain Ritter, Cuonrat Sturn, Wolrich von Horgenbach vnd Hainrich Kuppfersmit, Rat ze Brownuel“, daß sie mit Zustimmung der Bürger die bis dahin ungeschriebene Stadtordnung in Schrift gebracht haben. Hiemit war Konrad von Wellenberg Mitglied des Rathes von Frauenfeld, hatte ohne Zweifel auch eine Wohnung in Frauenfeld; ob er aber zugleich Wellenberg besessen oder erst später durch Erbe den Herrschaftsbesitz daselbst erlangt habe, bleibt unentschieden. Aus einer vom Jahre 1379 Samstags vor Ostern zu Rheinfelden getroffenen Verfügung des Herzog Leopold von Oesterreich ergibt sich aber, daß sein Vater dem Konrad von Wellenberg die Vogtei Mülheim für 110 Mark Silber zu Burglehen verpfändet hatte, der Pfandbrief jedoch bei einem Brande zu Grunde gegangen war, Konrad's Sohn, Rudolf, durch gute Kundtschaft die geschene Verpfändung bewies und Erneue-

rung des verlorenen Briefes oder neue Belehnung erbat. Der Herzog entsprach dem Gesuche mit dem Zusatze, daß wenn er oder Herzog Albrecht oder ihre Erben das Pfand ledigen, 40 Mark der Löjung an ein Eigen angelegt und dieses Eigen als rechtes Burglehen von Oesterreich empfangen werden solle. Es hatte dies den Zweck, die Edeln von Wellenberg in der Dienstpflicht dem Hause Oesterreich fernerhin zu verbinden, wenn auch über die Vogtei Mülheim anders verfügt würde. Jene Verhandlung ist ferner ein Beweis, daß in den Jahren 1365—1379 sowohl Konrad als sein Sohn Rudolf für Oesterreich die Waffen trugen.*) Als Anerkennung für seine diesfälligen Verdienste mochte auf Verwendung Oesterreichs Rudolf vom Stifte Rheinau mit dem Gerichte von Hinter-Teufen am Irchel belehnt und dadurch veranlaßt worden sein, die Stammburg Wellenberg aufzugeben und seinen Wohnsitz in Rheinau aufzuschlagen.

Nach dem Berichte des schweizerischen Lexicons von Leu, dem die letztern Angaben entnommen sind, hätte Albrecht von Wellenberg, der Sohn Otto's des Barentödters, in Constanz gewohnt, wäre Albrechts Sohn Hans 1454 von Feldkirch nach Zürich gezogen, dort als Bürger eingetreten und 1459 durch Kauf in den Besitz der von seinem Großvater erworbenen und wieder verlassenen Herrschaft Pfungen gekommen, wäre sein Bruder Johannes Domherr in Chur gewesen, hätte ein dritter Bruder Peter von Wellenberg sich von Hans die Herrschaft Pfungen abtreten lassen und dieselbe an seine Söhne Hans von Wellenberg, Bürgermeister in Constanz, und Thomas von Wellenberg vererbt, der 1519 als Hauptmann von 300 Mann dem Herzog Ulrich von Württemberg gegen den Willen der Obrigkeit zu Hülfe zog und dafür gestraft

*) Das gemeine Lehen oder Bauernlehen war mit Geld- und Fruchtzinsen, Frohndiensten u. s. w. beschwert; das Burglehen und das adeliche Lehen verpflichtete nur zu Waffendiensten; sein Ertrag vertrat also die Stelle eines Wartsoldes.

wurde. Ferner sagt Leu, Hans Peter, der Sohn des Thomas, habe dreizehn Kinder gehabt, unter welchen eine Tochter, Katharina, 1523 das erste Kind gewesen, das in der zürcher'schen Peterskirche nach dem neuen Ritus Zwingli's getauft wurde; im Jahre 1695 aber sei das Geschlecht mit dem Stadtrichter Hans Heinrich erloschen.

Wie oben bemerkt worden ist, hatte Rudolf von Wellenberg seine Stammburg Wellenberg aufgegeben. Der Edle Eberhard von Straß war Besitzer derselben geworden, unbekannt ob durch Erbe oder Kauf; behielt sie aber nicht lange, denn am Hilariertage 1385 urkundet Mangold von Brandis, Abt der Reichenau und Bischof von Constanz, daß Eberhard von Straß die Burg Wellenberg sammt Leut und Gut und allen Nutzen und Rechten, das Meieramt Wellhausen und auch den Pfundschilling zu Wellhausen verkauft habe an Hans, Hermann, Hug und Beringer von Landenberg, Herrn Hugs sel. von Landenberg Ritters ehel. Söhnen. Zwei Jahre nachher, 1487, bestätigte Herzog Albrecht dieselben Brüder auch in dem Besitze der Grafenwiese, die sie um 230 Gulden von Eberhard von Straß an sich gebracht hatten.

Auch diese Landenberg nannten sich von Hohen-Landenberg. In welchem Grade sie mit den Hohen-Landenberg von Greifensee verwandt waren, ist nicht ermittelt. Ein Hugo von Landenberg hatte dem Kaufbriese um Greifensee 1300 sein Siegel neben die Siegel der beiden Hermann, Vater und Sohn von Hohen-Landenberg, anhängen lassen, konnte also wohl ein Bruder des ältern Marschalls Hermann oder sein Neffe gewesen sein, möglicher Weise der Vater oder Großvater der Käufer Wellenbergs. Ueber den Ritter Hugo, den Vater der Käufer Wellenbergs, liegen nämlich nur ungenügende Notizen vor, die keine Auskunft geben, welche Namen sein Vater und Großvater getragen. Sie beschränken sich auf folgende Thatsachen: Im Jahr 1368 gelobt der Ritter Hugo

von Landenberg mit der Lösung der Feste Guttenberg, die ihm von seinem Vetter Landenberg von Greiffenstein als österreichisches Pfand anheim gefallen, den Herzogen gehorsam zu sein und ihnen dieselbe wieder zu überlassen, wenn sie ihn dafür auf eine Stadt im Nargau oder Thurgau anweisen. Im Jahre 1377 verpfänden ihm sodann die Herzoge Albrecht und Leopold für 1500 Gulden, die er ihnen geliehen hatte, ihre Güter und Zinse zu Andelfingen, Dssingen, Guntringen, Waltringen und Dörflingen, bewilligen ihm auch die dorkigen Steuern an sich zu lösen, die bereits an Elisabeth von Landenberg, Wittwe des Truchsäßen Gottfried von Dießenhofen, um 350 Gulden verpfändet waren. Im Jahre 1382 wurden vom Herzog Leopold noch 100 Gulden für schuldiges Dienstgeld und ebenso viel für einen ihm von Ritter Hug überlassenen Hengst auf jene Pfände geschlagen, so daß, wenn die Anrechte der Wittwe Elisabeth von Landenberg ausgelöst waren, die ganze Pfandsomme auf 2050 Gulden anstieg.

Herr Hug war mit Dank gegen die Vorsehung, die ihn so mit Glücksgütern gesegnet, aus der Welt geschieden. Zu seinem und seiner Vordäter Seelenheil stiftete er zu der Pfarrkirche Turbenthal die Capellanei Allerheiligen und verordnete, daß jeweils der Älteste der Familie das Collaturrecht über diese Stelle ausüben solle.

Was aber mochte unter den günstigen Vermögensumständen, von denen jene österreichischen Pfandschaften zeugen, die Söhne Hug's vermocht haben, sich auf Wellhausen anzusiedeln? Vielleicht der Haß gegen Zürich, das seit 1350 immer weiter um sich griff, eine Herrschaft um die andere kaufte, auch um Andelfingen und andere österreichische Lehen warb. Unter diesen Umständen mußte es den Besitzern von Wellenberg jedenfalls angenehm sein, den anheim gezahlten Pfandsatz auf Güter und Zinse im nächsten Umkreise wieder anzulegen, namentlich die unter ihren Vorfahren von der Herrschaft getrennten Güter an sich zu lösen. Es gelang ihnen dies auch. Noch in demselben Jahre, in welchem

Wellenberg an die Söhne Hug's kam, kauften sie von dem Custos und Convent des Klosters Schinen den von Reichenau 1369 demselben um 60 Mark Silber überlassenen Kelnhof zu Wellhausen, unterhalb Wellenberg gelegen, um 300 Mark Silber. Zugleich erlangten sie von Abt Mangold von Reichenau die Belehnung mit demselben. Zur weiteren Ausrundung ihres Besigthums traten ihnen Cäcilia, Anna und Margaretha, die Schwestern Rudolfs von Wellenberg, und Kaspar zum Thor von Frauenfeld, der Sohn Cäciliens, einige andere früher zu Wellenberg gehörige Rechte und Zinse ab, deren Lehensbesitz 1390 von der Abtei Reichenau den Käufern gleichfalls zugesichert wurde. Die Vogtei Müllheim dagegen findet sich noch 1460 im Besitze Caspars zum Thor.

Mit der Herrschaft Wellenberg waren verbunden die Gerichte zu Wellhausen und Thundorf sammt Kirchberg, Rüti, Diezismühle, Neuglismoos, Aufhofen, Bietenhard und Wald, endlich das Vogteigericht zu Mettendorf, Geschikofen und Lustdorf mit Ausschluß des dem Grundherrn der Abtei Reichenau vorbehaltenen Hubengerichts dieser drei Kelnhöfe. Durch das Gericht Thundorf berührten sich hiemit die Herrschaften Wellenberg und Sonnenberg, eine Nachbarschaft, die den beiden landenbergischen Stämmen in Zeiten gemeinsamer Gefahr sehr erwünscht sein mußte.

War es den Herren von Landenberg darum zu thun gewesen, aus dem Bereiche des dem Adel verhaßten bürgerlichen und städtischen Regiments der Eidgenossen zu kommen, so hatten sie sich verrechnet. Der appenzellische Freiheitskrieg brach aus und seine Fluthen erreichten bald auch den Thurgau. So lange er besonders gegen den Abt von St. Gallen gerichtet war, berührte er zwar die Besitzer von Wellenberg nicht so nahe wie die durch Lehen der Abtei St. Gallen verpflichteten Besitzer von Bichelsee und Sonnenberg; als aber Herzog Friedrich von Oesterreich den Krieg gegen die Appenzeller übernahm, mußten auch die Hohen-Landenberg zu Wellenberg für ihren Oberlehenherrn den Schild erheben. Wenn die

wenigen und zerstreuten Nachrichten über die Kriegführung und spätere Urkunden zeigen, daß die Burgen Frauenfeld *) und Elgg in dem Besitze des Herrn von Hohen-Landenberg zu Wellenberg waren, so ergibt sich die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die Belehnung mit diesen festen Orten der Preis war, mit welchem der Herzog dieselben vermochte, alle ihre Kräfte für sie einzusetzen. Ueberdieß handelte es sich ja um eine gemeinsame Sache, um die Vertheidigung der Vorrechte des Adels über die aufrührerische Bauerschaft. Das leibeigene Volk in den alten Banden der Dienstbarkeit festzuhalten und jedes Gelüste nach Freiheit zu unterdrücken, erschien dem niedern Adel ebenso wie den Fürsten als Pflicht der Selbsterhaltung.

Es findet sich keinerlei Andeutung, daß Hans, der älteste der Brüder zu Wellenberg, persönlich an dem Kriege gegen die Appenzeller Theil genommen habe. Vielleicht verhinderte ihn Leibeschwachheit daran oder vorgerücktes Alter; denn im Jahre 1407 war er bereits gestorben und wurde die Herrschaft Wellenberg von dem Abte von Reichenau dem zweiten Bruder Hermann zu Handen der hinterlassenen Kinder desselben, Sigmund, Hug und Margaretha, verliehen.

Dieser Hermann dagegen war jener gefürchtete Bick Hermann von Landenberg, der mit Zengler, dem Anführer der Besatzung von Arbon, und mit Heinrich dem Münch von Gachnang den Bürgern von St. Gallen und den Appenzellern, wenn sie ihrem Gewerbe nachgehend in die Niederungen des Thurgaus hinunter zu steigen wagten oder gleichgesinnten Freunden Botschaft bringen wollten, auf Stegen und Wegen auflauerte, sie mißhandelte und brandschakte. Es begegnete dieß z. B. dem Unterhändler Ulrich Amberg, den der Bick so lange ge-

*) Mit Recht könnte erwartet werden, daß hier, da von Verleihung der Burg Frauenfeld die Rede ist, die ältere Geschichte dieser Burg und wohl auch der Stadt Frauenfeld eingeschaltet werde. Allein seit Freund Mörikofer in den Neujahrsblättern und in den Schweizerburgen die Geschichte Frauenfelds behandelt hat, ist über Frauenfelds ältere Geschichte so wenig entdeckt worden, daß es genügt, einfach auf Herrn Mörikofers Mittheilungen zu verweisen.

fangen hielt, bis ihn seine Freunde durch ein hartes Lösegeld frei kauften.

Ähnliches geschah durch Vic Hermanns Bruder Hug. Zwei Bürger von St. Gallen, Spießer und Stöbi, legte er in Bischofszell in Haft und sie erlangten ihre Freiheit erst nach langen Unterhandlungen, die in Bischofszell, in Lindau, in Constanz und in Frauenfeld für sie gepflogen werden mußten und nur mit Erlegung des geforderten Lösegeldes zum Ziele führten. Als aber Hug in der Fastnacht des Jahres 1405 von Frauenfeld nach Bischofszell zu einem Tanze ritt, wurde er von seinen erbitterten Gegnern ausgefundschaftet und erschlagen.

Ueber die Waffenthaten des vierten Bruders Beringer, Groß-Beringer genannt, ist zwar kein einzelner Vorgang ähnlicher Art berichtet; da ihm aber 1409 Abt Kuno von St. Gallen 200 Gulden für die Dienste bezahlte, die er ihm von der Feste Frauenfeld aus geleistet habe, so ist kein Grund zu zweifeln, daß Groß-Beringer zu gleicher Zeit wie seine Brüder, nämlich schon im Anfange des Krieges, bei dem Kampfe sich betheiligt, namentlich aber die im Murgthale gelegenen Güter der Abtei gegen feindliche Ueberfälle zu schützen zu seiner Aufgabe gemacht habe.

Obwohl das Verfügungsrecht über die Stadt Frauenfeld und ihre Streitkräfte nicht dem Burgherrn, sondern dem Landvogte zustand, war doch der Zweck der Vertheidigung ein gemeinsamer. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß Groß-Beringer auch bei der Abwehr der Angriffe sich betheiligte, welche die Stadt im Sommer 1407 auszuhalten hatte, nachdem von Herzog Friedrich bereits am 6. Juli 1406 ein anderthalbjähriger Friede mit St. Gallen und Appenzell geschlossen war. Es bezieht sich darauf ein Befreiungsbrief, der von dem Landvogte Hermann von Sulz bei seiner Anwesenheit in Frauenfeld am 2. Herbstmonat 1407 der Bürgerschaft von Frauenfeld ausgestellt wurde. Im Namen der Herrschaft Oesterreich erklärte er dieselbe frei „von jeder Uebersteuer, und zwar um

der Mannheit willen, die sie bis auf diesen Tag wider die Schwyzer, Appenzeller und ihre Eidgenossen bezeigt und wobei sie großen Schaden von Brandes wegen erlitten haben“.*)

Dieser gemeinsamen entschlossenen Haltung von Burg und Stadt Frauenfeld ist es zuzuschreiben, daß, als die Appenzeller gegen Ende September 1407 ihren Verwüstungszug bis Kyburg fortsetzten, Frauenfeld dem feindlichen Anpralle widerstand und des Schicksals sich erwehren konnte, von welchem andere Städte, Bürglen, Bischofszell, Wyl, Elgg und zahlreiche Burgen betroffen worden sind. Frauenfeld und Altenklingen, das eine mehrwöchentliche Belagerung aushielt, waren die Klippen, an welchen der Sturm brach, so daß die westlicher gelegenen Gegenden am Untersee und Rhein, wahrscheinlich auch Wellenberg, verschont blieben.

Oesterreich, durch den Friedensschluß von 1406 und noch mehr durch die Uneinigkeit der herzoglichen Brüder und Neffen unter sich gebunden, ließ zwar im Dezember 1407 durch den Landvogt Graf Hermann von Sulz einige Mannschaft vom Breisgau her nach Frauenfeld senden; andere seiner Angehörigen blieben ohne Schutz. Die Bürger von Elgg wurden, weil sie gezwungen den Appenzellern gehuldet, als Feinde behandelt, der Schultheiß von Winterthur, weil er seiner Stadt zum Bündnisse mit Zürich gerathen, wurde vom Landvogte in der Thur ertränkt. Die Edelleute und Burgherren benutzten diese Zeit der Herrenlosigkeit, um ihre Privatfehden auszufechten und unter dem Vorwande des Fehderechtes ihren Rachedurst und ihre Habsucht zu befriedigen.

Bei dieser Sachlage schloß die Stadt Constanz, die ihre

*) Am 20. August 1407 hatte sich Abt Runo allerdings unfreiwillig in den Schutz der Stadt St. Gallen und der Appenzeller begeben. Am 2. Sept. 1407 schloß Winterthur, von Oesterreich verlassen, ein Burgrecht mit Zürich. Diese beiden Thatfachen, verglichen mit dem Inhalte des Freibriefes von Frauenfeld, weisen auf vorangegangene kriegerische Vorfälle zurück, die von den Chronisten nicht verzeichnet worden sind. Vergl. Tschudi I, S. 638. Lichnowski V, S. 90 und 208.

feindselige Stellung gegen die Appenzeller nie aufgegeben und dieselben genöthigt hatte, sieglos von der Belagerung der Stadt abzustehen, ein Bündniß mit dem schwäbischen Adel von St. Georgen Schild. Eine große Zahl Edelleute aus dem Thurgau und Aargau trat diesem Bündnisse bei; aber weder Groß-Beringer von Hohen-Landenberg noch sein Bruder Hermann nahmen daran Theil. Als im Anfange Aprils 1408 der König Ruprecht nach Constanz kam, den langen unglücklichen Krieg beizulegen, ließ sich Oesterreich bei der Friedenshandlung gar nicht vertreten; hingegen machten Groß-Beringer und Heinrich der Münch von Gachnang neben dem schwäbischen Bunde ihre besondern Forderungen, als wäre alles, was sie gegen die Appenzeller unternommen, lediglich eine Privatfehde gewesen. Es wurde ihnen aber keine Entschädigung zugesprochen, sondern einfach Beobachtung des Friedens auferlegt. Sie hielten ihr Versprechen; denn als die Ritterschaft von St. Georgen Schild am 16. Juni 1408 sich nochmals gegen die Appenzeller verschworen, so daß der König am 24. Okt. 1408 abermals dazwischen treten mußte, konnte doch weder dem Groß-Beringer und Heinrich Münch noch dem Bischof Hermann von Hohen-Landenberg ein Friedensbruch vorgeworfen werden.*)

In einem Schreiben der Herzoge Lütbold, Ernst und Friedrich von Oesterreich wird 1409 die Treue und Mannhaftigkeit, welche Bogt, Rath und Bürger von Frauenfeld der Herrschaft bewiesen haben, auszeichnend belobt und sie gebeten, ferner in gleicher Weise und in allen Dingen, welche die Herzoge und ihre Lande und Leute betreffen, das Beste zu thun, so wie denn auch ihre Herren sie nicht verlassen, sondern selbst in diese Lande kommen oder treue Botschaft senden werden, um das Land zur Ruhe zu bringen und namentlich die von Frauenfeld für ihre Treue mit Gnaden und Schirmung zu ergeßen — Durch welche Klage Frauen-

*) Vgl. Müller II, S. 146 ff. Zellweger Urk. CLXXXVIII — CCV. In Urk. CCIV (S. 180) ist offenbar zu lesen Beringer statt Bertig.

feld dieses Trostscheiben hervorgerufen habe, ist aus dem Inhalte desselben nicht klar zu entnehmen. Dagegen wird durch spätere Aktenstücke die Vermuthung nahe gelegt, daß Frauenfeld durch den Burgherrn Groß-Beringer und seine Genossen sich gefährdet glaubte. Am 11. Jenner 1410 traten nämlich Schaffhausen, Winterthur, Rappersweil, Frauenfeld, Ratolfszell, Dießenhofen, Aach, Seckingen, Lauffenburg, Waldshut und andere Städte auf dem Schwarzwald mit den österreichischen Städten und mit einer Anzahl Edelleute des Margaus auf zwei Jahre zu Gunsten des Hauses Oesterreich in ein Bündniß zusammen; und auffallender Weise sind keine thurgauischen Edelleute genannt, die sich herbeigelassen hätten, mit den Städten gemeinsame Sache zu machen. Näheren Aufschluß gibt das Schreiben Frauenfelds vom 22. Juni 1411, das von Vogt und Rath an Herzog Friedrich nach Baden im Margau gerichtet,*) Auskunft geben sollte über das Betragen des Landvogts während des Krieges, über die Erbschaftsrechte Oesterreichs auf die Stadt Lauffenburg, über den Pfandherrn Geßler zu Grüningen und über eigene Beschwerden. In letzterer Beziehung sagt das Schreiben Frauenfelds: bei der Stadt liege eine Feste, die zur Zeit Beringer von Landenberg inne habe; dieser meine, sie gehöre nicht zu der Stadt; durch eine Thüre außerhalb der Stadtmauern könne er Leute in die Feste aufnehmen, ohne daß die Stadt darum wisse; er habe dadurch der Bürgerschaft oft und viel große Arbeit, Sorge und Ueberdrang gemacht und alle vor des Herzogs Landvogt und Rätthen dagegen erhobenen Beschwerden seien ohne Erfolg geblieben. Ferner wurde geklagt, daß die von Gachnang zu Meiersberg ihr an der Ringmauer der Stadt Frauenfeld gelegenes abgebranntes Haus nicht herstellen ließen, daß die an Hartmann von Geheim (Beheim) verpfändete Vogtei der Stadt in zwei Hände gekommen und ein Vogt gesetzt worden sei, bei dem man weder Rath noch Hülfe finde,

*) Archiv für schw. Geschichte VI, S. 139 ff.

daß Hans von Münchwil als Einsaße die schuldigen Steuern und Wachtdienste verweigere, Graf Wilhelm von Montfort und Hans von Münchwil einige Bürger gefangen gesetzt, mit Schatzung geschädigt und das darum angebotene Recht ausgeschlagen haben.

Diese Klagen Frauenfelds waren nicht vereinzelt. Auch Elgg war in ähnlicher Weise oder noch viel stärker durch den Krieg bedrängt worden und fortwährend durch Bischof Hermann von Hohen-Landenberg bedrückt. Die Bürger von Elgg sagen: der Oesterreichische Landvogt habe sie ohne Schutz gelassen, so daß sie der Appenzeller sich nicht erwehren konnten und ihnen huldigen mußten; dann habe der Landvogt sie vom Frieden ausgeschlossen und übel geschädigt; jetzt werden sie wegen ihres Herrn und Vogts Hermann von Hohen-Landenberg und wegen des vergangenen Kriegs von jedermann angelaufen, namentlich von denen von Nischach so verfolgt, daß kein Bürger mehr auf der Straße vor ihnen sicher sei; eben so habe Junker Beringer von Landenberg auf Sonnenberg einen ihrer Bürger gefangen genommen, halte denselben in Haft und schlage alles Rechtbieten aus, so daß sie sich gedrungen fühlen, um gnädigen Schutz zu bitten. — Auch die Stadt Winterthur erhob Beschwerde: Graf Wilhelm von Bregenz, Pfandherr von Kyburg, habe mit Zustimmung des Königs Ruprecht das Landgericht im Thurgau niedergelegt, d. h. seinen Herrschaftsleuten den Besuch desselben untersagt und dadurch der Stadt Winterthur das Recht entzogen; die Herren von Hohen-Landenberg als Pfandherren zu Andelfingen haben die dortige Thurbrücke zerfallen lassen und so den Verkehr zwischen Winterthur und Schaffhausen erschwert; Junker Ulrich von Klingen, Walters Sohn, dem Bürger Ulrich Eigendal mehr als hundert Pfund Werth an Vieh weggenommen u. s. w. — Ferner wurde von der Stadt Freiburg geklagt, daß Hermann von Landenberg zu Werdegg einen Bürger von Freiburg auf der Straße überfallen und ihm 100 Pfund Geld für eine Forderung abgenommen habe, die er an einen andern Bürger von Freiburg zu haben behauptete.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese dem Herzoge Friedrich vorgebrachten Klagen und Bitten der Städte nicht bloß den Zweck hatten, für die durch den appenzellischen Volkskrieg erlittenen Verluste Entschädigung, sondern eben so sehr gegen den Adel Schutz zu erlangen. Durch den Sieg bei Bregenz über die Appenzeller war der nach Freiheit durstende Volksggeist in Zaghaftigkeit versenkt, durch die Verbrüderung im Bunde von St. Georgen Schild der Muth des Adels und seine Zuversicht gehoben worden. Durch höhnische Verachtung des Volkes und der Bürger und durch ritterlichen Prunk wollte der Adel die Blößen und Schwächen verdecken, die er im Volkskriege verrathen hatte, während er durch den ungemessenen Aufwand und durch Verpfändung seiner Güter seine eigene Existenz untergrub. Der Verlauf wird zeigen, daß auch die Landenberg dieser Fehler sich schuldig machten.

In der Chronik des Constanzer Konzils zählt Reichenthal folgende Herren von Landenberg auf, die an dem feierlichen Einzuge des Papstes und Kaisers sich anreiheten: Hermann zu Werdegg, Citel Hermann zu Bichelsee, Albrecht von der Alten-Landenburg, Beringer von der Hohen-Landenburg, Hermann von der Landenburg, Albrecht und Beringer von Sonnenburg, Hans und Hug von Wellenberg: diese alle von Landenburg im Turgow gefessen, Knechte, mit vierzigen. — Man darf sich daran nicht stoßen, daß Landenburg und Sonnenburg geschrieben ist statt Landenberg und Sonnenberg; ähnliches kommt ja auch in Urkunden vor. Daß aber die verschiedenen Zweige der Edeln von Landenberg vereinigt mit vierzig Pferden aufzogen, verräth die Absicht, der Welt einen hohen Begriff von ihrem Reichthum und von ihrer Macht beizubringen. Die große Zahl der Geschlechtsverwandten und der sie begleitende Dienertroß konnte vergessen lassen, daß sie noch Edelknechte waren und keiner von ihnen mit dem Ritterschmucke glänzte.

Indem Reichenthal die Herren von Landenberg aufzählte, hat er unterlassen, die Zweige, denen sie einzeln angehörten, zu unterscheiden. Man findet aber leicht heraus, daß Citel

Hermann und der eine Beringer dem Zweige von Hohen-Landenberg von Greifensee angehörte und der andere Beringer der Groß-Beringer zu Frauenfeld ist. Die beiden Hans und Hug von Wellenberg können keine andern sein als Sigmund und Hug, Söhne des schon 1407 gestorbenen Hans von Wellenberg. Albrecht von Alten-Landenberg wäre wohl richtiger von Breiten-Landenberg genannt worden. Eines Albrecht von Hohen-Landenberg von Sonnenberg wird in den Urkunden gar nicht gedacht; er könnte aber gleichwohl ein in den Jünglingsjahren gestorbener Bruder des bösen Beringer gewesen sein. — Uebrigens war es fast unvermeidlich, daß bei Aufzählung der großen Menge von hohen und edeln Herren, von welchen Papst und Kaiser umdrängt waren, nicht mannigfache Irrthümer mit unterliefen.

Sehen wir uns nach dieser Abschweifung wieder nach den Brüdern des wellenbergischen Zweiges der Herren von Hohen-Landenberg um, so finden wir den Hermann von Landenberg, der die Burg und Herrschaft Elgg inne hatte, noch im Jahre 1422 im Besitze dieses österreichischen Lehens. Er bescheinigte nämlich, am 27. Jenner und am 18. April 1422 von der Abtei St. Gallen 200 Goldgulden Zins empfangen zu haben, und stellte diese Bescheinigung auf seiner Feste Elggau aus. Zu wiederholten Malen, schon am 2. Juni 1418 und noch am 22. März 1425, wurde er von Kaiser Sigmund aufgefordert, die ihm verpfändete halbe Vogtei Frauenfeld dem wieder zu Gnaden aufgenommenen Herzoge Friedrich von Oesterreich gegen Wiedererstattung der Pfandsomme zurückzustellen, und vorläufig des dafür dem Reiche geleisteten Eides entbunden. Ob er endlich der Aufforderung entsprochen habe oder der Vogt Hans Beyer von Hanbuel, der 1426 und 1428 die Vogtei Frauenfeld inne hatte, noch in des Landenbergs Namen das Amt verwaltete, ist nicht ermittelt. Mit Zürich scheint Bick Hermann in freundschaftlichen Verbindungen gestanden zu haben; denn 1425 ließ Zürich bei einem Schiedsgerichte durch ihn gegen ehrenrührige Vorwürfe der Stadt Constanz wegen

hinterlistigen Anschlägen auf Dießenhofen in Klage und Widerrede sich vertheidigen, und laut dem Spruche sollten Gesandte von Constanz vor dem Rathe Zürichs in Gegenwart des Redners eidlich bezeugen, daß jene Vorwürfe oder Anschuldigungen nicht vom Rathe der Stadt Constanz ausgegangen seien. — Allein diese um die Stadt Zürich erworbenen Verdienste waren nicht hinreichend, die schwere Schuld des Verbrechens der Bestialität aufzuwiegen, dessen Bick Hermann 1431 angeklagt wurde. Er mußte den Feuertod erdulden. Seine Gattin Susanna von Buznang und seine Tochter Margaretha waren froh, des Schirms willen von Zürich als Bürgerinnen aufgenommen zu werden. Die Herrschaft Elgg aber kam in den Besiß Grulichs und bald nachher an die zürcherische Familie Meiß. Eine weitere Folge davon war, daß nach Erwerbung der Grafschaft Kyburg die Herrschaft Elgg dem Gebiete Zürichs einverleibt wurde.

Wie bereits erwähnt, war die Herrschaft Wellenberg auf die Kinder des ältesten der Brüder, auf Sigmund, Hug und Margaretha übergegangen. Margaretha verehlichte sich mit dem Ritter Rudolf von Hünenberg und nach desselben Tode kehrte sie nach Wellenberg zurück. Ihr Vermögen verwandte sie 1450 zu einer Kaplanei-Stiftung. Unter Zustimmung des Domherrn Hans Ulrich von Stoffeln, Pfarrherrn zu Pfyn, errichtete sie zu der dahin gehörigen Kapelle in Felwen eine Pfründe für einen stäten Priester, wies ihm unter dem Schlosse Wellenberg in Wellhausen bei dem Brunnen eine Wohnung an und verpflichtete ihn, wöchentlich vier Messen im Schlosse Wellenberg und am Samstage eine Messe in Felwen, oder wenn er in Wellenberg gehindert sei, alle fünf Messen in Felwen zu halten, an allen Fronfesten den Jahrtag der Stifterin und ihrer Eltern und Voreltern mit zwei Priestern feierlich zu begehen, wofür er jährlich als Besoldung vierzig rhein. Gulden empfangen solle. Dabei behielt sich die Stifterin lebenslänglich die Präsentation des Priesters vor. Nach ihrem Tode sollte dieses Recht an Sigmund ihren ältern, oder wenn er dasselbe

nicht üben könne, an Hug ihren jüngern Bruder übergehen. — Auf dieser Stiftung der frommen Wittwe beruhte der Pfarrsaz der Pfarre Felwen.

Von Sigmund, dem durch Erbfolge die Herrschaft Wellenberg zugefallen war, ist sehr wenig zu erwähnen; nicht einmal das, daß er über die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 sich geärgert hätte. Er hinterließ zwei Kinder: Kaspar und Barbara. Die letztere ehlichte einen Muntprat und erzeugte mit ihm eine Tochter, welche durch ihren Gatten Jakob Mötteli von Rappenstein, genannt der reiche Mötteli zu Pfyn, ihren Oheim Kaspar für seine Anrechte auf Wellenberg auslösen ließ. Es ist nicht genau anzugeben, wann dies geschah. Im Jahre 1504 siegelte Kaspar noch als Herr von Wellenberg einen Kaufbrief.

Unterdessen hatte Kaspar's Oheim Hug die Feste Neuenburg bei Mammern erworben und 1463 von der Abtei St. Gallen die Belehnung mit derselben erhalten. Er kaufte auch von Kaspar zum Thor von Frauenfeld 1465 die Gerichte und den Kirchensaz zu Hüttlingen und rundete dadurch seinen Familienbesiz aus. Allein diese neuen Erwerbungen konnten nicht verhindern, daß nicht bald das ganze mit Wellenberg verbundene Besizthum an den reichen Mötteli überging. Melchior, der eine Sohn Hugs, wählte Neuenburg zu seiner Wohnung; der zweite, Hans, war 1483 zwar noch im Besize Wellhausens, siedelte sich dann aber in Rapperswyl an. Es geht dieß aus einem Streite hervor, der über das Kollaturrecht zu Felben zwischen Hans von Hohen-Landenberg zu Rapperswil und Jakob Mötteli entsprang. Nach vielfachen Umtrieben vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz und vor den Eidgenossen verständigten sich die Gegner auf einen schiedsrichterlichen Entscheid, der nach dem Vortrage beider Parteien, Einvernahme der Zeugen und Vorlegung der Theilungs-Instrumente und des Stiftungsbriefes der Kaplanei Felwen von dem Schultheißer Winmann zu Winterthur gegeben werden sollte. Er urtheilte 1522: Weil nach den Theilbriefen in Anwesenheit

des Hans von Landenberg das Schloß Wellenberg sammt Zubehörden dem Kaspar von Landenberg überlassen wird, von demselben mittlerweile die Pfründe verliehen, dann durch Barbara Muntprat alle Gerechtigkeit auf Jakob Mötteli übergegangen ist, der Stiftungsbrief jedoch die Kollatur dem ältesten Landenberg vorbehalten hat, soll dieses Statut auch befolgt werden, mag dagegen Mötteli die Erben des Kaspar von Landenberg zum Schadenersatz anhalten.

Auf solche Weise blieb hiemit die Kollatur Felwen, als einziges Ueberbleibsel von der Herrschaft Wellenberg, ausschließliche Berechtigung der Familie Landenberg.

Der Erbe Jakobs von Rappenstein, Joachim von Rappenstein genannt Mötteli, verkaufte die Herrschaft Wellenberg 1537 an Gregor von Ulm, dessen Familie dieselbe bis 1669 inne hielt, als Franz Christoph von Ulm sie 1669 an Johannes Escher von Zürich und dieser 1694 an die Stadt Zürich verkaufte. Seit dieser Zeit saßen Zürcherische Obervögte auf Wellenberg, bis 1798 die Gerichtsherrschaft in der Volksherrschaft versank und der privilegirte Edelsitz in Privateigenthum überging.

Eine längere Dauer konnte man sich von dem Glücke Groß-Beringers und seiner Nachkommen zu Frauenfeld versprechen. Zuerst mit Elisabetha von Hohensfels, dann mit Elisabetha von Jungingen verehlicht, hatte er drei Söhne, Sigmund den ältern und jüngern und Jakob. Im Jahre 1434, nachdem der Kaiser der Stadt Zürich die Erlaubniß ertheilt hatte, die zu der Grafschaft Kyburg gehörigen verpfändeten Güter an sich zu lösen, forderte Zürich, daß Beringer gegen Erlegung der Pfandsomme die von seinem Vater ererbte Herrschaft Andelfingen abtrete; aber Beringer weigerte sich dessen, so daß der Kaiser selbst sich die Mühe nehmen mußte, die Stadt und den Herrn von Landenberg gegen einander zu verhören und ihre Gründe zu untersuchen, und endlich die Zürcher bevollmächtigte, Gewalt zu brauchen. Dadurch war Beringer gezwungen, nachzugeben, die angebotenen 2300 rhein. Gulden

als Lösung anzunehmen und eine Abtretungsurkunde auszustellen. Man sieht aber, sagt der Verfasser der zürcherischen Jahrbücher (II, S. 175), der Urkunde den Gram an, mit dem er der lieblichen Besizung entsagte. Sie ist gegeben und gesiegelt Sonntags nach Gallus 1434. — Als dann aber 1442 die Stadt Zürich, um Oesterreichs Hülfe gegen Schwyz und die übrigen Eidgenossen zu erlangen, die Grafschaft Kyburg wieder an Oesterreich abtrat, bewarb sich Jakob, Groß-Beringers Sohn, auch um Wiederverleihung des abgedrungenen Besizthums. Es wurde ihm auch entsprochen. Am 19. Jenner zu Dießenhofen übertrug ihm Herzog Albrecht für sich und Kaiser Sigmund und Herzog Sigmund die von seinem Vater besessenen Lehen zu Andelfingen, Dörflingen, Dssingen, Gunte-lingen und Waltelingen. Diese Begünstigung mochte er den vielen Opfern und Diensten zu verdanken haben, die er und seine Brüder in dem Kriege gegen Schwyz dem Hause Oesterreich gebracht hatte. Zürich scheint jedoch nach dem Friedensschlusse keine Rücksicht darauf genommen, sondern seine früher erworbenen Rechte festgehalten und es dem Ansprecher anheimgestellt zu haben, die gebührende Entschädigung bei Oesterreich zu suchen.

Der ältere Sigmund, Haupterbe seines Vaters Groß-Beringer, war daher auch sein Nachfolger im Besize der Burg Frauenfeld. Er war verehlicht mit Bertha von Münchwyl, Tochter des Hans von Münchwyl. Die Herren von Münchwyl stammten von Münchwyl im Toggenburg, wo zwischen dem Gonzenbach und Müstelbach ihr Burgsäß lange schon in Ruinen liegt. Sie trugen Lehen sowohl von der Abtei St. Gallen als von den Grafen von Toggenburg. Hans von Münchwyl, adeliger Einsaße der Stadt Frauenfeld, hatte durch seine Gattin Berena, Tochter Wolfs von Schwandegg, die St. Gallischen Lehen der Burg Helfenberg, am See unterhalb Steinegg, einige Güter zu Derschhausen (Uerschhausen) und Zehnten zu Waltelingen erworben und war 1427 von Abt Heinrich damit belehnt worden. Diese Besizungen fielen nun nach dem Tode

desselben an seine Tochter Bertha und an ihre mit Sigmund von Hohen-Landenberg erzeugten Kinder Beringer, Balthasar, Sigmund, Ursula und Elisabeth. So erfreulich aber ein solcher Zuwachs von Gütern für Sigmund sein mußte, so schwer mochte es ihm fallen, bei der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen den Siegern das Besetzungsrecht seiner Burg einzuräumen und das Grabenthürlein, das sein Vater zum Aerger der Stadt geöffnet hatte, vermauern zu lassen. Auch mochte ihn der Gedanke drücken, daß durch die Eroberung des Thurgaus und durch die erzwungene Uebergabe der Burg Frauenfeld an die Eidgenossen seinen Kindern die Hoffnung, im fürstlichen Dienste des Hauses Oesterreich Ehre und Gut zu erwerben, abgeschnitten sei. Mit diesen Sorgen ging er schon 1475 zu Grabe. Als Vogt und Trager seiner noch unmündigen Kinder wurde 1479 sein Bruder Jakob von der Abtei St. Gallen mit den väterlichen Lehengütern zu Käfern und Weiern (bei Adorf) belehnt.

Erst 1492 theilten die Kinder Sigmunds ihr elterliches Erbe. Indem Ursula und Elisabeth als Nonnen in das Kloster Münsterlingen versorgt und ausgesteuert wurden, wo sie nach einander zur Würde des Priorats emporstiegen, empfingen die Brüder neben andern Gütern gemeinsam von der Abtei St. Gallen den Pfarrsitz von Ober-Beuern und andere vom Stamm und Namen der Edeln von Münchwyl herrührenden Lehen und Leibeigene; Sigmund besonders für sich das Burgstall Helfenberg sammt dem dabei gelegenen Höflein und Zehnten zu Reichlingen; Balthasar die Burg Frauenfeld und das Thurlindengericht sammt der Vogteisteuer, die ihm aber 1506 gegen eine Entschädigung von 300 Pfund Pfenn. wieder entzogen wurde. — Balthasar wurde schon 1492 als Ritter bezeichnet, ohne daß angegeben werden kann, ob er bei den Eidgenossen, in dem Dienste Oesterreichs oder Frankreichs solche Waffenehre errungen habe. Er war mit Veronica von Werdenstein verehlicht, stiftete sich 1517 durch Beiträge an die St. Leonhardspfründe zu Frauenfeld ein kirchliches Andenken, ge-

hörte auch mit zu den Edelleuten,, die 1520 dem Landvogte zu huldigen weigerten. Allein bei alledem war er so wenig im Stande, seinem Hause den ererbten Glanz zu erhalten, daß nach seinem Tode 1534 Ulrich von Breiten-Landenberg als Vogt seiner Kinder sich bewogen fand, die Burg Frauenfeld gegen Ueberlassung des Hauses zum Spiegelhof und ein Aufgeld von 326 Gulden an die VII regierenden Orte zu verkaufen.

Ueber die fernern Schicksale der Kinder Balthasars sind die Nachrichten so sparsam und ohne Zusammenhang, daß ihre Familiengeschichte gleichsam in den Sand verläuft. Die Abneigung gegen bürgerliche Geschäftsthätigkeit und das Haschen nach geistlichen Pfründen zur Versorgung jüngerer Söhne haben dem Fortbestande der altadeligen Familien der Schweiz mehr Eintrag gethan als die Feindschaft der Eidgenossen. Dieser Einseitigkeit, dem falschen Stolze und dem fruchtlosen Ankämpfen gegen den Strom eines neuen Zeitgeistes sind die Hohen-Landenberg von Greifensee unterlegen; dasselbe Schicksal sollte vor Abfluß eines Jahrhunderts an ihren Vettern von Hohen-Landenberg zu Wellenberg in Erfüllung gehen.

Ueber das Leben und die Schicksale Sigmunds des jüngern, Groß-Beringers Sohn, fehlt es an Nachrichten. Es ist von ihm nur bekannt, daß er mit seinem Bruder Jakob dem ältern Sigmund eine Fahrzeit stiftete.

Jakob dagegen mag ein tüchtiger Geschäftsmann gewesen sein. Bereits ist gemeldet, daß er die Vormundschaft über seines Bruders Kinder führte und daß er 1483 der Wittwe Barbara von Knöringen auf Sonnenberg in ihrer Herrschaftsverwaltung Beistand leistete. Mit welchem Rechte er aber die Barbara von Knöringen in der für sie ausgestellten Urkunde seine liebe Schwester nannte, ob sie ihm Schwägerin oder Stieffchwester war, ist nicht klar. Damals war er ein schon ziemlich bejahrter Mann. In seinen Jünglingsjahren, um 1445 und 1454, war der edle Hug von Hegi im Besitze eines Hauses in der Stadt Frauenfeld und den Herren von Hohen-Landen-

berg wohl befreundet. Er hatte eine einzige Tochter, welche als künftige Erbin seiner Herrschaft Hegi und anderer Güter wohl eine Menge vornehmer Freier zählte; Jakob, Groß-Beringers Sohn, erhielt den Vorzug. Dieser ehelichen Verbindung entsprossen zwei Söhne, Ulrich und Hugo, vielleicht auch noch ein dritter, jener Jakob von Landenberg, der 1465 in der Schlacht bei Montlheri fiel. — Ulrich war bestimmt, der Stammhalter der Familie zu sein, hatte aber nur zwei Töchter, Beatrix, welche in das Kloster Königsfelden trat, und Barbara, durch deren Verheirathung die Herrschaft Hegi in die Familie Hallmühl vererbt wurde.

Jakobs zweiter Sohn, Hugo, widmete sich dem Dienste der Kirche. Wenn die Denkverse im Schlosse Hegi verlässlich sind, war er im Jahre 1457 geboren. Es ist auch kaum zweifelhaft, daß er es war, der 1474—1491 die eidgenössische Tagsatzung zu wiederholten Malen beschäftigte. Während nämlich seit dem Tode des Bischofs Hermann von Breiten-Landenberg 1472 die beiden Gegenbischöfe Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg über den bischöflichen Sitz zu Konstanz im Streite lagen*) und ihretwegen die gesammte Bevölkerung des Bisthums in Parteien zerfiel, wurde ein Knecht Hugs in Baden gefänglich eingesezt, weil er Briefe seines Herrn vertragen hatte, in Folge deren der Leutpriester von Frauenfeld verrathen und gefangen worden war. Hug selbst wurde 1475 und 1476 aufgefordert, dieser Sache wegen vor den Eidgenossen sich zu verantworten, erschien aber nicht, so daß noch im Anfange des Jahres 1480 in Frage kam, ob nicht auch er gefangen gesezt werden solle. Indessen übernahm es Zürich, die Sache auszutragen. Hug erhielt zwar die Pfarre Oberkirch nicht, konnte aber die Eidgenossen so zufrieden stellen, daß sie ihn 1482 an den Herzog von Oesterreich empfahlen, ihm die Propstei Trient verleihen zu wollen. Ebenso empfahlen sie

*) Man vergleiche oben S. 16. Eidgenössische Rechtsverhandlung.

ihn 1491 dem römischen Stuhle, daß ihm erlaubt werde, die Propstei Trient für eine andere Stelle zu vertauschen. Aus dem Gange der Verhandlungen scheint sich also zu ergeben, daß Hug zu dem Gegenbischof Ludwig hielt, der Pfarrer von Oberkirch zu Otto, daher Hug berechtigt zu sein meinte, den Pfarrer von Oberkirch zu verdrängen, die Eidgenossen aber den Pfarrer schützen wollten, endlich aber nach dem Zurücktritte Ludwigs der Streit erloschen sei.

Wenn dieses Benehmen einigen Schatten auf Hug's Charakter wirft, so steht eine andere Nachricht damit in einem angenehmen Kontrast. Als 1491 einunddreißig Schneeschichten übereinander zu liegen kamen und eine große Armuth entstand, speisete der Spital zu Winterthur alle Tage früh 172 Menschen mit Mus und Brot, und so man Besper läutete, speisete sie Junker Hug von Hegi, sonst wären viele Leute Hungers gestorben; währete bis nach der Ernte. — Begreiflicher Weise vernahm also 1496 das Volk mit Freuden, daß Hug auf den bischöflichen Stuhl von Konstanz erhoben worden sei. Auch die Eidgenossenschaft hoffte in den damaligen Zerwürfnissen mit Kaiser und Reich viel Gutes von einem ihr so nahe verwandten Kirchenfürsten. Das unter seinem Namen bei Anfang seiner Regierung herausgegebene, bei Statold in Augsburg ausgezeichnet schön gedruckte geistliche Brevier ließ erwarten, daß der neue Bischof es sich auch werde angelegen sein lassen, den öffentlichen Gottesdienst von Mißbräuchen zu reinigen und besser zu gestalten. Das mit sehr schönen Miniaturgemälden ausgestattete, auf Pergament geschriebene Meßbuch, mit dem er das Kollegiatstift Bischofszell beschenkt haben soll, und andere aus seiner Zeit herstammende Gemälde des Kirchenschazes im Münster zu Konstanz zeigen endlich, daß er auch Kunstfreund war. Von seinem guten Herzen zeugt auch das, daß er 1504 als Fürst-Bischof die eingegangenen Verpflichtungen und Stiftungen seiner Voreltern in der Kirche Turbenthal in Ehren erhielt und den Neubau der zerfallenden Kirche unterstützte und durch die reichliche Gabe von 250 Pfd.

seine Geschlechtsverwandten zu ähnlicher Freigebigkeit ermunterte. *) Allein die Zeiten waren zu schwierig und die politischen und kirchlichen Verhältnisse allzu verwickelt, als daß ein Mann von mittelmäßigen Geistesgaben allen Erwartungen gerecht zu werden vermocht hätte. Die Eidgenossen tadelten an ihm, daß er, obgleich er ihnen Neutralität zugesagt hatte, im Schwabenkriege der kaiserlichen Partei zu viel eingeräumt habe. Es wurde ihm nicht bloß von dem Convente der Abtei Reichenau, sondern von allen Freunden der Gerechtigkeit zum großen Vorwurfe angerechnet, daß er 1508 von Papst Julius eine Bulle erschlich, laut welcher die Abtei Reichenau der bischöflichen Kammer einverleibt werden sollte, später für 6000 Gulden darauf verzichtete, dann aber seine Ansprüche erneuerte und seinen Nachfolgern es erleichterte, die Einverleibung der Abtei endlich durchzusetzen. Die größte Schuld, die ihm vorgeworfen wurde, war aber die, daß er den reformirenden Gelehrten und Predigern zu viel Freiheit gestattet habe, das Volk gegen die Ordnungen der Kirche aufzuwiegeln und dann zu späte und mit zu geringem Nachdrucke dem überfluthenden Strome der Reformation sich entgegen stemmte. Stumpf, der jener Zeit nahe genug stand, um ein richtiges Urtheil über seinen Charakter abgeben zu können, sagt: „Er war ein langer gerader Mann und Liebhaber gelehrter Leuten, doch selbst gar wenig gelehrt. Er hat, nachdem 1499 das Schloß Kastel durch die Eidgenossen zerstört worden, gemeiniglich zu Mersburg Hof gehalten, ist auch wegen mannigfachen Spans mit der Stadt Constanz sieben ganzer Jahre hindurch nie nach Constanz gekommen, bis er 1511 mit ihr vertragen wurde, blieb dann dort bis um 1525, da er wieder nach Mersburg ging

*) Sämmtliche Bettern steuerten 600 Pfund Heller bei, nämlich Bischof Hugo 250, Gotthard zu Wekikon 40, Hans zu Breiten-Landenberg 70, Balthasar zu Frauenfeld, Ritter, 30, Johann zu Rapperswyl 44, Hans zu Altenflingen 30, Kaspar zu Wellenberg 20, Melchior zu Neuenburg 36, Ulrich zu Hegi 30, Albrecht zu Constanz 30, Moriz 6, Balthasar 6, der abwesende Sigmund das übrige.

und nicht mehr nach Constanz kam.“ Seiner Stelle überdrüssig verzichtete er 1530 auf seine bischöfliche Würde, übernahm sie bei dem Tode seines Nachfolgers zum zweiten Male 1531. Als er im folgenden Jahre starb, sollen sich in seinem Schatze 3000 Goldkronen und 7000 Silberkronen vorgefunden haben. So berichtet der freilich unzuverlässige Rätiner von St. Gallen in seinem lateinischen Diarium. Bischof Hugo muß in seinen alten Tagen als sehr haushälterisch gegolten haben, da das Volk solche Angaben durch das Tagesgespräch herum bot.

III.

Die Herren von Hohen-Landenberg und ihre Besitzungen zu Neuenburg, Mammern und Herdern.

Ein Enkel jenes Hug von Hohen-Landenberg, dessen Söhne die Herrschaft Wellenberg erwarben, der Sohn Johanns und Bruder Sigmunds, sowie Margarethas, der Stifterin des Kirchensazes Felwen, wurde im Jahre 1463 von der Abtei St. Gallen mit der Feste Neuenburg belehnt. Wie sein Großvater und wie sein bei Bischofszell 1405 im Kriege gegen die Appenzeller gefallener Oheim hieß er Hug. Er hatte zwei Söhne, Hans und Melchior. Dem letztern, Besitzer von Neuenburg, gelang es bald nachher auch die benachbarte Herrschaft Mammern damit zu verbinden.

Ältere Geschichte von Neuenburg und Mammern.

Schon im Namen Neuenburg liegt eine Andeutung, daß Mammern älter sei. Beide liegen am Untersee zwischen Steckborn und Stein; Mammern hart am Ufer des Sees; Neuen-

burg östlich davon an der Berghalde auf einer hervorragenden schmalen Terrasse oder Klinge. Das zu den beiden Burgfesten gehörige Herrschaftsgebiet ist auf die über ihnen liegende Berghalde beschränkt, so daß auf allen Punkten, die nicht durch Waldung verhüllt sind, der Blick den hier enge zusammen gedrängten Untersee und die gegenüber liegende Berglehne der Höri und des Dorfes Dehnungen beherrscht.

Daß Mammern schon frühe als wohnlicher Aufenthalt gefiel, bezeugen die am Ufer zerstreuten zahlreichen Ueberreste von Pfahlbauwerken. Auch die ältere Form seines Namens Manbüron deutet auf längst vergangene Jahrhunderte zurück; denn die Ortsbezeichnung büron stammt aus der keltischen Sprache und wird noch jenseits des Jura in der Bedeutung einer Hirtenwohnung gehört. *) Allein erst im Jahre 909 wird Manburron in einer Urkunde der Abtei St. Gallen schriftlich erwähnt, als Winidhere mit Zustimmung seiner Gattin Hildegarde ihre daselbst gelegenen Besitzungen, Häuser, Aecker, Wiesen, Waldungen, Fischerei, Mühlen, zwei leibeigene Männer und eine Magd an den Abt-Bischof Salomo für einige Hufen in Wyler, Hettlingen (Hettlingen) und Madoltswyl austauschte. Der Zustimmung Hildegardens wird ausdrücklich gerufen, weil Mammern ihr Erbe war. Durch diese Austauschung der Güter hat also damals schon die Abtei St. Gallen Eigenthumsrechte in Mammern erworben und die Lehenrechte begründet, durch die in den folgenden Jahrhunderten die Edeln von Mammern demselben verpflichtet geblieben sind. Hieraus folgt zugleich, daß diese Edeln nicht Fre Herren waren. Ihr Name wird zuerst in den Stiftungsurkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen genannt, nämlich im Jahre 1083, wie Adelbero an Allerheiligen einige von Odalrich von Mammern eingetauschte zu Sepinanc und Michelingen gelegene Güter vergabte. Im Jahre 1102 sind wieder in Sachen von Allerheiligen

*) Andere erklären es durch „by Neben“ (beim Wasser) mit weniger Wahrscheinlichkeit.

Odalrich und sein Bruder Adelgoz von Manburron als Zeugen aufgeführt und im Jahre 1106 erscheint Odalrich sogar zwei Mal als Zeuge. Walter von Manbüren, der 1124 in einer Verhandlung des Grafen Adelbert und der Abtei Allerheiligen als Zeuge beigezogen wurde, könnte hiemit ein Sohn Odalrichs gewesen sein. Auch Walter von Botstein war dabei anwesend. Wenn der Abt Mangold, den der Herzog Konrad von Zähringen 1117 der Abtei St. Gallen aufdrängte, von einigen den Edeln von Botstein, von andern den Edeln von Mammern zugezählt wird, so möchte der Grund dieser Verwechslung in ihrer nahen Verwandtschaft zu suchen sein. Später findet sich nur noch 1285, 1305 und 1313 ein Heinrich von Manbüren als Zeuge in Urkunden des Klosters Wald bei Pfullingen genannt; er scheint aber ein Mönch gewesen zu sein, der den geistlichen Frauen daselbst in Führung ihres Haushaltes behülflich, vielleicht zu solchem Zwecke von dem Abte von Salmanswylor dahin abgeordnet war; denn damals war der Herrschaftssitz bereits von Mammern nach Neuenburg verlegt.

Die Feste Neuenburg oder Neuenberg findet sich 1274 und 1280 im Besitze Ulrichs von Klingen, des jüngern. Er war der Bruder Walters von Klingen, und räumte mit demselben gemeinschaftlich 1252 die Burg Kuno's von Feldbach ihres Dienstmanns den Benedictinerinnen von Konstanz für 100 Mark Silber zur Wohnung ein. Als Walter im Jahre 1269 mit seiner Gattin Sophia das Kloster Sion bei Klingnau gestiftet hatte und demselben 1280 neue Vergabungen zuwandte, geschah es mit Zustimmung seines Bruders Ulrich, Herrn zu Neuenburg und seines gleichnamigen Veters Ulrich (von Hohen-Klingen). Er ist derselbe Walter von Klingen, der auch Klingenthal in Basel reich mit Gütern ausstattete und als Liederdichter oder Minnesänger in der Literaturgeschichte gepriesen wird.

Die Hauptbesitzung des jüngern Ulrich war Alten-Klingen. Im Jahre 1303 werden als seine Söhne aufgezählt: Ulrich, Ulrich Walter, Ulrich und Walter Ulrich. Waren neben diesen

Söhnen auch noch Töchter auszusteuern, so konnte diese Veranlassung sein, sich der Neuenburg zu entäußern. Daß es wirklich geschehen und Neuenburg in den Besitz der zwei gleichnamigen Brüder Albrecht von Kastel, des Propsts von St. Stephan und des Chorherrn gekommen sei, ist aus dem Lehenbrief des Abtes Hiltebold von St. Gallen ersichtlich, der denselben die Burg Neuenburg und den Kirchensatz zu Mambüren 1313 übertrug. Dasselbe Lehen empfingen 1420 der Ritter Heinrich von Ulm, 1430 desselben Söhne Georg und Heinrich von Ulm; und 1431 verpfändete Georg von Ulm seinen Antheil an demselben mit Bewilligung des Abtes Kaspar an die Brüder Hans, Jakob, Kaspar und Heinrich von Schönau, genannt Hüruß, um einen jährlichen Zins von 50 Gulden. Dem Hartmann Hüruß wurde 1475 der Kelnhof Mammern sammt den dazu gehörigen Schuppen und dem Burgstall von dem thurgauischen Landvogte bestätigt, 1504 aber wurde das Lehen auf Melchior, den Sohn Hugs von Hohen-Landenberg übergetragen. Hug wird also 1463 die andere Hälfte der Herrschaft, nämlich die Feste Neuenburg, von Heinrich von Ulm oder seinem Erben erworben haben.

In Melchior, dem Sohne Hugs von Hohen-Landenberg, lebte die Kraft, der Unternehmungsgeist und die Kampflust wieder auf, durch welche seine Vorfahren sich ausgezeichnet hatten, die aber bei seinen gleichzeitigen Verwandten in blöde Unthätigkeit versunken schien. Schade nur, daß seine Bestrebungen kein besseres Ziel sich vorsetzten. Im Jahre 1485 wurde bei den Eidgenossen gegen ihn die Klage eingebracht, daß er in Gemeinschaft mit seinem Schwager und Freunde Bartholmäus Haidenheimer, Herr zu Klingenberg, auf des heiligen Reichs freier Straße den Georie Moise ungebührlich gefangen habe und in des Reichs Ungnade und Strafe gefallen sei. Einem Einsaßen der Landvogtei Thurgau, wenn er auch ein Edelmann war, durften die Eidgenossen solche

Einbrüche in den Reichsfrieden nicht ungeahndet vorbei gehen lassen. Er wußte jedoch das Ungewitter dadurch von sich abzulenken, daß er den Beweis beibrachte, von Kaiser Friedrich Verzeihung erlangt und den mißhandelten Moise ohne Lösegeld frei gelassen zu haben.

Ehrevoller, wenn auch nicht ohne Macfel, war seine Betheiligung bei fremden Kriegsdiensten; denn 1495, 19. Okt., mußte er bei der eidgenössischen Tagsatzung sich wegen des Verdachts entschuldigen, daß er vom Herzog von Orleans Sold angenommen und gleichwohl den Mailändern zugezogen sei. Er versicherte, mit der Eidgenossen Knechten zum König von Frankreich geritten zu sein; allein noch im Februar 1496 war nicht entschieden, ob seine Rechtfertigung genügend sei, und im Oktober wurde neuerdings geklagt, daß er mit Ulrich von Sax und mit dem Junker Lanz von Liebenfels freilich nicht ohne Billigung des Abtes von St. Gallen eine merkliche Zahl eidgenössischer Reisläufer in die Niederlande geführt habe, so daß zur Vertheidigung des eigenen Landes kaum mehr genug Leute übrig seien. Als jedoch auf geschehene Mahnung die Hauptleute mit ihren Schaaren zurückkehrten und bei den Rüstungen auf den nahen Schwabenkrieg Melchior von Landenberg 1497, 11. August, verhiess, die Burgfeste Beyenhofen, die er vom Bischofe als Lehen inne hatte, den Eidgenossen offen zu halten, wurde nicht nur dieses Anerbieten vertrauensvoll angenommen, sondern am 10. Juni 1499 auch die Zusage ertheilt, seine Vermittelung in der während des Schwabenkrieges zwischen dem Bischofe und den Eidgenossen eingetretenen Spannung anzunehmen, woraus zugleich ersichtlich ist, daß er in dem Kriege selbst die den Dienern des Bischofs auferlegte Neutralität sorgsam beobachtet habe. Einen weitem Beweis des Vertrauens gaben ihm die Eidgenossen, daß sie es ihm überließen, nach der von ihm gegebenen Zusage der Kirche Selben, die eine Pfarre sein sollte, sich anzunehmen. Da er endlich 1504 den Kelnhof Mammern sammt dem Burgstall daselbst von Mauritius Hüruf erkauft, mag aus diesem Um-

stande die Folgerung entnommen werden, daß er den Gewinn, den ihm das Kriegswesen bot, zusammen zu halten verstand.

Melchior's Sohn, der den Namen seines Großvaters Hug trug, zuweilen auch Hug Dietrich genannt wird, folgte seinem Vater im Besitze der Herrschaft Neuenburg und Mammern im Jahre 1511. Daß ihm das Kriegswesen nicht wie seinem Vater Hauptgedanke war, sondern die Geschäfte des Friedens näher lagen, ist durch den mit der Stadt Stein im Jahre 1514 geschlossenen Vertrag beurfundet. Die Stadt Stein behauptete nämlich gegen die nächstgelegenen Ortschaften des Untersees den Marktzwang. Sie sollten Kaufmannswaaren nicht in den Dörfern, sondern nur auf dem Markte der Stadt kaufen und verkaufen dürfen: eine Beschränkung, die dem Herrn von Neuenburg unleidlich schien. Nun verglich man sich: die Gerichtsangehörigen von Neuenburg und Mammern mögen ihre Produkte zu Schiffe von Mammern nach Stein führen und dort verkaufen oder gegen andere Waaren vertauschen, dürfen aber mit diesen Waaren keinen Handel treiben, es sei denn, daß sie dieselben wieder nach Stein auf den Markt bringen. Dagegen soll der Herr von Neuenburg auf dem Markte von Stein alle Rechte genießen mögen wie ein Bürger!

Bald aber verlegte Hug Dietrich seine Wohnung nach Herdern. Im Jahre 1523 verkaufte er Neuenburg an Leonhard von Rischach, Mammern an Georg von Hemen. Beide Besitzungen wechselten häufig ihre Herren. Sie kamen 1528 an Belag Thüringer von Steckborn, 1530 an Marx zur Kilchen, 1540 an die Thum von Neuenburg, 1621 an die vier Brüder Johann Peter, Karl Emmanuel, Johann Ludwig und Johann Walter von Koll aus Uri, welche in Mammern ein neues Schloßgebäude auführten und die Neuenburg dem allmäligen Verfall überließen. Durch Wolf Dietrich Neding von Biberegg wurde endlich Mammern sammt Neuenburg 1687 an das Stift Rheinau verkauft, das die Gerichte, Gefälle und Ländereien durch einen Statthalter verwalten ließ, bis das gegenwärtige Jahrhundert die alten herrschaftlichen Bande sprengte.

Ältere Geschichte von Herdern.

Die ältere Geschichte von Herdern ist in ein räthselhaftes Dunkel gehüllt. Die Gerichtsbarkeit des Dorfes Herdern gehörte zu dem Gerichtszwange von Neßlingen und war als solche im Besitze des Augustiner-Klosters Ittingen. Der Hof und Pfarrsitz von Herdern, dem Stifte St. Gallen zuständig, war 1331 dem Conrad von Klingenberg, Bischof von Freisingen überlassen und von diesem dem Kloster Kalchrain vergrabt worden. Die Burgfeste Herdern mit einigen Gütern und mit dem Zehnten zu Wylen war Lehen des Grafen von Toggenburg. Auch das Stift Reichenau hatte Güter in Herdern und in der Umgebung. Gleichwohl wird schon 1311 Jakob der Bettler von Herdern als adeliger Dienstmann genannt und in einer Urkunde des Klosters Kreuzlingen als Zeuge aufgeführt. Bruder Jakob der Bettler als Angehöriger des Johanniter-Ordens war 1286 Zeuge, als Graf Friedrich von Toggenburg die Kirchensätze von Märwyl und Affeltrangen an die Comthurei Tobel abtrat. Ob er aber den Zunamen Bettler hatte, weil seine Herrschaft ohne Gerichtsbarkeit eine bettelhafte war, oder weil er oder einer seiner Vorfahrer als betender Wallfahrer oder in einem Turniere als Bettler verkleidet sich einen Namen erworben hatte, bleibt dahin gestellt. Immerhin führte er einen Bettler im Schilde und vererbte dasselbe Schildzeichen auch auf seine Nachkommen. Als solche erscheinen 1377 Konrad der Bettler mit seiner Tochter Adelheid bei dem Verkaufe des Acker Erbcher an die Kirche Herdern; 1392 Ulrich der Bettler bei dem Verkaufe der Mühle zu Herdern an Heinrich und Konrad von Eppenberg; 1397 — 1406 Albrecht der Bettler, letzterer als ein Mann, der wie in Herdern so auch anderwärts begütert war.

Nachdem nämlich 1393 Graf Donat von Toggenburg ohne Dazwischenkunft Albrechts den Heinrich Schapel von Rowyl mit dem von seinem Schwiegervater besessenen Zehnten zu Wylen und mit dem Settenbachsgute zu Herdern belehnt hatte,

bezeugt 1397 der Landrichter (Vice-Landgraf) Otto von Thierstein, daß Albrecht der Bettler von Herdern „Anlaite auf das Rebmannsgut und den Zehnten von Wyler vorgewiesen habe.“ In Weinfelden hatte Albrecht der Bettler, Eigenthümer des Thälisgut, zugleich das Tavernenrecht und behauptete mit Burkhard Schenk von Castel 1398 dasselbe gegen die Brüder Albrecht, Walter und Konrad von Bußnang, so daß der Landvogt Graf Hans von Habsburg entschied, nur zwischen dem Martins-tag und der alten Fastnacht seien die Herren von Bußnang berechtigt, den Bannwein ausschütten zu lassen. Im Jahre 1400 belehnte Albrecht der Bettler den Uli Zimberlin von Ober-Stammheim mit einigen Gütern und 1401 wurde er selbst vom Grafen Donat von Toggenburg mit dem Hofe Rebmannsgut und dem halben Zehnten zu Wyler, ebenso 1403 von dem Abte Friedrich von Reichenau mit einigen Gütern belehnt, welche Adelhaid Bettlerin, Glosen Schmidts von Schaffhausen Ehefrau, angesprochen hatte, ihm aber von seinem Vetter Ulrich Bettler sel. und dessen Sohne Heinz erblich zugefallen waren. Als Schirmer und Anleiter für diese Güter wurden ihm die Edeln Konrad von Schinen und Johannes von Münchwyl gegeben. Allein noch in demselben Jahre bezeugt Peter von Hemen, ein Enkel des Grafen Donat von Toggenburg, daß Albrecht der Bettler von Herdern durch Rudolf Rugg von Tannegg die Feste Herdern sammt dem Burggraben zu Gunsten des Jntal Egli von Constanz, seiner Ehefrau Anna (Tochter Albrechts) und seiner Kinder Konrad und Afra an den Lehensherrn aufgegeben habe. Auch sein Oheim Heinrich Brümfi von Schaffhausen und seine Ehefrau Elisabetha von Luttenbach überließen ihren Antheil an der Feste Herdern dem Jntal Egli. Endlich verkauft Albrecht an denselben Egli 1406 einen Acker, dessen Eigenthumsrecht er vor dem Pfalzgericht gegen Glävie Sänd von Stein erwiesen hatte. Von dieser Zeit an verschwindet der Name der Edeln Bettler von Herdern und die Eglin nehmen ihre Stelle als Herrschaftsbefitzer ein.

Als 1406 Kaspar von Klingenberg den halben Zehnten zu

Wylser um 13 alte rhein. Gulden an Jntal verkauft hatte, erhielt Konrad, Jntals Sohn, 1411 für den Besitz dieses Zehntens sowohl als des Seltenbachsguts von Graf Friedrich von Toggenburg die lehenherrliche Bestätigung. 1455 wohnte Konrad Egli zwar zu Oberstad am Untersee, von wo aus er seine Zustimmung zu einem den Zehnten von Wylser betreffenden, mit der Kirche Herdern eingegangenen Vertrag ertheilte, derselben nämlich für ihre Ansprüche den Gettenacker überließ. Sein Sohn Albrecht Eglin, dem der Vater die Wohnung zu Herdern eingeräumt hatte, kaufte 1461 von dem Domkapitel zu Constanz den Domherrenhof zu Herdern, allein sein Vater Konrad Eglin und sein Schwager Konrad Muntprat mußten die Kaufsumme von 260 Gulden für ihn entrichten. Noch 1472 verließen ihm die Grafen Konrad und Heinrich von Fürstenberg, an welche die Klingenbergschen Lehen gekommen waren, den Bauhof und Weingarten an der Burg zu Herdern. Ueberhaupt galt Konrad Eglin als ein reicher Mann, der um Oberstad manche Erwerbungen an liegenden Gründen machte; allein bei seinem Tode 1472 vertheilte sich sein Besitz, die Aussteuer der Töchter nicht gerechnet, unter vier Söhne, Jntal, Konrad, Ludwig und Konrad. Die Feste Herdern fiel dem zweiten Sohne Ludwig zu; der Zehnten von Wylser dagegen wurde von Dorothea Egli, Georg Juntelers Ehefrau von Schaffhausen, bezogen und 1482 um 430 rhein. Gulden an Konrad Barter, Herrn zu Rattenhorn, verkauft, und erst 1492 und 1495 war Ludwig, nachdem er mehrere andere kleinere Erwerbungen gemacht hatte, im Stande, auch den Zehnten von Wylser einzulösen. Als Gemahl der Clarelßen von Goldenberg forderte er von Hans von Goldenberg auch die Hälfte des Eigenthums am Burgsäß Mersburg und an der Bogtei und am Meieramte zu Ober-Winterthur; allein Familienverträge und die Erwägung, daß Mersburg ein Mannlehen sei, vermochten den Rath der Stadt Zürich, seine Erbforderung als unzulässig abzuweisen. Von größerer Bedeutung als diese gesuchte Erwerbung war für die Ehre des Hauses, daß 1501 Prior und

Convent von Ittingen sich bewegen ließen, für 100 rhein. Gulden die Gerichtsbarkeit über Herdern an Ludwig Egli abzutreten. Erst dadurch wurde die Herrschaft Herdern zur Gerichtsherrschaft erhoben.

Um jedoch die Gerichtsherrschaft Herdern seinem Stamme zu erhalten, fehlte es auf Seite des Junkers Ludwig Eglin an der Hauptbedingung: er hatte keinen Sohn. Seine zwei Töchter Euphemia und Barbara ehlichten, die erstere den Junker Hug Dietrich von Hohen-Landenberg zu Mammern und Neuenburg, die zweite den Junker Ulrich von Breiten-Landenberg zu Altenklingen. Hug wurde Eigenthümer des Burgsäßes und der Gerichtsherrschaft; Ulrich ließ sich durch andere Güter entschädigen.

Ueber Hug Dietrichs Leben ist nach seiner Uebersiedelung von Neuenburg nach Herdern wenig in die Register der Geschichte übertragen worden. Das Wichtigste ist, daß er bei dem Eintritte der Reformation sich als heftigen, aber nicht gerade einflußreichen Begner aller Neuerungen benahm, den Pfarrer von Herdern aber nicht abhalten konnte, 1531 mit den Zürchern gegen die V Orte in's Feld zu ziehen. Der Pfarrer bezahlte seinen Eifer bei Kappel mit seinem Leben und seine verlassene Glaubensheerde kehrte, von dem Gerichtsherrn sowohl als von dem Collator des Klosters Kalchrain bedrängt, in den Schooß der Kirche zurück bis auf einen kleinen Rest, der sich an die benachbarten Kirchspiele anschloß. Aber auch Euphemia wurde schon 1545 Wittwe, und mußte sich mit ihren drei Söhnen, Melchior, Sebastian und Hug David, der Schutzvogtei ihres Schwagers Ulrich von Breiten-Landenberg unterziehen.

Durch diesen ihren Vogt und durch Martin Werlin zu Frauensfeld verpfändete sie an die Mauritiuskapelle 1545 Güter zu Herdern für ein Anleihen von 400 Gulden, die bei der Uebernahme der Herrschaft Herdern durch ihren Sohn Sebastian 1449 auf 500 Gulden gesteigert wurden. Mit Sebastian hatte

in Herdern auch noch Wohnung sein Bruder Melchior, vermählt mit Katharina von Greut, aber 1554 schon gestorben. Es ergibt sich dieß aus einer Schuldverschreibung, welche 1554 von seiner Wittwe, als Hauptgült, und von Hans Ulrich von Breiten-Landenberg zu Altenklingen, Hug David von Hohen-Landenberg zu Steinbach, Chrysostomus von Fulach zu Thähngen und Hans Peter von Fulach zu Schaffhausen als Mitgülden und Bögte der Kinder Melchior's für 300 Gulden zu Gunsten der Frau Margaretha von Landenberg, Chorfrau zu Lindau, ausgestellt und auf Güter zu Herdern gesichert wurde. Die Wittwe Melchior's zog sich dann in die Heimat ihres Vaters nach Dießenhofen zurück, erwarb dort den Oberhof als Besizthum; dagegen wurde ihr Antheil an Herdern durch ihre Schwäger Hug David von Hohen-Landenberg (zur Zeit Weingartenscher Hofmeister zu Hagnau) und Peter von Gryffenberg, *) genannt Werli, die Erben Melchior's, mit Rath Martins Werli (Vater Peters) für 1700 Gulden und 15 Schilling an Sebastian verkauft. Einziger Herr von Herdern geworden und Mitglied des Thurgauischen Gerichtsherrnstandes machte er sich bei seinen Standesgenossen durch die Strenge bemerkbar, mit welcher er in seiner Herrschaft die Forderung 1558 durchsetzte, die in andern Gemeinden übliche Weinschenk- und Umgeldsordnung einzuführen. Er stand 1568 mit Georg von Um zu Wellenberg an der Spitze der Gerichtsherrn, die das

*) Die Edeln von Gryffenberg oder Greisenberg hatten ihre Stammburg zwischen Bauma und Bärenswyl, scheinen aber schon 1370 ausgestorben oder ausgewandert zu sein. Im Jahre 1452 wird ein anderes Gryffenberg in der Nähe von Buchschoren bei Griesenberg und 1494 ein Wolf Walter von Gryffenberg genannt, der Erbauer von Wolfsberg. Jenes thurgauische Gryffenberg ist vermuthlich die Ortschaft Burg und der ehemalige Sitz der Edeln von Ochsenhard. Der Beiname, nachherige Geschlechtsname Werli, ist das Diminutiv von Werner, zusammengezogen aus Wernerli. Ob nun aber die Werli von Gryffenberg von den ursprünglichen Edeln dieses Namens abstammen oder die bürgerliche Herkunft zu verdecken sich von Gryffenberg genannt haben, ist eine Frage, die weiterer Untersuchung bedarf.

Wildbanngesetz bei den regierenden Orten in Antrag brachten, so daß den Bauern bei Strafe von 5 Pfd. Pfennig für jeden getödteten Hasen die Jagd verboten wurde. — Sein Nachfolger Hug Gerwig scheint milderer Gesinnung gewesen zu sein; wenigstens enthält die von ihm mit der Gemeinde vereinbarte Dorffoffnung von 1575 für die Bauersame billige Bestimmungen und Ansätze. Auch er war auf Erweiterung seines Grundbesizes bedacht, indem er 1576 den Huffenhof und den vierten Theil des Kelnhofs um 1000 Gulden ankaufte. Als er dann aber von den Herren von Bodmann die Herrschaft Ebringen (bei Freiburg im Breisgau) erwarb und mit der bischöflich-baselschen Obervogtei Zwingen betraut wurde, verkaufte er 1580 das Erbe seiner Voreltern zu Herdern an seinen Vetter Albrecht von Breiten-Landenberg, Herrn zu Berg. Der Kaufpreis wurde auf 28,000 Gulden ausgemittelt und 1581 in Anwesenheit Walters von Hallwyl, Herrn zu Salenstein, in Herdern verrechnet und ausbezahlt.

Nachdem auf solche Weise das Haupt der Familie Hohen-Landenberg zu Wellenberg und Herdern das Geburtsland seiner Voreltern mit dem Ausland vertauscht hat, kann es nicht mehr von allgemeinerem Interesse sein, den letzten Sprößlingen des Geschlechtes von Hohen-Landenberg im Breisgau und Elsaß nachzugehen. Folgende Auszüge aus ihren Familienakten mögen genügen, um anzudeuten, welcher Art ihre Schicksale gewesen sind.

Da nach dem Tode Sebastians von Hohen-Landenberg das Patronat der von diesem Hause gestifteten und ererbten Pfründen zu Turbenthal und Pfäffikon an Hug Dietrich von Hohen-Landenberg, Deutschordens-Comthur der Balley Elsaß, übergegangen war, übertrug er die Verwaltung derselben 1589 an drei Mitglieder des Rathes der Stadt Zürich. Da weder er noch andere Mitglieder der Familie in der Nähe wohnten und Zürich das Oberverwaltungsrecht ohne Rücksicht auf die Einsprachen der Collatoren gegen Verwendung jener Pfrundeinkünfte für kirchlich-reformirte Zwecke ausübte, war durch

diese Uebertragung der Familienrechte an Zürcher'sche Rathsglieder wenigstens der ökonomische Vortheil gewahrt.

Im Jahre 1621 mußte Hans Dietrich von Hohen-Landenberg zu Heimbach, der Sohn Gerwigs, die Herrschaft Ebringen an die Abtei St. Gallen abtreten und zwar vermöge des alten Lehenherrenrechts dieser Abtei an die genannte Herrschaft. Er starb als der letzte seines Stammes im Jahre 1644, und nun fielen die Familienrechte der Hohen-Landenberg an die Breiten-Landenberg. In Folge dieses Erbrechtes wurden die im Thurgau wohnenden Familienglieder Wolf Dietrich, Hans Kaspar und Johann Friedrich von Breiten-Landenberg von ihren im Elsaß wohnenden Vettern Ulrich Wilhelm, Johann Heinrich und Johann Christoph ersucht, ihrem gemeinsamen Vetter Hans Reinhard von Breiten-Landenberg zu Debingen von den Hohen-Landenbergischen Gefällen etwas folgen zu lassen. Dasselbe Gesuch wurde in demselben Jahre wiederholt von Hans Heinrich, Ulrich Wilhelm Oberst und Hans Claudius, Gebrüdern im Elsaß. Wie ihren Wünschen entsprochen wurde, ergibt sich aus den Familienverhandlungen vom 5/15. Juni 1649. Es fanden sich dazu in dem Stammhause Breiten-Landenberg ein Joh. Heinrich, Wolf Dietrich, Hans Christoph, Hans Kaspar, Johann Friedrich, Hartmann Friedrich, Rudolf Melchior und Hans Jakob, alle des Geschlechts von Breiten-Landenberg. Sie vereinbarten sich, daß jederzeit der älteste des Stammes von Breiten-Landenberg die Familiengülten zu genießen habe, und Johann Heinrich, als erster Nutznießer, gab die Erklärung ab, daß er lebenslänglich dem Hans Reinhard, der seit zwei Jahren als vermeintlich ältester 200 Gl. empfing, jährlich 100 Gulden zukommen lassen wolle. Ferner wurde beschlossen, die Landenbergischen Documente zu sammeln und im Stammhause aufbewahren zu lassen.

Zu dem von den Hohen-Landenberg herstammenden Erbe gehörte auch ein Kapital von 12,000 Gulden, welche Kaiser Ferdinand I. den Schwestern Katharina und Margaretha Blarer 1549 schuldig zu sein und auf die Landvogtei Schwaben

angewiesen zu haben beurfundete. Im Jahre 1586 war Gerwig von Hohen-Landenberg im Besitze dieses Schuldtitels und reklamirte die ausstehenden Zinse. Bis zum Jahre 1665 wuchs die Schuldforderung durch zurückgebliebene Zinse auf 38,000 Gulden an. Die Erben mußten es aber als besondere kaiserliche Gnade verdanken, daß ihnen für Kapital und Zinse endlich 8000 Gulden vergütet wurden.

Albrecht von Breiten-Landenberg, als Besitzer der Herrschaft Herdern, nannte sich Herr zu Barbenstein und Herdern. In dem Kaufbriebe von 1580 kommt der Name Barbenstein zum ersten Male vor; es ist daher ungewiß, ob er im Munde des Volkes von Alters her überliefert, anderstwoher auf den alten Burgthurm von Herdern übergetragen oder neu erfunden worden sei. Albrecht war auch Bürger von Dießenhofen. Er besaß dort den in der Stadt gelegenen Freihof, Oberhof genannt, den er seinem Sohne Ulrich zur Wohnung angewiesen. Nach dem Tode des Vaters schlug Ulrich seine Wohnung in Herdern auf. Bei der Uebnahme der väterlichen Erbschaft fand er, daß Herrschaft und Burgsäß Barbenstein und Herdern eigentlich ein toggenburgisches Lehen, das Belehnungsrecht aber im Laufe zweier Jahrhunderte von den Grafen von Toggenburg an die Grafen von Leuenstein gekommen sei. Sein bei dem Grafen Albrecht und seinem Nachfolger Wolfgang von Leuenstein eingegebenes Gesuch um die Belehnung wurde aber so gleichgültig aufgenommen, daß die Belehnung nie erfolgte, der Lehenträger daher bei dem thurgauischen Landschreiber Notar Ulrich Locher am 9. Dezember 1602 gegen die Konsequenzen solcher Unterlassung rechtlich sich zu verwahren nöthig fand. Will man diese Unterlassung als einen Beweis ansehen, daß nicht bloß die Grafen von Leuenstein, sondern der deutsche Adel und sogar Kaiser und Reich solche Anrechte auf schweizerische Besitzungen bereits als erloschen und daher als werthlos zu betrachten anfangen, so wird diese

Ansicht durch einen zweiten Fall ähnlicher Art bestätigt. Im Jahre 1622 nämlich schenkte Bischof Heinrich von Augsburg dem Junker Ulrich von Breiten-Landenberg zu Herdern die von uralten Zeiten her den Bischöfen von Augsburg zugestandene Lehenenschaft des Kelnhofes und Kirchensafes zu Hüttwyl en. Diese Lehenenschaft hatte jedoch für den Herrn von Herdern so geringe Bedeutung, daß er sie hinwieder den Karthäusern zu Ittingen gegen ein vergoldetes Duplet oder Trinkgeschirr von 100 Gulden Werth und die Begünstigung hingab, daß sein ihm früher bewilligtes Jagdrecht in den Gerichten von Ittingen auf weitere 20 Jahre verlängert, den Unterthanen die Ablieferung der gefangenen Vögel in das Schloß Herdern um angelegte Preise geboten und die Fischenz im Seebach von Ittingen und Herdern gemeinschaftlich benutzt werde.

Unterdessen hatte Junker Ulrich seit 1601 begonnen, die Burg, genannt Barbenstein, umzugestalten. Nur der Thurm blieb stehen, der Graben wurde ausgefüllt, der Hof erweitert, das Wohngebäude mit Eckthürmen neu aufgeführt. Kaum aber war der Bau vollendet, als Ulrich Schloß und Herrschaft an einen Dr. Majanus, genannt Majer, der in Constanz sich aufhielt, um 45,000 Gulden verkaufte. Der Käufer zahlte ihm sogleich 20,000 Gulden, wurde aber bald des geschehenen Handels überdrüssig, verwickelte sich mit dem Verkäufer in einen Prozeß, in Folge dessen der frühere Besitzer zwar das Verkaufsobjekt wieder übernehmen mußte, der gute Doctor aber nur 8000 Gulden zurück empfing. Wieder im Besitze von Herdern verkaufte Ulrich hierauf den Oberhof zu Dießenhofen um 3570 Gulden an die Frauen Anastasia Bintler von Blätich und A. Maria von Bodmann, zwei Schwestern, geborne Fräulein von Bubenhofen. Beide Frauen waren Wittwen. — Kaspar, der Sohn Ulrichs, vererbte 1669 die Herrschaft Herdern auf seine zwei Töchter. Die eine war an einen Herrn Hüntbiß von Waltram, die andere an einen Herrn von Enzberg verhehlicht und durch diese kam das Erbe an der-

selben Schwiegersöhne von Lichtenstein und Steinbock. Der letztgenannte, nachdem er seinen Miterben für seinen Antheil ausgelöst hatte, sah sich gedrungen, Schloß, Gut und Herrschaft an das Kloster St. Urban, dem bereits auch die benachbarte Herrschaft Liebenfels angehörte, zu veräußern.

Seit dieser Zeit ließ St. Urban die beiden Herrschaften durch zwei Capitularen verwalten, bis die neuere Zeit den Unterthanenverband löste und die arbeitsamen Hände von der langen Vormundschaft befreite.

Nachdem der Leser mit uns die oft verwickelten Geschieße der Herren von Hohen-Landenberg auf ihrer thurgauischen Besizung durchwandert hat, lassen wir die Stammtafeln derselben folgen, erlauben uns aber zugleich, den Wunsch zu wiederholen, daß, wenn Urkunden oder Fahrzeitbücher aufgefunden werden, die über einzelne Familienglieder der Stammtafeln nähere Aufschlüsse geben, dem Verfasser dieser Familiengeschichte davon Mittheilung gemacht werden möchte.

(S. Beilage.)

Schicksale des Frauenklosters Münsterlingen vor und während der Belagerung der Stadt Constanz durch die Schweden 1631 bis 1634.

Aus einer Chronik des Klosters Münsterlingen, mitgetheilt von P. Gall
Morel, Rektor der Stiftsschule in Einsiedeln.

Die Münsterlinger Chronik wurde bei der Aufhebung des Klosters nicht an die Behörde abgegeben. Das mitgetheilte Bruchstück ist einer Abschrift entnommen, die Herr Gall Morel im Jahre 1845 anfertigen ließ.

Annus 1631

Erhebte sich das leidige Kriegswesen im ganzen Schwaben und Reichsboden, Also daß mein Gnädige Frau, deren vilen Zins und Zehnten, welche das Gottshaus allhie auf dem Reichsboden zu genießen gehabt, entberren, und solches allerhandt Feindtsgenossen überlassen müssen.

Es finge auch an, alle Geistliche und Weltliche hoch und nider Standtpersonen, aus dem Reich, an bequemende Orth die Flucht zu nehmen. Und erstlich an dem Eschermitwoch kamme aus der Stadt Wurmbz aus dem Dominicaner Kloster die Frau Priorin, samt einer Conventfrau und dem Beichtvater mit einem Pferd und Diener, welchen daß erste Werck der Barmherzigkeit in dieser Kriegs-Noth 3 Wochen lang mitgetheilt worden.

Nochmals kamen aus der Dominicaner Sammlung von Gruol, die Frau Schaffnerin selbst dritte, welche auch 14 Tag lang alhie aufgehalten worden.

Weiters den 21. Merzen gemeldeten Jahrs kamme der Hochwürdig in Gott Herr Matheas Abbe des Reichs-Gottshaus Schussenriedt alhero, bate mein Gnädig Frau instendig umb Herberg und Aufenthaltung für sich selbst, seine Convent Herrn, wie auch seine besten Sachen, als Kirchen-Kanzlei und das vestiarium, welches ihme nach Gelegenheit und Vermögen bewilliget.

Welcher hernach den 10ten Brachmonat selbst 4ten alhie ankommen, seine besten Sachen wie oben gemelt, auch Wein und Korn mit Gelegenheit alhero führen lassen.

Dieser Herr Prälat hat sich sibem Jahr sambt seinen Kammerdiener Alhie aufgehalten. Es kamen auch darzwischen sein Prior nammens Mathias Binder, sambt andere seiner Convent-Herrn, welche theils halbe, theils ganze Jahr, Alhie verblieben alles umb gebührendes Tischgeld.

Under dieser Zeit hatte der wohlehrwürdige Herr Prior Mathias Binder, welcher ein guter Musifant, aus Bitt und Begehren meiner gnädigen Frau mit Bewilligung seiner Oberkeit, zwo weltliche Töchtern, welche Vorhabens in diesem Gottshaus alhie den geistlichen Standt anzunehmen, andert-halb Jahr lang in der Musik und Figuralgesang wohl unterrichtet und gelehrt, dardurch der Gottsdienst befördert und geziert, auch sie nachmals zum hl. Orden gelangt.

In obgemeltem Jahr den 26ten Junii ist die Hochwürdig Gnädige Frau Barbara Hündin von Lauterbach, Abbtissin des lobl. Gottshaus Urspringen, mit 3 Conventfrauen, einer Laienschwester, Ihrem Herrn Beichtiger, und Amtmann, 2 Gantscher und 4 Pferdten alhero kommen, welche Mein Gnädige Frau umb ein gebürendes Tischgeld bis in die (?) Wochen alhie in der Flucht gehabt, der Herr Beichtiger und Amtmann seindt nit beharlich alhie gewest.

Anno 1631

Zuvor in dem Aprillen hat die Frau Abbtissin des Gottshaus Wald, ob Ueberlingen gelegen, wegen Kriegsgefahr zwo Conventfrauen, als namblich Ursula Weißbeckin und Anna Maria Von Rath allhero geschickt mit fründlichster Bitt selbige alhie ein Zeit lang aufzuhalten, welches auch geschehen; Dann Frau Ursula Weißbeckin ein Jahr lang, Frau Anna Maria, welche mit dem leidigen fallenden Siechtage behaft gewest, aber ein Jahr und sibem Monat, seindt in dem Convent gewest, auch ohne Tischgeld.

Anno 1631 in dem October sind von dem Gotteshaus Mariaberg Sancti Benedicti Ordens, nagent bey dem Gottshaus Zwysalten gelegen, drei Kloster-Frauen alhero kommen, welchen man Herberg geben, und in dem Convent sich aufgehalten, bis daß man Anno 33 gemeinlich hat müssen weichen.

Anno 1632

Ward für die Frau Franziska Gielin von Uspring angehalten, weilen sie aus ihrem Gottshaus vertrieben, mann sie welle aufnehmen, welches mein Guedige Frau und das Couvent gnedig verwilligt, und ist mehr als ein Jahr bey uns gewesen bis auf anno 33. Da wir auf den 8. September selbst weichen müssen, ist sie mit uns bis nacher Arben zu ihrem Junker Vater gezogen, bey welchem sie ohngefahr ein Jahr verblieben. Nachgehents haben ihre Eltern widerum angehalten, daß sobald wir unser Gottshaus bewohnen können, wir sie wellen aufnehmen, welches beschehen, Und ist diese Frau Franzisca bis auf die 5 Jahr allhie verblieben, im Convent wie andere gehalten worden, ist auch ihrentwegen weder Tischgeld noch anders erfolgt.

In diesem Jahr ist auch alhero kommen in die Flucht Junker Hieremias Femker von und zu Wittelschieß mit seiner geliebten Hausfrau Anna Bremlichin von Jungingen und zweien Töchtern, hat mann ihnen das Gut Neuhoß Zugeben, darin sie bey zehñ Monathen doch in ihrer Kost gewohnet.

In diesem Jahr, als den 16. Brachmonat die Schweden zu Möhrspurg ankommen und das Stättlein eingenommen, sind wir alhie in großer Gefahr bey Tag und Nacht gewesen, Derowegen mein gnädige Frau mit Rath und Gutachten ihres geliebten Convents die beste Sachen der Kirchen und Kanzlei durch Herrn Hieronimum von Koll Conventual zu Einsidlen und Kaplan alhie nacher Rapperschwyl zu den Jungfrauen von Bayern geschickt aldort aufzuhalten. Weilen es aber der liebe Gott gemiltert und die Schwedische von Möhrspurg hinweg gezogen, hat sie diese Sachen widerum hieher abholien lassen.

In diesem Schrecken wegen der Schwedischen, so zu Möhrspurg, hat man alhie besorgt, sie möchten uns etwan zu Nacht überfallen, derowegen mein gnedige Frau mit Rath des Herr Beichtigers und Convents die Klosterfrauen, welche ihnen so übel gefürchtet, als nämlichen Frau Anna Schlumpfiu, Frau Magdalena Kolerin, Frau Barbara Knopflin, Frau Maria Magdalena Feldkin, Frau Doradea Büelerin, Frau Katharina Fendcherin, Frau Franziska Stockerin, Frau Cecilia Weissenbachin, Frau Juliana Brechtin, Schwester Anna Hegin Leyschwester, nacher dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen geschickt, alda ihr fürstlich Gnaden samt einem lobl. Convent ihnen Underhaltung geben, auch etliche mit Erlaubnuß zu ihren Befründten gezogen, sich bey ihnen in die sechs Wochen aufgehalten, dann auf den 26ten Augusten waren sie all widerum alhero kommen.

In dieser Möhrspurger Belegung den 17ten Brachmonat hat die Frau Priorin samt ihrem Convent aus der Samblung aldort alhero die Flucht genommen, in dem Gottshaus gewohnt zween Monat lang, doch ihr Speiß und Trank können mitnehmen.

Anno 1632

Kam Herr Prelat Joan Christoff, vom Gottshaus Minder genannt Weiffenauw auch alher, samt 15 Conventherrn, Secretari und Kammerdiener. Herr Prelat selbst siebent

wohnete im Gottshaus, den Uebrigen wurde das Gut Neuhof ingeben, welche etliche Zeit dort gewohnet, nachmals anderer Orthen ausgetheilt. Genannter Herr Prelat wohnte im Gottshaus samt obgemelten, bis man selbst müssig weichen. Nach der Constanzischen Belegung, bei Reichsgefahr, kam gemeldter Herr Prelat samt etlichen des Convents und Bedienten widerumb alher, verbleibten etliche Monat alhie, doch jedesmal um gebührendes Kostgeld.

Zu dieser Zeit des Kriegs starb aus obgemeltem Gottshaus alhie Herr Franciscus Kimpel damals Prior und Herr Galle, Mitglied des Convents daselbst.

Obgemeldter Herr Prelat schickte alher die Kirchen-Kanzlei, vestiarius Wein und Korn, auch andere Sachen nach bestem Vermögen zu verwahren, welches geschehen.

In dieser Gefahr kam aus gemeltem Gottshaus Weissenau die Beschließerin, samt sieben Personen, welchen das Haus auf dem Kirchhof ingeben, darin sie gewohnt etliche Zeit, doch in eigner Kost.

In diesem 32. Jahr kam wegen dieser Unruhe Herr Hans Ulrich Kimpel, ober Vogt der Herrschaft Rohr bey Augstburg samt seiner geliebten Hausfrau, Sohnsfrauen, Tochtermann, 5 Kinder von beiden Theilen, zwo Kautschen samt den Pferdten alher, hielten sich in dem Gottshaus auf bis man selbst mußte weichen, solche wahren unser gnedigen Frauen Maria Abbtissin nechst Befreündte, darum ihnen vom Gottshaus alles Guts geschehen.

In diesem Jahr war von dem Gottshaus Salmanschweil wegen Gefahr alher geschickt an jungen Follen 40, die Herd Schwein und Schaaf, welchen das Rieth abzufrezen gegeben worden, auch im Gottshaus aufgehalten, bis mans nach und nach hat künden hinweg bringen. Es ist ihnen in dem Keller im Neuhof über die vierzig Fuder Wein Jahr und Tag aufbehalten worden. Auch Herrn Pflegern zu Kirchberg und Byrnaum desgleichen, was von Wein, Korn, Bich und anderm Hausrath alhero geflöchnet in bester Versicherung

nach Vermögen aufbehalten, dem Vieh die Fütterung mitgetheilt worden, doch ohne Widererstattung.

Es ist auch den Gottshäußern Weingarten, Ochsenhäußen und Ottenbeyern viel Fuder Wein aufbehalten worden, etliche Jahr und Zeitlang.

Anno 32 kam die Frau Mutter samt einer Mitschwester aus dem Schwesterhaus Möckhingen Sancti Francisci Ordens alher und batten umb Gottswillen sie anzunehmen und aufzuhalten, welches ohngefahr ein Jahr lang geschehen. Es ward die Frau Mutter auch wegen ausgestandener Forcht, Schrecken und Schlägen der Schwedischen ein Vierteljahr alhie ein Bettligerin, kamen doch nachmalen in ihr Schwesterhaus.

Es kamen auch aus der Samblung Ruobacker genant, Marckdorffer-Herrschaft, zwo Klosterfrauen alher, Namens Christina und Maria. Frau Christina ward alhie aufgehalten mehr als ein Jahr lang, Frau Maria aber zoge weiters in das Schweizerland.

In diesem 32. Jahr kamen auch aus den Dörfern Mannzell, Bermetingen, Ryckenhausen, Anhausen, Stendorf, Immenstadt, Hangnauw, Woldingen, Rußdorf, wie auch aus der Stadt Möhrsprung viel Leuth, welche alher flöchneten Wein, Korn, Vieh, auch allerhand Sachen, welches alles aufbehalten worden, und 10 oder 12 Haushaltungen in dem Gottshaus gewest, so lang als die Nothdurft erfordert.

In diesem Jahr an einem Abend spat kament alhero in 2 Schiffen 30 Jesuiter so von Landtsperg vertrieben und von Lindauw gefahren. Darunter sich auch etlich krank, welche all die Nachtherberg alhie genommen, und Morgens durch des Gottshaus Fuhr nacher Kostanz geführt worden.

Anno 1632

An dem Mittwoch nach Ostern, war den 30. Merz, ist die Frau Priorin von Heggbach, Maria Konstanzia genant, sammt 24 Frauen und ihren beiden Herren als Reichtiger

und Kaplon, auch ihr Amptmann sammt seiner Hausfrauen in zweien Schiffen alher kommen; in einem die Personen, im andern aber auf die 40 oder 50 Stück Roß und Vieh, welches Vieh hernach gegen Rorschach geführt worden. Ob gemelte Klosterfrauen seindt in die Klöster im Schweizerland verschickt worden. Frau Anna Maria Reithnerin, Subpriorin, Frau Anna Margreth Ruckhenbächin, Frau Maria Elisabeth Falckhin hat man alhie aufgehalten, bis wir anno 1633, als die Stadt Kofstanz beleget worden, selbst weichen müssen.

Obgemeldte drei Frauen seindt anno 34 als wir alhie wohneten, widerum zu uns kommen, und im Convent gewohnt. Frau Subpriorin Anna Maria wurde alhie aufgehalten in das sibent Jahr, Frau Anna Margreth in das fünfte, Frau Maria Elisabeth aber in das 16. Jahr ohne Tisch- oder Kostgeld.

Diese Frauen von Heggbach haben durchaus bis in das 20. Jahr ihre Zuflucht alhie gehabt, daß sie ohne Underlaß von und zu uns kommen, dieweilen der Mehrertheil in das Schweizerland in die Klosterverfalt, seindt also oft 3, dann 4 mehr und minder ankommen, welche man oft ein Monat, 6 oder 7 Wochen lang aufgehalten, nachdem sie es von Nöthen gewesen; desgleichen mit ihren Botten, Kleidern und andern Sachen, solche ohne underlaß hin und wider zu schicken vielfeltig bemühet geweest.

Es kamen auch 8 Schwestern aus dem Schwesterhaus zu Weingarten, und 4 von der seeligen Elisabethen zu Neüthi, welchen allen die Herberg geben worden bis sie sich weiter vertheilten.

Von Freyburg im Brisgau aus S. Katharina Gottshaus Predigerordens came die Frau Priorin sammt einer Leyschwester, welche alhie aufgenommen worden und ihren Guts erzeugt, bis man selbst weichen müssen.

Anno 1633

den 8. Herbstmonat war unser lieben Frauen und zugleich der gnedigen Frauen Geburtstag, kamen die Schwedischen für die Stadt Kofstanz mit großem Gewalt und Viele des Volcks solche zu belegern, welche leidige Zeitung alhero kommen, als wir sammtlich in dem Gottsdienst (dann es ein gebothner Feyrtag). Dieser Zeitung ward nit bald geglaubt, sonder Herr Sekretare Jakob von Planta in Eil geschickt nachher Kreuzlingen, solches zu erfahren, welchen nit weit von dem Gottshaus alhie auf dem Feldt die Conventherrn obgemeltes Gottshaus ganz betrübt und voller Schrecken mit ihren Büntelein unter den Armen begegnet, auf Feldkirch zugezogen. Als der Sekretarius diese leidige Zeitung gebracht, ist ein großer Jammer, Angst und Schrecken bey der Oberkeit und ganzen Convent, auch allen des Gottshaus gehörigen entstanden, auf welsche leidige Zeitung nach verrichtem Gottesdienst gleich angefangen einzumachen, die Kirchen-, Kanzlei- und andere Gottshaus-Sachen, so gut als man in Eil hat können. Umb 2 Uhr Nachmittag hat Herr Reichtiger Benedikt Aman stark angehalten bey der Oberkeit und Convent, man solle die Flucht nehmen und fortziehen, daß man nit von den Feinden ergriffen werde, welches dann ohngefahr umb 3 Uhr geschehen, daß mein gnedige Frau mit 20 Conventfrauen sambt etlichen Kindern und Diensten, ohne Niesung des Mittagmahls, etliche ganz nüchtern, das Gottshaus mit großem Schmerzen verlassen, denselben Abend nacher Uttweilen gängen, aldort bey des Gottshaus Amann David Diethelm die Nachtherberg genommen, welcher mit großem Mitleiden und gutem Willen alles hergeben so von Nöthen.

Folgenden Tag als den 9. obgemelten Monats, hat mein gnedige Frau mit Rath der elteren Conventfrauen das Convent getheilt, und acht Frauen in das Schweizerland geschickt zu ihren Befründten, namlich Frau Barbara Knopflin, Subpriorin, Frau Hester von Greiffenberg, Frau Anna Schlumpfin, Frau

Dorathea Büelerin, Frau Katharina Fendgerin, Frau Franziska Stockerin, Frau Cecilia Weissenbachin.

Mein gnedige Frau sammt den Uebrigen, als Frau Meliora Hoplerin von Langenhard, Priorin, Frau Magdalena Kollerin, Frau Scholastika Freyin, Frau Anna Maria Sandholzerin von Sunderberg, Frau Margretha Thonin, Frau Maria Magdalena Falckin, Frau Maria Clephea Höptlin, Frau Maria Elisabeth Lindin, Frau Ursula Schenckin, Frau Juliana Prechtin, Frau Elisabeth Negelin, Frau Veronika von Planta, Schwester Benedikta Pfimfflein sammt Herrn Hierinmmo von Koll, Conventherrn des fürstlichen Gottshaus Einsiedlen und Kaplon alhie, giengen diesen Tag nacher Arbon und nahmen alldorten wider die Nachtherberg. Den 10. dieß giengen sie nacher Roschach, aldort nahmen sie die Mittagsuppen, hernach gienge mein gnedige Frau mit etlichen Frauen zu Fuß nacher Bregenz, etliche ließe sie in einem Schiff sammt ihren behabenden Sachen und Büntlen dorthin führen. Nachdem sie zu Bregenz angekommen und in dem Schwesterhaus Dallbach um die Herberg batten, waren sie eines Theils willig, andern Theils aber angsthaftig wegen viele der Personen, doch gaben sie allen die Herberg, drei Tag lang. Folgenten Tag kamen 2 Herrn des Raths aldort in das Schwesterhaus und zeigten meiner gnedigen Frau und dem Convent an, wie sich so viel Volck der Unserigen in der Stadt nit könnten aufhalten, man hatte dann genugsamme Unterhaltung an Speiß und Tranck, welches meiner gnedigen Frauen sammt allen ein herzliches Leid geweßt und darauf gleich zwo Frauen in das Gottshaus Mehrerauw geschickt, aldort bey dem Herrn Prelaten demüthigist umb einen Forsatz als ein Malter Korn zu betten, welches abgeschlagen mit vorgeben, man wisse nit wie es ihnen noch ergehen werde. Nochmals hat mein gnedige Frau bey dem Herrn Prelaten des Gottshaus Minder- genant Weissenauw angehalten umb die Behaußung vor der Stadt Bregenz, des Grafenbaumgarten genannt, ob uns diese Behaußung wurde eingeben zu bewohnen,

welches geichehen und sammentlich darin gezogen, was nothwendig ertauft, nochmals schickte der Schwedische Commandant, welcher bey dem Fußvolck alhie gelegen, aus Bitt des Amanns zu Uttweilen, David Diethelm, in des Gottshaus Schiff ohngefahr ein Fuder Wein und 3 Malter Fesen nacher Bregenz, welches mit großen Freuden angenommen. Es schickte mein gnedige Frau Frau Scholastika, Frau Ursala und Frau Veronika nacher Feldkirch zu ihren Befreundten, Frau Juliana und Elisabeth nacher Embz zu dem gräflichen Herrn Hofmeister umb gebührendes Tischgeld, welche Frauen an diesen zweien Orthen sich aufhielten bis zu ihrer Heimforderung, und hielte sich mein gnedige Frau sammt den Uebrigen in dieser Behaußung auf. Dem Gottsdienst wohnte man in dem Schwösterhaus Dallbach bey.

Als den 8. Herbstmonath mein gnedige Frau sammt dem Convent gewichen, kamen selbigen Abends 14 Schwedische Reütter alhero, welche des Gottshaus Rich gesucht, solches aber schon hinweg. Diese seindt alhie verblieben, und Morgens als den 9. dieß ist ein Commandant sammt 300 Soldaten Fußvolck alhero kommen und in die vier Wochen alhie verblieben. Es hielte sich auch alhie auf der Oberste Horn, welcher Herr sein Wohnung in der großen Stuben und Kammer hatte sammt den Seinigen. Es sollen bey 800 gewesen sein, welche den Zugang alher gehabt. Es verbleibte uns alhie viel Wein, Korn, auch aller Hausrath und Bettgemandt, auch geflöchnet Wein und Frucht, wie auch andere Sachen in Stippichen und Reißkästen, 60 Schaaf, 30 Schwein und alles Geflügel kundte man nicht hinweg bringen, welches alles den Soldaten zu Theil worden. Von des Gottshaus und geflöchneten Wein und Korn ward in drey unterschiedliche Läger geschickt und ausgetheilt. Es waren auch im Gottshaus wegen des Ungezifferz 4 Pfauen aufgehalten, welche da die Schwedische alhero kommen entflogen, sich in den Weingärten und Hölzern aufgehalten, ob sie schon von den Schwedischen vielmal gesucht, doch niemahl gefunden, sobald aber die Conventfrauen in das

Gottshaus kommen, sich nach und nach widerum alhero gelassen, und noch etliche Jahr gelebt.

Alhie in dem Gottshaus verbleibte Herr Beichtiger Benedictus Amann, Herr Secretari Jakob von Planta, ein alte Klosterfrau Waldburga Hünlin, ein Leyschwester Maria Schreiberin. Obgemelter Herr Beichtiger und Secretari verhofften aus dem Gottshaus mehr Sachen fortzubringen; weilen aber die Schwedischen sich alhie vermehrten, nahmen sie den 9. dieß die Flucht nacher St. Gallen; die Leyschwester Maria aber verbliebe alhie in den neunten Tag, nachmals nahme sie auch sammt etlichen Mägden die Flucht; dann sie von dem ersten Commandanten, welcher sie Lieb und Werth gehalten, gewahrnet, sie solle die Flucht nehmen, es werde mehrers Volck ankommen, bey welchen sie nit sicher sey, zoge zur Frau Maria Cecilia Weissenbachin, welche sich zuo Unterwalden bey ihrer Frau Schwester aufhielte, verbleibten beyammen bis zu ihrer Heimforderung. Frau Walburg, welche mit einer schweren Krankheit behaft, daß sie stets zu Bett liegen mußte, köndte nachent kein Glid bewegen, deßwegen man sie nirgends hinbringen könte, wohnte in höchster Gedult, und aus den Gnaden Gottes wohl und getröst sammt ihrer Magd in einem Stüblein im Kreuzgang, ist also in dieser ganzen Belagerung alhie mit großem Schrecken verblieben. Die Schwedischen giengen in ihr Stüblein aus und ein, nach ihrem Belieben, theilten darin ihre Beütten, verbargen was sie geraubt unter ihr Bettstatt, setzten etliche mal die Pistollen an ihr Herz mit Begehren zu sagen, ob nichts verborgen oder vergraben im Gottshaus sey, welchen sie allezeit geantwurtet, wisse nichts, dann man nicht Weil und Zeit gehabt habe, etwas zu verbergen. Diese Frau lebte nach ausgestandenen Aengsten und Gefahren noch 3 Jahr, starb entlich abgesöndert in dem Gottshaus auf dem Kirchhof mit gutem Verstandt und allen hl. Sacramenten wohl versehen und getröst. Der liebe Gott wolle ihren und allen abgestorbenen gnedig und barmherzig sein.

In dieser Zeit war ein ganze Fede von Bregenz zu Konstanz, in welche ihr fürstlich Gnaden Herr Bischof die Thumherrn, alle Kirchensachen aus dem Münster vom Heiligthum und anderer Kleinodie, wie auch andere Graffen, Herrn und Burger ihre beste Sachen und Kanzlei gethon, und nacher Lindaw flöchnen wollen. Diese Fede oder Schiff ward alhie den Soldaten verrathen, selbiges fuohre den 11. Herbstmonat von Konstanz aus, auf welches die so im Gottshaus gelegen gepasset, und aus Gottes Zulassung leider bekommen alher geführet, aus welchem Herr Oberst Horn etliche Truckhen ihm zugeeignet, und in sein Gemach genohmen, andere Truckhen Stippich und Sachen haben sie unter sich ausgetheilt, die hl. Häupter aber und andere köstliche Heiligthum und Gebein, nachdem sie die Zieraden davon geraubt, höchlich entunehrt, sogar auf den Mist und andere unsaubere Orth verworfen, und unter die Lächer hin und wider gesteckt, auch die Kanzlei und andere Brief hin und wider verworfen und verbrennet, in welchem Schiff auch 24 Personen gewest, die sie gefangen in unser Conventstuben ingespert, im Arrest aufgehalten in die 14 Tag, unter diesen keine weder ein noch aus gelassen, jedoch mit Speis und Trand versehen, under welchen ein schwangere Frau, so ihrer Geburth nahen durch Bitt ihres Ehmanns heraus gebracht und erbetten worden. Es ist in der Stuben und Arrest ein Hochzeit gehalten worden, von einem Schwedischen und einer Jungfrau von Konstanz, die sich alhie aufhielten.

Es hielten auch die benachburten und Bauren täglich ein Markt alhie von aller hand Sachen, sonderlich von Speißen, und was sie aus dem Schiff erobert, wurde alhie verkauft.

Den letzten Herbstmonat fame in das Gottshaus alhie Ordinauz, man müsse auf künftigen Sonntag als den andern Oktober hinweg und abziehen, da nun die Stadt Konstanz nit zu erobern, hatten auch ohne Zahl viel Golds darvor verlohren, ware auch kein Sukurs mehr zu erhoffen. Die Soldaten waren gar unwillig, dann sie noch einen Vorrath an

Wein und Frucht alhie wisten, und weilten sie in dem Gottshaus alhie viel eichene Britter funden, welche zu einem Thorgestühl geordnet, nahmen sie selbige und machten ein Bollwerck auf ein zimlich groß Schiff, welches sie einen Bachofen nannten, vermeinten auf dem See fort zu kommen gleich als auf dem Meer, welches aber ihnen gefehlet, dann sie damit nit vom Landt köndten. Nachmals berathschlagten sie sich unter einander, weilten sie das Schiff nit könten brauchen, wöllen sie das Kloster damit verbrenen und zündten selbiges an, welches Feuer an das Seethor und obern Gemach geschlagen, welches die Benachburten zu Landtschlacht und Bösen Wirth gesehen, haben sie gelöscht, das Schiff von dem Landt gestoßen, und also das Gottshaus von dem Brand errettet, das Schiff ist halb verbrunnen und lang hernach an dem Landt gesehen worden.

Der andere Sontag October war der Sontag Rosary zogen die Schwedischen von Kostanz an allen Orthen hinweg, nach ihrem Abzug fiehlen die Kostanzer aus und verbrennten das Gottshaus Kreuzlingen; dan sie thrauweten dem Feind nicht, und besorgten sie möchten sich widerum züruck schlagen, kämen widerum in neue und große Gefahr.

An diesem Sontag Rosari war mein gnedige Frau sammt ihren Conventfrauen in der Pfarrkirchen zu Bregenz in der Predig, sagte der Prediger (war ein Pater Capuciner), eben iez salt mir ein, die Stadt Kostanz habe durch das Fürbitt der Mutter Gottes Maria den Sig erhalten. Darum wöllen wir ihnen als unsern Brüdern und Schwestern das heütige gemeine Gebett verehren, ware ein allgemein Freüdt bey den Zuhörern entstanden, nachmals hat diese Zeitung die Wahrheit gehabt, und seindt die Schwedischen zu dieser Zeit, wie der Prediger vorgesagt abgezogen.

Als mein gnedige Frau diese fröliche Botschaft vernohmen, hat sie den Herrn Pater Hieronimus von Koll sammt der Frau Priorin Meliora Hopplerin und Frau Magdalena Kolerin in das Gottshaus alhero geschickt zu sehen, wie es stehe

welche zu Morgens umb 2 Uhr von Herrn Hans Geörg Helein, Burgern zu Bregenz, durch die 6 Wachten bis zu dem Schiff begleitet. Also fuhren sie bis nacher Uttweilen, begehrtten von des Gottshaus Amann zu erfahren, wie es in dem Gottshaus stande, ob die Schwedischen gewiß hinweg seien, welcher gleich zu Pferd um Gewißheit, sie dessen berichtet, hingegen sei das Gottshaus mit Landtvold und Benachburten voll besetzt. Also fuhren sie von Uttweilen bis zu dem Gut Neuhof, von dannen giengen sie dem Gottshaus zu, und in der nechsten Wiesen des Gottshaus, die Hofwiß genannt, stunden bey 200 Bauren mit ihren Wehr und Waffen, stunde an dem Weg ein Thmer mit Wein, darin ein hölzene Maaß lage, gabe man daraus menigklich zu trinken, wer begehrte. Unter diesen Bauren haben ihnen viel zugeschrieen und gesagt, es müsse in Ewigkeit kein Klosterfrau mehr in dies Kloster kommen, sei ihnen zugehörig, habens erhalten, wollen kein Zins noch Zehnten mehr geben, seien nichts schuldig. Von diesen Reden ware Herr Pater Hieronimus und die 2 Klosterfrauen etwas erschrocken, doch eilten sie der Pforten zu, bey welcher viel Bauren stunden. Diese wollten sie nit hinein lassen; sie aber drungen hindurch, giengen hinein, fanden noch 6 Personen, so die Schwedischen gefangen, und die Bauren nit entlassen wollten ohne große Verehrungen, welche sie entlediget und zur Pforten hinausgelassen. Als sie nun auf den Hof kamen, fanden sie noch bey 300 Bauren sammt einem großen Kessel und Hasen ob dem Feuer vor der Menge stehen, darinnen Schwein- und Rinderin Fleisch gekocht, daraus menigklich nach seinem Belieben gespeißt worden. Under diesem hat man im Gottshaus und benochburten Kirchen Sturm geschlagen, und die Bauren das Gottshaus algemach verlassen, weiln sie die keiserischen Soldaten alhero fahren gesehen.

Es ware auf dem See der keiserische Hauptmann Weiß sammt seinen Soldaten in 12 Schiffen, welche er in seiner Verwahrung hatte. Weiln die Thurgäuter-Bauren stark auf sie hinaus losbrenten, hat der Hauptmann sammt den Seinigen

die Stücklein auch gegen ihnen abgelassen, hatte auch Befehl das Gottshaus und umliegende Orth in den Brand zu stecken, sofer man sich feindlich gegen ihm erzeigte. Ob diesem erschracke der Herr Reichtiger und die 2 Frauen giengen dem Seethor zu, erzeigten sich und gaben Zeichen, daß widerum Geistliche in dem Gottshaus wohnen. Darauf schickte der Hauptmann seinen Fenderich hinaus, beehrte daß gemelter Herr und beide Frauen solten hinein fahren, er traue ihm nicht auf das Land zu kommen. Ist geschehen, welche der Hauptmann angereedt, was Ursachen die Schweizer sich gegen ihr keiserliche Maystät und Loblichen Hauß Osterreich feindlich erzeigt, die Schwedischen in das Land gelassen, von welchen ihr keiserliche Maystät und Lobl. Hauß Osterreich so viel Schaden zugefügt worden, auf welche Redt Pater Hieronimus geantwortet: Haben die Schwedischen viel Schaden gethon, soll mans des Gottshaus nit entgelten lassen, dann sie dessen kein Schuld tragen, und das Gottshaus selbstn großen und mercklichen Schaden erlitten, — darauf sampt den Frauen ein Fußfall gethan, und gebetten, dem Gottshaus, auch allen umliegenden Orthen, zu verschonen, was er leztlichen versprochen, mit ihnen heraus gefahren, das Gottshaus zu besichtigen, ist ihme sammt allen den Seinigen ein Trunckh im Gottshaus geben worden, und sind sie widerum zurück gefahren.

Auf den Abend, als sie wollten zu Nacht essen, war im ganzen Kloster nit für ein Pfeningwerth Brod, Schmalz noch Salz zu finden, welches dem Herrn Predikanten zu Scherzingen, der ein geborner Thurer oder Brettigäurer war, kundtbar, schickte ihnen aus Schuldigkeit und gutem Willen, weilen er sein Pfrundt von dem Gottshaus, ein par Laib mit Anerbiethung aller guter Nachburschafft. Auch haben sie in die 3 Wochen das Comisbrod von den Soldaten von Kostanz erkauf, etwas Weins ist noch da geweest, sonstn mit großer Armuth und Mangel angefangen zu haussen, dann kein Bein noch Ruehegeschir und Bettgewandt nit mehr vorhanden.

Weilen noch keine Sicherheit des Kriegs, rieth man ihnen sie solten nacher Kofstanz fahren zu dem Herrn Obersten Truchseffen von Walburg, um eine Salve garde bitten, welches den 5. October geschehen, es hatte ihnen Herr Hauptmann Weiß sein Fenderich zu einem sichern Geleidt mitgeben. Als sie nun an das Thamm zu Kofstanz angelendt und ausgestiegen, haben sie müssen über die 200 tödtlich Vermundten und Todter Soldaten gehen, die alda gelegen mit Weib und Kindern, ware wohl ein Glend anzuschawen. Als man sie bey dem Herr Obersten Truchseffen angemeldet, hat er sie samtlich für sich gelassen, ihr Klag angehört mit ihnen geredet, auf ihr Begehren ein Salve garde, Lebendig oder Todter*) zu geben, auch alle Nachburschaft und guten Willen versprochen, also wohl getrostet widerum heim gefahren. Ueber ein Tag zween oder 3 kamen etlich der Herrn Eidgnossen nämlichen von Uri Herr Hauptmann Crebell, von Schwyz Herr Fendrich Hans Heinrich Büeller, von Zug Herr Ritter Joan Bensch, welche den Pater und die Frauen wohl getrost, werde ihnen nichts Leids mehr widerfahren, also das der Salvegarde nicht mehr bedürftig.

Es war von den Schwedischen in ihrem Abzug noch etwas Frucht auf dem Kornkasten verblieben, welches man gefast auch wegen Mangel des Mühlwassers nach Uoldingen schicken müssen, dorten mahlen und widerum zurück führen lassen. Von selbigem auch andern Schulden des Gottshaus man widerum zu leben gehabt. Man hat auch nach und nach die Klosterfrauen so in dem Schweizerland und zu Bregenz sich aufgehalten widerum heim beruffen, welche mit großer Freüdt und Begierdt alhero kommen, den Gottsdienst versehen und alle Ordens Klösterliche Breuch eingeführt.

Die Frau Abbtissin hat sich wegen etwas Krankheit sammt

*) Die *Salveguardia* konnte entweder ein wirklicher Soldaten-Posten sein oder eine mit dem Mandat des Commandanten versehene, an die Straße oder den Eingang gestellte Tafel.

zweien Frauen noch lenger zu Bregenz aufgehalten. Es kame auch Herr Reichtiger Benendictus Amann, der sich in den Gottshäusern St. Gallen und St. Gerold aufgehalten. Herr Secretare Jakob von Planta sammt seiner Hausfrauen und Kinder, welche sich zu Appenzell aufhielten, kamen auch widerum in ihr Behausung, so vor der Bruggen, und ganz verderbt, lidten sich darin so lang möglich, wurde verbessert, jezundt das Würthshaus genannt. Auf der Abendt hernach hat sich die Frau Abbtiffin auch alhero begeben, mit großen sundern Freuden von allen lieben Kindern empfangen worden. Hat alles Gebeuw In- und Außer dem Convent mit Schlösser und Glaswerk übel verderbt befunden, welches nach und nach mit Gnaden und Segen Gottes verbessert.

Die Kirchen- und Kanzlei-Sachen waren in höchster Eil den 8. Sept. da man weichen mußte, in ein Gottshauschiff eingeladen, aber selbigen Abend wegen starkem Wind nit weiter als an das Gut Neüwhof gefahren, alda die Nacht verblieben, mit höchster Gefahr der Schwedischen, so schon im Kloster und in dem Gut geweßt, umb das Schiff hin und wieder gangen, dannoch hat ihnen Gott die Augen verblindt daß sie solches nit gesehen noch wahrgenohmen. Den anderen Tag als den 9. Sept. mit zimlich gutem Wind gen Roschach und folgendts nacher Bregenz ankommen, von der Frau Abbtiffin und Convent mit Freuden empfangen, nachmahls durch Herrn Secretari von Planta nacher Wallenstatt auf Pfeffikon, von dannen auf Uri, aldorten von Herrn Landtamann Throger ein gute Zeit aufbehalten, als aber die Frau Abbtiffin und gemein Convent alhie wiederum beyammen und friedliche Zeiten, hat man solche durch obgemelten Secretari von Uri, mit großem Dank und Verehrung abgeholt, und mit Glück alhero gebracht. Diese Sachen seindt mit großen Kosten und viel Ungelegenheiten auß- und eingeführt worden.

Ist auch zu wissen daß das hl. Hochwürdige Sacrament und hl. Del in der Kirchen und Tabernakel in seiner Würdigkeit ohne entunehret verblieben und in der Kirchen nichts

verwendt worden, als ein Heilthum Täflein, und ein Altarferzenstock, welcher doch widerum gefunden worden.

Es haben Herr Bischof zu Costanz und andere Herrn, welche in der Bregenzer-Lede (davon oben gemeldet) viel Heiligthum und anders verlohren, oftermahl alhero geschickt und bitten lassen, so etwas von Heiligthum Kirchen- und Kanzlei-Sachen funden würde, mans ihnen widerum zukommen lassen. So haben die Klosterfrauen mit großem Fleiß unter den Tächer, Kirchhof und Herrngarten gesucht, und dessen viel funden, daß sie ein große Truckhen damit gefüllt, Ihr Fürstlich Gnaden nacher Costanz geschickt, welche des würdigen Heiligthums wohl erfreüt worden.

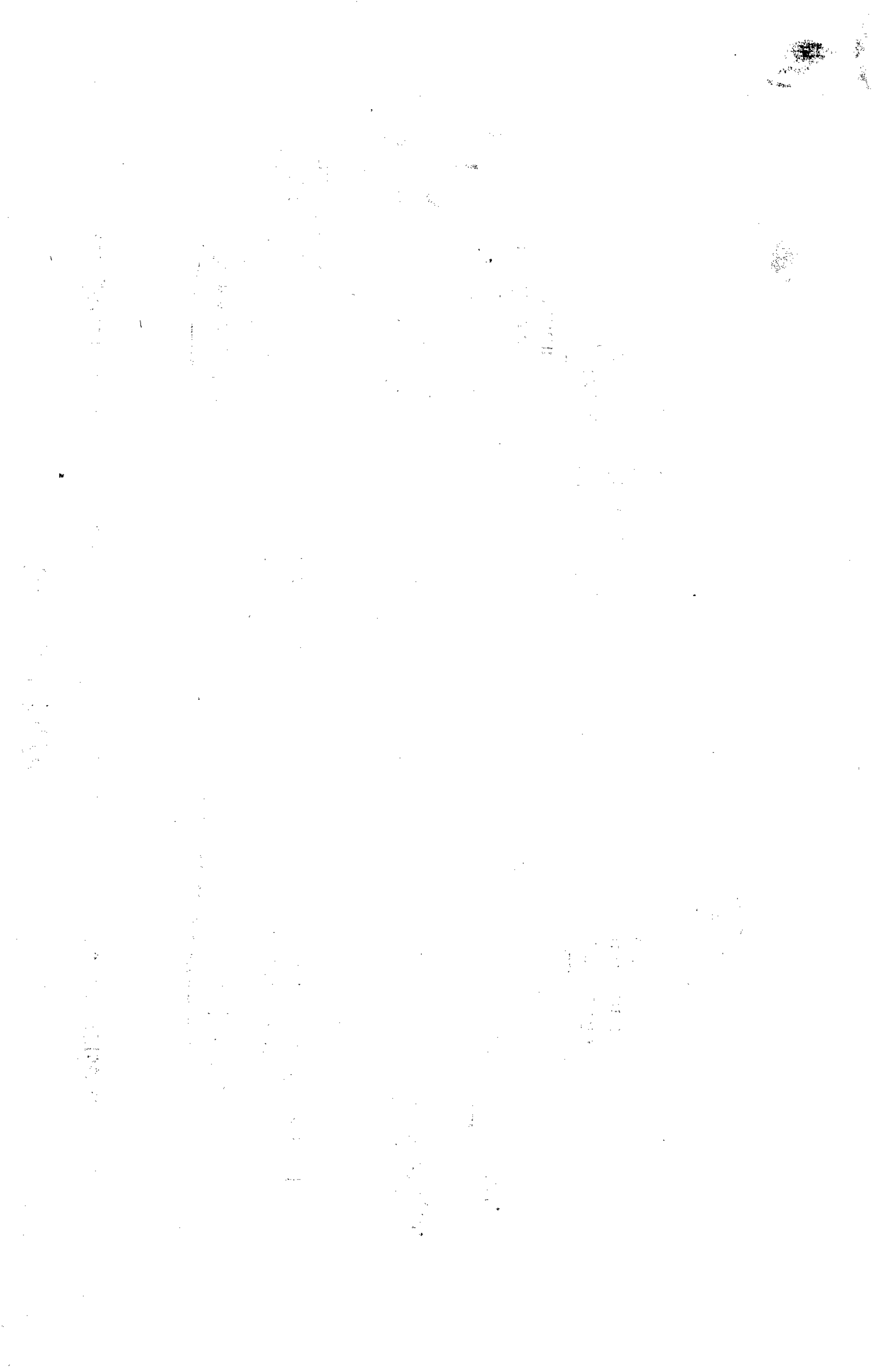
Zu ehren Gottes und unser lieben Frauen, großer Dank-sagung des erhaltenen Sigs, bewahrung des Gottshaus vor Brandt, hat mein gnedige Frau sammt dem Convent, in der Kirchen des Gottshaus Thalbach den Scapulier und Bruderschaft unser lieben Frauen der Carmelitter angenommen, Gott gebe sein Gnad und Segen, daß solche Andacht alzeit bei dem Gottshaus verbleibe. —

Anno 1634.

Als die Frau Priorin sammt etlichen Conventfrauen widerum in das Gottshaus kommen, haben sie noch etwas wenigß an Wein und Korn gefunden, von welchem sie der Frau Abbtissin nacher Bregenz geschickt, hats aufbehalten, nachmals im Frühling mit Gelegenheit verkaufen lassen, aus welchem Geld sie widerum angefangen zu haußen.

Nachmahlen hat die gnedige Frau ihren Secretari Jakob von Planta in das Reich geschickt, aldorten die Zehnten so dem Gottshaus gehörig zu besuchen, ob auch widerum etwas einzunehmen. Dessen sich menigklich hoch beschwert, wegen der starken Anlagen und vielen ungebaueten Gütern, dieser Zeit nichts zu geben, hat also das Gottshaus vieler reichlichen Zehnten müssen beraubt sein.

In gleichem hat ihr Gnaden auf unserm Boden als zu Uttweilen, Langschlacht andere Zins- und Zehendt-Personen alhero beschickt und anfragen lassen, ob sie die billiche und schuldige Zins und Zehenten geben wollen, welche geantwortet syen ihrem eignen Vermeinen nach nichts mehr schuldig. Jedoch mit vielem zusprechen sie dahin vermüget zu versprechen fürohin Zins und Zehenten nach ihrer Schuldigkeit zu geben.



Stammtafel

der Herren von Hohen-Randenberg von Greifensee zu Michelfee und Sonnenberg.

Ger mann, Herr zu Greifensee 1300. + 1306.

Ger mann + 1361.

Ger mann, Kirchherr zu Staufen + 1311.

ux. Elisabeth von Schellenberg + 1340.

Pfaff Ger mann + 1397. Ger mann, gen. Schudi + 1405. Beringer 1364. Ulrich + vor 1364.
 ux. Marg. v. Blumenegg. ux. Marg. v. Sffental.

+ 1414.

Stel Ger mann 1379. 1391. Rudolf + vor 1391. Ulrich. Agnes. Elisabeth. Ulrich, zu Regensberg.
 zu Michelfee 1408. ux. Adelheid v. Bodman. 1391. ux. Rudolf ux. Gottfried ux. Berena v. Altenlingen.

Anna v. Rönigsegg. v. Gabsburg. v. Dießenhofen.

Rudolf? Anna, Beringer. Margaretha. Adelheid. Rudolf. Beringer. Ulrich Walter 1391,
 ux. Johann v. Bonstetten. ux. Berena Friedg.

Rug + 1479. Beringer + 1455.

ux. Juliana von Jungingen.

Hans 1450.
 ux. Ursula v.
 Gelmendorf.

Ulrich + vor 1487.

Beringer + 1483.
 ux. Barb. v. Rnöringen.

Stammtafel

der Herren von Hohen-Landenberg zu Wellenberg, Frauenfeld, Neuenburg, Mammern und Herdern.

Hug von Hohen-Landenberg 1377.

Hans. Hermann gen. Bitt.
† 1407. ux. Sus. v. Bupßang.

Gug † 1405. Groß-Beringer.
zu Frauenfeld 1409.
ux. Elisabeth v. Jungingen.

Sigmund. Hug 1463. Margaretha.
1432. zu Neuenburg. 1450.

Jacob 1446. 1483. Sigmund.
ux. Barbara v. Segi.

Caspar. Barbara. Hans. Melchior zu Mammern.
ux. S. v. Heidenheim.

Beringer. Balthasar. Sigmund. Elisabeth.
1492. Ursula.
† 1532.

Ulrich. Hugo. Jakob?
Bischof. 1496—1533.

Hug Dietrich † vor 1545.
ux. Euphemia Egli
zu Herdern.

Barbara.
ux. Caspar von
Gallwyl.

Melchior. Sebastian. Hug David.

Hug Gerwig.

1. Introduction
 The purpose of this study is to investigate the effects of the independent variable on the dependent variable. The study is designed to provide a comprehensive understanding of the relationship between the two variables.

2. Methodology
 The research methodology employed in this study is a quantitative approach. Data was collected through a series of experiments and statistical analysis. The sample size was determined to be sufficient for the study's objectives.

3. Results
 The results of the study indicate a significant positive correlation between the independent variable and the dependent variable. The data shows that as the independent variable increases, the dependent variable also tends to increase.

4. Conclusion
 In conclusion, the study has demonstrated that there is a clear relationship between the independent variable and the dependent variable. The findings suggest that the independent variable has a positive impact on the dependent variable.

5. References
 The following references were consulted during the course of this research:

Smith, J. (2010). *Journal of Research*, 15(2), 123-135.
 Doe, A. (2012). *Journal of Science*, 20(1), 45-55.
 Brown, C. (2015). *Journal of Education*, 30(3), 78-88.
 White, D. (2018). *Journal of Psychology*, 45(4), 101-110.

Inhaltsverzeichnis

der bis jetzt erschienenen Hefte.

Erstes Heft.

Vorwort. — Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben in Beziehung auf den Fischfang. — Die Öffnung von Gottlieben von 1521. — Öffnung der Bischofszellischen St. Pelagien-Gottshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlbach. — Das mühsam gesuchte Brot des Jahres 1771. — Beigabe zu dem mühsam gesuchten Brot. — Geschichte der Burg Eppishausen. — Die Pfahlbauten im Untersee. — Verzeichniß der Mitglieder des historischen Vereins.

Zweites Heft.

Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

Drittes Heft.

Vorwort. — Der Pfahlbau bei Frauenfeld zwischen Niederwyl und Straß. — Ueberreste einer römischen Villa bei Sitterdorf. — Auszug der thurgauischen Wehrmannschaft im Bauernkriege 1653. — Die Herkunft und Bestimmung des evangelischen Schulfonds des Kantons Thurgau. — Das Aepliche Schullegat. — Nekrolog eines Dominikanerklosters im Thurgau. — Öffnung von Totnach und Birwinken 1381. — Öffnung von Neßlingen. — Öffnung und die Rechte an den Gerichten zu Weerschwylen. — Öffnung zu Thundorf. — Bericht über den thurgauischen historischen Verein. — Bestand des historischen Vereins (Mitglieder-Verzeichniß).

Viertes und fünftes Heft.

Biographisches Verzeichniß der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Verfaßt von H. Gustav Sulzberger, Pfarrer in Sitterdorf-Zihlschlacht.

Sechstes Heft.

S. Hirzel. I. Die ersten Jugendjahre: 1783—1797. Das Elternhaus. — Jugendleben. Unterricht. — Tod meines Vaters und nächste Folgen. — Betrachtungen über die Erziehung. — II. Der Jüngling: 1797—1803. In Andelfingen. — In Zürich. — Wieder in Zürich. — In Frauenfeld: Geschäftsleben. — Privatleben. — III. Der junge Mann: 1803—1815. Geschäftsleben: Staatskanzlei. — Besondere Aufträge. — Kantonskriegskommissariat. — Eidgenössisches Grenzinспекtorat. — Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht und Eintritt in den großen Rath. — Privatleben: Freundschaften. — Familienbegebenheiten. — Lebensweise. — IV. Der gereifte Mann: 1815—1830. Geschäftsleben: Staatskanzlei. — Besondere Aufträge. — Kleiner Rath. — Militäradministration. — Eidgenössisches Oberst-Kriegskommissariat. — Privatleben. — V. Der alternde Mann und der Greis: 1830—1850. Geschäftsleben: Meine Austreibung aus dem thurgauischen Staatsdienst. — Eidgenössischer Kriegsverwaltungsdienst. — Der Privatstand. — Rehabilitation im thurgauischen Staatsdienst. — Schlußwort. — Privatleben nach der Rehabilitation. — Schlußwort zum Lebensabriß. — Nekrolog.

Siebentes Heft.

Thurg. Kriegsgeschichte. Vorwort. — Erster Zeitraum. Helvetier u. Römer. — Feldzug des Arbetio gegen die Lentienser. — Zweiter Zeitraum. 500—1460. Die mittelalterliche Zeit. I. Der Heerbann. 500—992. — II. Die Ritterzeit von 992—1300. — III. Bürgerwehr der Städte und Freigemeinden. — IV. Volksbewaffnung. 1300—1460. — Dritter Zeitraum. 1460 bis 1798. I. Kämpfe mit Oesterreich und Burgund. 1460—1499. — II. Die Reisläuferei. 1500 bis 1525. — III. Die Blüthen-Periode der capitulirten Kriegsdienste. 1525 bis 1619. — IV. Landwehrordnung 1619—1648. — V. Der Bauernkrieg und der Wilmergerkrieg mit ihren Folgen. 1653 und 1655. — Ohngefährlicher Verlauf, wie es in dem bernischen Auszug mit der Compagnie der Stadt Frauenfeld abgelaufen. (Aus dem Stadtarchive Frauenfeld.) — VI. Freicompagnien. 1707—1798. — Vierter Zeitraum. Die kantonale Freiheit des Thurgaus. I. Die Wehranstalten des Landescomit6 von 1798. II. Kriegsergebnisse zur Zeit der Helvetik. 1798—1803. — Entwicklung des thurgauischen Militärwesens seit 1803, mit besonderer Berücksichtigung der Betheiligung des Kantons am eidgenössischen Dienste. Vortrag, gehalten in der Offiziersgesellschaft Frauenfeld von Lieutenant C. V.

Achtes Heft.

Die Bischofshöre und die Vogtei Eggen sammt der Öffnung der Vogtei Eggen. — Die Öffnung in der gemainen Vogty. — Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Liebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreffend Einräumung der Herrschaft Liebenfels. — 1476. Montag vor Auffahrt. 20. Mai. — Öffnung des Dorfes Zihlschlacht (bei Bischofszell). — Öffnung des Dorfs Zihlschlacht. — Die Edeln von Straß. — Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert. — I. Die Herren von Hohen-Landenberg, von Greifensee, zu Bichelsee und Sonnenberg. — II. Die Herren von Hohen-Landenberg zu Wellenberg und Frauenfeld. — III. Die Herren von Hohen-Landenberg und ihre Besitzungen zu Neuenburg, Mammern und Herdern. — Schicksale des Frauenklosters Münsterlingen vor und während der Belagerung der Stadt Constanz durch die Schweden 1631 bis 1634.
